



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung z. Regelung d. allg. Grundsätze f. d. Abfallentsorgung im Gebiet d. Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) v. 18. November 2012</i>	421
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgung d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 18. November 2012</i>	422
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 18. November 2012</i>	424
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratsperrmüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- u. Problemmüllsatzung) v. 18. November 2012</i>	426
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gartenabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) v. 18. November 2012</i>	428
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 18. November 2012</i>	428
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 18. November 2012</i>	430
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausratsperrmüll-Gebühren d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) v. 18. November 2012</i>	432
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gartenabfallgebühren d. Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) v. 18. November 2012</i>	433

<i>Konzernjahresabschluss der Stadtwerke München GmbH f. d. Geschäftsjahr 2011</i>	434
<i>Konzernlagebericht</i>	434
<i>Konzernanhang</i>	454
<i>Bestätigungsvermerk d. Abschlussprüfers</i>	475
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</i>	475
<i>Öffentliche Ausschreibung</i>	475
<i>Ausschreibung Trägerschaft f. d. Clearinghaus auf d. Grundstück Funkkaserne II</i>	478
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	479
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	479

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – Bay AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABI. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABI. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 werden die Worte „Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)“ durch die Worte „Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „die Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ durch die Worte „Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ ersetzt und nach den Worten „Maßnahmen des“ werden die Worte „Bereitstellens, Überlassens,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 5 wird vor das Wort „Länderarbeitsgemeinschaft“ das Wort „Bund-/“ angefügt und die Worte „Richtlinie über die ordnungsgemäße“ werden ersetzt durch die Worte „Vollzugshilfe zur“.
4. In § 3 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 03.10.2002 (Hygieneverordnung)“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Ziffer 4 werden die Worte „der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582)“.
6. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 d) werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Worte „und Verwertung“ eingefügt.
7. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 f) Satz 2 werden die Worte „, soweit ein gültiger Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis nach den Vorschriften der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) vorliegt“ durch die Worte „, die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 j) wird „§ 3 Abs. 11 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 6 KrWG“.
9. In § 3 Abs. 1 Ziffer 8 wird „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“.
10. In § 3 Abs. 4 wird „§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 KrWG“.
11. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „haftet die Stadt“ die Worte „den Grundstückseigentümerinnen und“ eingefügt.
12. In § 5 Satz 2 wird das Wort „Besitzer“ durch die Worte „Besitzerin oder den Besitzer“ ersetzt.
13. Nach § 5 wird ein neuer § 6 wie folgt eingefügt:

„§ 6 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung“

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“

Die bisherigen Paragraphen 6 bis 9 werden zu den Paragraphen 7 bis 10.

14. In § 9 Abs. 2 (neu) wird „§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 69 KrWG“.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABI. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 und den § 8 Abs. 4 Sätzen 1 und 2 werden vor das Wort „Grundstückseigentümern“ die Worte „Grundstückseigentümerinnen und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden vor das Wort „Eigentümer“ die Worte „Eigentümerinnen und“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 3, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 8 Satz 7, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Pflichtige“ durch die Worte „die Pflichtigen“ ersetzt und „hat“ wird durch „haben“ ersetzt.
4. In der Überschrift von § 4 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hausmüllbesitzer“ durch die Worte „Hausmüllbesitzerinnen und -besitzer“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 17 werden die Worte „Der Abfallbesitzer“ durch die Worte „Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Sätze 3, 7 und 8 wird „des“ durch „der“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 Satz 8 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 1 Satz 7 und § 10 Satz 3 werden die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch die Worte „die Anschlusspflichtigen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt. In § 5 a Abs. 1 werden nur die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch die Worte „die Anschlusspflichtigen“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 6 Satz 4, § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und § 10 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Grundstückseigentümer“ durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer“ ersetzt und in § 10 Satz 2 zweiter Halbsatz wird „den“ durch „die“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 6 Sätze 6 und 9 werden die Worte „Jeder Pflichtige“ durch die Worte „Jede Pflichtige bzw. jeder Pflichtige“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 12 und Abs. 4 Satz 8 werden die Worte „vom Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „von den Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 1 Satz 10 und § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch die Worte „die Anschlusspflichtigen“ und „kann“ durch „können“ ersetzt. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird zudem das Wort „seinen“ ersetzt durch das Wort „ihren“.
12. In § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden vor das Wort „Besitzer“ die Worte „Besitzerin bzw.“ eingefügt.
13. In § 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 werden vor die Worte „der Beauftragte“ die Worte „die Beauftragte bzw.“ eingefügt. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird „sie/“ vor „er“ eingefügt.
14. In § 8 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor den Worten „dem Beauftragten“ die Worte „der Beauftragten bzw.“ eingefügt.
15. In § 13 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffern 23 und 27 wird das Wort „Anschluss- und Benutzungspflichtiger“ durch „Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger“ ersetzt.
16. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Verwertung und Beseitigung“ durch die Worte „Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ ersetzt und nach den Worten „Maßnahmen des“ werden die Worte „Bereitstellens, Überlassens,“ eingefügt.
17. In § 1 Abs. 3 wird „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 2 KrWG“.
18. In § 1 a Abs. 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Jede Benutzerin und“ eingefügt, „Jeder“ wird durch „jeder“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ wird „ihr/“ eingefügt.
19. In § 1 a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Bürgerinnen und“ eingefügt und vor das Wort „Abfallberater“ werden die Worte „Abfallberaterinnen und“ eingefügt.
20. In § 1 a Abs. 2 Satz 1 wird der nach dem Strichpunkt stehende letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen.
21. In § 1 a Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
22. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „soweit den“ die Worte „Erzeugerinnen bzw.“ eingefügt und nach den Worten „Erzeugern und“ werden die Worte „Besitzerinnen bzw.“ eingefügt.
23. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Volumen“ die Worte „einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
24. In § 2 Abs. 2 c) werden nach dem Wort „Gartenabfallentsorgungssatzung“ die Worte „(ausgenommen haushaltsübliche Mengen, vgl. Abs. 6)“ eingefügt.
25. In § 2 Abs. 3 werden am Satzanfang die Worte „Besitzerinnen und“ eingefügt.
26. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Grundeigentum“ die Worte „derselben Eigentümerin bzw.“ eingefügt.
27. In § 2 Abs. 5 wird vor das Wort „jeder“ das Wort „jede/“ eingefügt.
28. In § 2 wird ein neuer Abs. 6 wie folgt angefügt: „(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).“
29. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anschlusszwang für“ die Worte „die wirtschaftliche Eigentümerin bzw.“ eingefügt.
30. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „anstelle“ die Worte „der Eigentümerin bzw.“ eingefügt.
31. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „Mieterinnen bzw.“ eingefügt und vor dem Wort „Pächter“ werden die Worte „Pächterinnen bzw.“ eingefügt.
32. In § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „von der Besitzerin bzw.“ eingefügt.
33. In § 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „überlassen,“ die Worte „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und“ eingefügt und das Wort „bleibt“ wird durch „bleiben“ ersetzt.
34. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden vor das Wort „Eigentümer“ die Worte „Eigentümerin bzw.“ und vor das Wort „Veranstalter“ die Worte „Veranstalterin bzw.“ eingefügt.
35. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Gewerbebetriebsinhaber“ durch die Worte „die Gewerbebetriebsinhaberin bzw. den -inhaber“ ersetzt.
36. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
37. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 2 Abs. 6“ ersetzt und nach den Worten „sofern sie“ werden die Worte „wegen nachweislicher Eigenkompostierung auf dem eigenen anschlusspflichtigen Grundstück“ eingefügt. Vor den Worten „des Abfallbesitzers“ werden die Worte „der Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
38. In § 5 Abs. 1 d) Satz 4 werden nach dem Wort „Tonnenhäuschen“ die Worte „und zu benutzende Aufzüge“ eingefügt.
39. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird „dem“ durch „den“ ersetzt.
40. In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 wie folgt angefügt: „Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-1) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die vom Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.“
41. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird „f)“ durch „g)“ ersetzt.
42. § 5 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Von Traghäusern wird dann gesprochen, wenn in Altbauten mit Bestandsschutz Umleergefäße auf Grund der örtlichen

Gegebenheiten grundsätzlich über (Treppen-) Stufen befördert werden müssen.“

43. In § 5 Abs. 4 Satz 8 werden die Worte „werden abgezogen“ durch die Worte „können abgezogen werden“ ersetzt.
44. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des/der“ durch das Wort „der“, die Worte „der/die Pflichtige“ durch die Worte „die Pflichtigen“ und das Wort „macht“ durch das Wort „machen“ ersetzt.
45. In § 5 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „einen Zustellbevollmächtigten“ durch die Worte „eine Zustellbevollmächtigte bzw. -bevollmächtigte“ ersetzt.
46. In § 5 Abs. 6 Satz 8 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „jeder beteiligten Pflichtigen bzw.“ eingefügt.
47. In § 5 Abs. 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Müllzerkleinerungseinrichtungen“ die Worte „sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und“ eingefügt.
48. In § 5 Abs. 10 werden nach den Worten „ausgeschlossen sind“ die Worte „und eine getrennte Erfassung und Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung den Umständen nach nicht möglich und nicht zumutbar ist“ eingefügt.
49. In § 6 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz werden vor das Wort „Fußgänger“ die Worte „Fußgängerinnen oder“ und vor das Wort „Radfahrer“ die Worte „Radfahrerinnen oder“ eingefügt.
50. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird „dürfen“ durch „sollten“ ersetzt.
51. Die Sätze 2 und 3 in § 6 Abs. 3 b) werden ersatzlos gestrichen.
52. In § 6 Abs. 4 Satz 3 werden vor das Wort „Bewohner“ die Worte „Bewohnerinnen und“ eingefügt.
53. In § 6 Abs. 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ die Worte „insbesondere der“ eingefügt.
54. In § 6 Abs. 4 Satz 8 werden nach dem Wort „Rampen“ die Worte „zur Überbrückung von Hindernissen“ eingefügt.
55. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrages“ die Worte „eine gemeinsame Beauftragte bzw.“ und vor das Wort „der“ wird das Wort „die/“ eingefügt.
56. In § 8 Abs. 2 Satz 3 b) wird das Wort „Grundstückseigentümern“ durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern“ ersetzt.
57. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden vor die Worte „des Pflichtigen“ die Worte „der Pflichtigen bzw.“ eingefügt.
58. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Müllbehälter“ die Worte „und Änderungen des Leerungsrhythmus“ eingefügt.
59. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Die Verpflichteten können auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn sie dafür ein berechtigtes Interesse nachweisen und wenn insbesondere betriebliche Interessen der Stadt, die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.“
60. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „vom Abfallbesitzer“ die Worte „von der Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.

61. In § 12 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

62. In § 13 Abs. 1 a) Ziffer 3 wird das Wort „Abfallbesitzer“ durch die Worte „Abfallgesitzerinnen und -besitzer“ ersetzt.

63. In § 13 Abs. 1 b) werden vor das Wort „Beauftragter“ die Worte „Beauftragte bzw.“ eingefügt.

64. In § 13 Abs. 2 wird „§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 69 KrWG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938, FNA 2129-27-2-15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 a) und b) und § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Besitzerinnen und“ vor das Wort „Besitzer“ eingefügt.
2. In § 4 in der Überschrift, in § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeabfallbesitzer“ durch das Wort „Gewerbeabfallbesitzerinnen und -besitzer“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Gewerbeabfallbesitzern“ durch das Wort „Gewerbeabfallbesitzerinnen und -besitzern“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 4 Abs. 8 Satz 4, § 6 Abs. 1 Satz 15, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 5 zweiter Halbsatz und



- in § 11 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden jeweils vor den Worten „der Abfallbesitzer“ die Worte „die Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 5 erster Halbsatz werden die Worte „des Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „der Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
 6. In § 5 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 1 Sätze 7 und 8, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch die Worte „die Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
 7. In § 5 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 1 Satz 7 und § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 8. In § 6 Abs. 1 Satz 8 und § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 9. In § 5 Abs. 9 Satz 1, in der Überschrift von § 8, in § 8 Abs. 1 Satz 1 und in § 10 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Erzeuger“ die Worte „Erzeugerinnen bzw.“ und vor dem Wort „Besitzer“ die Worte „Besitzerinnen bzw.“ eingefügt.
 10. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 10 Satz 7, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Pflichtige“ durch die Worte „die Pflichtigen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 11. In § 6 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 10 und Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „vom Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „von den Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
 12. In § 1 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach den Worten „Maßnahmen des“ die Worte „Bereitstellens, Überlassens,“ eingefügt.
 13. In § 1 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt: „(3) § 17 Abs. 2 KrWG bleibt unberührt.“
 14. In § 2 Abs. 1 a) Satz 2 werden nach dem Wort „Volumen“ die Worte „einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
 15. In § 2 Abs. 1 d) wird „Kundinnen bzw.“ vor „Kunden“ eingefügt.
 16. In § 2 Abs. 3 a) Satz 1 werden die Worte „Betriebs- und Geschäftsinhaber“ durch die Worte „Betriebs- und Geschäftsinhaberin und -inhaber“ ersetzt.
 17. In § 2 Abs. 3 b) Satz 1 werden die Worte „Grundstückseigentümer“ durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ ersetzt.
 18. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Grundeigentum“ die Worte „derselben Eigentümerin bzw.“ eingefügt.
 19. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümern“ durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern“ und in Satz 2 wird „jede/“ nach „ist“ eingefügt.
 20. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird am Satzanfang „Jede Eigentümerin bzw.“ eingefügt und vor „sein“ wird „ihr/“ eingefügt.
 21. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Mieter“ die Worte „Mieterinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Pächter“ die Worte „Pächterinnen und“ eingefügt.
 22. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden vor die Worte „vom Besitzer“ die Worte „von der Besitzerin bzw.“ eingefügt.
 23. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden vor das Wort „Eigentümer“ die Worte „Eigentümerin bzw.“ und vor das Wort „Veranstalter“ die Worte „Veranstalterinnen bzw.“ eingefügt.
 24. In § 3 Abs. 3 werden im ersten Satzteil die Worte „Erzeuger/ Besitzer“ durch die Worte „Erzeugerinnen bzw. Erzeuger und Besitzerinnen bzw. Besitzer“ und im zweiten Satzteil werden die Worte „der Erzeuger/Besitzer“ durch das Wort „sie“ ersetzt. Das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihnen“ und das Wort „beseitigt“ durch das Wort „beseitigen“ ersetzt.
 25. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Gewerbeabfallbesitzer“ durch die Worte „Die Gewerbeabfallbesitzerin oder -besitzer“ ersetzt und nach dem Wort „Dritte“ werden die Worte „ohne weitere Zwischenlagerung“ eingefügt.
 26. In § 4 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Behältnissen“ die Worte „sowie nur mit Mehrwegbesteck“ eingefügt.
 27. In § 5 Abs. 1 d) Satz 4 werden nach dem Wort „Tonnenhäuschen“ die Worte „und zu benutzende Aufzüge“ eingefügt.
 28. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Pflichtigen“ durch die Worte „den Pflichtigen“ ersetzt.
 29. In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Satz 6 wie folgt angefügt: „Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-1) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.“
 30. In § 5 Abs. 4 Satz 2 a) bis e) werden vor das Wort „Beschäftigten“ die Worte „Beschäftigter bzw.“ eingefügt.
 31. In § 5 Abs. 4 Satz 2 h) werden vor das Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
 32. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden vor das Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „Arbeitnehmerinnen bzw.“ und vor das Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen bzw.“ eingefügt.
 33. In § 5 Abs. 7 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt.
 34. In § 5 Abs. 8 werden vor die Worte „der Grundstückseigentümer“ die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt.
 35. In § 5 Abs. 10 Satz 3 werden nach dem Wort „Müllzerkleinerungseinrichtungen“ die Worte „sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und“ eingefügt.
 36. In § 5 Abs. 13 wird „Abfallsetzung“ durch „Abfallsatzung“ ersetzt.
 37. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Gewerbeabfallbesitzerin bzw.“ vor die Worte „vom Gewerbeabfallbesitzer“ eingefügt.
 38. In § 6 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz werden vor das Wort „Fußgänger“ die Worte „Fußgängerinnen bzw.“ und vor das Wort „Radfahrer“ die Worte „Radfahrerinnen bzw.“ eingefügt.
 39. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird „dürfen“ durch „sollten“ ersetzt.
 40. In § 6 Abs. 4 Satz 3 werden vor das Wort „Bewohner“ die Worte „Bewohnerinnen und“ eingefügt.



41. In § 6 Abs. 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ die Worte „insbesondere der“ eingefügt.
42. In § 6 Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von den“ ersetzt und nach dem Wort „Rampen“ werden die Worte „zur Überbrückung von Hindernissen“ eingefügt.
43. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
44. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dritte“ die Worte „ohne weitere Zwischenlagerung“ eingefügt und „(§ 8 Abs. 5)“ gestrichen.
45. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Den Besitzern“ durch die Worte „Den Besitzerinnen und den Besitzern“ ersetzt.
46. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „den Abfallbesitzern“ durch die Worte „den Abfallbesitzerinnen und -besitzern“ ersetzt.
47. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
48. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Angaben über“ die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt.
49. In § 10 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „neben“ die Worte „der Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt. Im zweiten Halbsatz werden vor das Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ und vor das Wort „Besucher“ die Worte „Besucherinnen bzw.“ eingefügt.
50. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „des“ durch „der“ ersetzt.
51. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Müllbehälter“ die Worte „und Änderungen des Leerungsrhythmus“ eingefügt.
52. In § 10 Abs. 3 werden vor das Wort „Mitarbeitern“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
53. In § 10 Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „von der Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
54. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine Abfallbesitzerin bzw.“ und vor dem Wort „er“ wird das Wort „sie/“ eingefügt.
55. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Verpflichteten können auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn sie dafür ein berechtigtes Interesse nachweisen und wenn insbesondere betriebliche Interessen der Stadt, die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Entsorgung sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.“
56. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Gewerbe- oder Bauabfallbesitzer“ durch die Worte „Gewerbe- und Bauabfallbesitzerin oder -besitzer“ ersetzt.
57. In § 14 Abs. 1 Ziffer 21 werden die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtiger“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger“ ersetzt.
58. In § 14 Abs. 1 Ziffer 24 wird „(§ 8 Abs. 5)“ ersatzlos gestrichen.

59. In § 14 Abs. 2 wird „§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 380), wird wie folgt geändert:

- In den § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Ziffern 1 a) und b) werden vor das Wort „Kunden“ die Worte „Kundinnen bzw.“ eingefügt.
- In den § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Besitzer“ die Worte „Besitzerin bzw.“ eingefügt.
- In der Überschrift zu § 4 und in § 4 Abs. 1 wird das Wort „Hausratsperrmüllbesitzer“ durch die Worte „Hausratsperrmüllbesitzerinnen und -besitzer“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 6 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Hausratsperrmüllbesitzern“ jeweils durch das Wort „Hausratsperrmüllbesitzerinnen und -besitzern“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 werden vor die Worte „der Besitzer“ die Worte „die Besitzerin bzw.“ eingefügt und in § 7 Abs.1 Satz 1 wird vor „er“ „sie/“ eingefügt.
- In § 1 wird in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Wiederverwendung,“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Verwertung“ werden jeweils die Worte „im Sinne von § 6 Abs. 1 KrWG“ eingefügt.
- In § 1 wird ein neuer Absatz 8 wie folgt angefügt: „(8) § 17 Abs. 2 KrWG bleibt unberührt.“

8. In § 2 Abs. 1 Satz 2 b) werden nach „(100 l);“ die Worte „am Großmengenwertstoff bis zu 1 m³;“ eingefügt.
9. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gartenabfälle“ gestrichen.
10. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Satzung ist“ die Worte „die Eigentümerin bzw.“ eingefügt.
11. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wertstoffhöfe“ die Worte „und der Großmengenwertstoffhof (§ 3 Abs. 4)“ eingefügt.
12. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird „Wilhelm-Wagenfeld-Straße 5“ durch die Worte „Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in München Freimann“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „sowie größere Mengen Hausratsperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 aus Privathaushalten, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte,“ ersatzlos gestrichen.
14. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:
 „(4) Annahmestelle für Hausratsperrmüll, Wertstoffe und Problemabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist der Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße. Über die Mengengrenzung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 hinausgehend ist er Annahmesteile für:
 – Hausratsperrmüll und Holz ohne Mengenbeschränkung
 – Bauschutt in Mengen bis zu 1 m³
 – Kartonagen in Mengen bis zu 5 m³ und
 – Metalle ohne Mengengrenzung.“
15. In § 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ werden die Worte „, Wertstoffe und Problem-müll“ eingefügt. Im zweiten Halbsatz werden nach „Satz 3“ die Worte „und § 3 Abs. 4“ eingefügt.
16. In § 4 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz werden vor das Wort „Besitzern“ die Worte „Besitzerinnen bzw.“ eingefügt.
17. In § 6 Abs. 1 a) werden vor den Worten „der Benutzer“ die Worte „die Benutzerin bzw.“ und vor „er“ wird „sie/“ eingefügt.
18. In § 6 Abs. 1 a) wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
 „Im Übrigen hat die Benutzerin bzw. der Benutzer der Annahmestelle jeglichen Anordnungen des Platzwarts bzw. des städtischen Personals in Bezug auf die Benutzung der Annahmestelle Folge zu leisten.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
19. In § 6 Abs. 1 wird ein neuer Buchstabe c) wie folgt angefügt:
 „c) Im Falle des § 3 Abs. 4 findet bei Anlieferung von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt eine Verwiegung statt; die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus der Hausratsperrmüllgebührensatzung. Bei Überschreitung der haushaltsüblichen Mengen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist eine Teilabladung dieser Abfälle nicht möglich; vielmehr muss die gesamte Abfallmenge verwogen werden. Ob eine Verwiegung erfolgt oder nicht, wird durch das Wertstoffhofpersonal in jedem Einzelfall durch Inaugenscheinnahme und Schätzung der Anliefermenge festgelegt. Der Anordnung des Wertstoffhofpersonals auf die Waage zu fahren ist Folge zu leisten. Ist die Waage am Großmengenwertstoffhof nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung. Das Nähere regelt eine innerstädtische Verwaltungsanordnung.“
20. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „überschreiten“ ersetzt durch die Worte „überschreiten; § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt“.
21. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom Besitzer“ durch die Worte „von der Besitzerin bzw. dem Besitzer“ ersetzt.
22. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Soweit“ die Worte „die Hausratsperrmüllbesitzerin bzw.“ eingefügt und vor das Wort „Fußgänger“ werden die Worte „Fußgängerinnen bzw.“ eingefügt.
23. In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „vom Auftraggeber“ durch die Worte „von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber“ ersetzt.
24. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch die Worte „Buchstaben f) und“ ersetzt.
25. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Besitzer“ die Worte „Besitzerinnen bzw.“ eingefügt.
26. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „, Annahmestelle für Nachtspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3)“ eingefügt.
27. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird „und 2“ ersetzt durch „, 2 und 5“.
28. In § 8 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Annahmestellen“ die Worte „und Annahmemodalitäten“ eingefügt.
29. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG)“ durch die Worte „Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)“ ersetzt.
30. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Hausratsperrmüllbesitzer oder Anlieferer von Wertstoffen oder Problemmüll“ durch die Worte „Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problemmüll“ ersetzt.
31. In § 13 Abs. 1 Ziffer 1 wird „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 3 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
32. In § 13 Abs. 1 wird nach der Ziffer 1 b) eine neue Ziffer 1 c) wie folgt eingefügt: „1 c) gegen das Verbot in § 4 Abs. 2 verstößt,“.
33. In § 13 Abs. 1 Ziffer 2 a) werden nach „oder 4“ die Worte „und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2“ eingefügt.
34. § 13 Abs. 1 Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst: „9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 6 Abs. 1 a) sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt,“.
35. In § 13 Abs. 1 Ziffer 10 werden vor die Worte „der Besitzer“ die Worte „die Besitzerin oder“ eingefügt.
36. In § 13 Abs. 2 werden „§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG“.
37. Im Anhang wird in Ziffer 1 am Ende das Wort „ - Nachtspeicheröfen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) vom 11.12.1987 (MüABl. S. 460), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 (MüABl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 7 wird das Wort „Gartenabfallbesitzer“ durch das Wort „Gartenabfallbesitzerinnen bzw. -besitzer“ ersetzt.
2. In § 1 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:
„(3) § 17 Abs. 2 KrWG bleibt unberührt.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Hausmüllabfälle pflanzlicher Herkunft sowie Mähgut vom Straßenrand“ durch die Worte „Unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall; vgl. § 2 Abs. 6 Hausmüllentsorgungssatzung)“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Besitzerin bzw.“ eingefügt und vor die Worte „der Besitzer“ werden die Worte „die Besitzerin bzw.“ eingefügt. Im zweiten Halbsatz werden vor die Worte „der Betriebsinhaber“ die Worte „die Betriebsinhaberin bzw.“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden am Satzanfang die Worte „Besitzerin bzw.“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 4 wird „- Wilhelm-Wagenfeld-Straße 5“ ersetzt durch „- Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in München Freimann“.
7. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden vor die Worte „jeder Gartenabfallbesitzer“ die Worte „jede Gartenabfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.
8. Nach § 3 Abs. 3 b) wird ein neuer Buchstabe c) wie folgt angefügt:
„c) Gebührenpflichtige Ablieferung der Gartenabfälle bei der Sammelstelle Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in Mengen bis zu 3 m³. Im Übrigen gilt Buchstabe a) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1.“
9. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Satz 2 die neuen Sätze 3 bis 9 wie folgt angefügt:

„Am Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße dürfen Gartenabfälle bis zu 3 m³ pro Tag angeliefert werden. Im Falle des Satzes 3 findet eine Verwiegung statt; die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus der Hausratspermüllgebührensatzung. Ob eine Verwiegung erfolgt oder nicht, wird durch

das Wertstoffhofpersonal in jedem Einzelfall durch Inaugenscheinnahme und Schätzung der Anliefermenge festgelegt. Der Anordnung des Wertstoffhofpersonals auf die Waage zu fahren, ist Folge zu leisten. Ist die Waage am Großmengenwertstoffhof nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung. Bei Überschreitung der haushaltsüblichen Menge des Abs. 1 Satz 1 muss die gesamte Anliefermenge verwogen werden; eine Teilabladung ist nicht möglich. Das Nähere regelt eine innerstädtische Verwaltungsanordnung.“

10. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Falls“ die Worte „die Besitzerin bzw.“ eingefügt und vor „er“ wird „sie/“ eingefügt.
11. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 des Bayer. Abfallgesetzes sowie“ ersatzlos gestrichen und nach „Art. 24 Abs. 2“ wird „Satz 2“ eingefügt. Das Wort „Gartenabfallbesitzer“ wird durch das Wort „Gartenabfallbesitzerin bzw. -besitzer“ ersetzt.
12. Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 werden die neuen Ziffern 5 a) und 5 b) wie folgt eingefügt:
„5 a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt,
5 b) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 8 Teilabladungen vornimmt,“
13. In § 9 Abs. 2 wird „§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch „§ 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2011 (MüABl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2, in § 2 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 10 Buchstabe a) werden vor das Wort

„Gebührenschnldner“ die Worte „Gebührenschnldnerin bzw.“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „bzw.“ die Worte „die einzelne Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor das Wort „Schnldner“ die Worte „Schnldnerin bzw.“ eingefügt und jeweils vor „der“ „die/“ eingefügt und das Wort „Grundstückseigentümer“ wird durch die Worte „Grundstückseigentümerin bzw. eigentümer“ ersetzt. Weiterhin wird vor das Wort „Eigentümer“ „Eigentümerin bzw.“ eingefügt
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher“ durch die Worte „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte oder die Nießbraucherin bzw. der Nießbraucher“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor die Worte „dem Grundstückseigentümer“ die Worte „der Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt und am Ende werden die Worte „des Grundstückseigentümers Gebührenschnldner“ ersetzt durch „der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers Gebührenschnldnerin bzw. -schnldner“.
6. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden „Wohnungs- und Teileigentümer“ ersetzt durch „Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer“ und vor das Wort „Miteigentümer“ werden die Worte „Miteigentümerinnen und“ eingefügt.
7. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einem der Gesamtschnldner oder dem Wohnungseigentumsverwalter“ ersetzt durch „einer Gesamtschnldnerin bzw. einem der Gesamtschnldner oder der Wohnungseigentumsverwalterin bzw. dem Verwalter“.
8. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ ersetzt und vor „jeder Grundstückseigentümer“ wird „jede Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt.
9. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden vor die Worte „dem Zustellungsbevollmächtigten“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.
10. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird „jeder“ durch „jede/jeder“ ersetzt und vor das Wort „Eigentümer“ werden die Worte „Eigentümerinnen bzw.“ eingefügt.
11. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer“ ersetzt. Vor den Worten „einen gemeinsamen“ werden die Worte „eine gemeinsame Beauftragte bzw.“ eingefügt und vor „dieser“ wird „diese bzw.“ eingefügt. Nach dem Wort „neben“ werden die Worte „jeder Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt und vor die Worte „dem Beauftragten“ werden die Worte „der bzw.“ eingefügt.
12. § 3 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
 „(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher einmaliger Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	223,08 Euro
b)	120 l Mülltonne	287,04 Euro
c)	240 l Mülltonne	482,04 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.258,92 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.695,72 Euro

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	115,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	149,76 Euro
c)	240 l Mülltonne	249,60 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	664,56 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	920,40 Euro

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	4,29 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,52 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,27 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	24,21 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	32,61 Euro

13. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	19,50 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	49,80 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	14,90 Euro	125,00 Euro
Preßcontainer > 12m ³	17,90 Euro	165,00 Euro

14. In § 3 Abs. 9 Satz 1 werden vor die Worte „dem Schnldner“ die Worte „der Schnldnerin bzw.“ eingefügt.
15. In § 3 Abs. 10 werden vor den Worten „den Beauftragten“ die Worte „die Beauftragte bzw.“ eingefügt.
16. In § 3 Abs. 10 Buchstabe a) werden die Worte „Der Beauftragte“ durch die Worte „Die bzw. der Beauftragte“ ersetzt.
17. In § 3 Abs. 10 Buchstabe b) werden vor die Worte „den Grundstückseigentümer“ die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt und vor „ihm“ wird „Ihr bzw.“ eingefügt.
18. In § 3 Abs. 10 Buchstabe c) wird vor die Worte „ein Beauftragter“ „eine Beauftragte bzw.“ eingefügt und vor die Worte „den Grundstückseigentümer“ werden die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt. Weiterhin werden nach dem Wort „jeweils“ die Worte „einer Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt. Am Satzende wird „Grundstückseigentümer“ durch „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer“ ersetzt.
19. In § 3 Abs. 10 Buchstabe d) Satz 1 wird vor „jeder Grundstückseigentümer“ „jede Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt und vor „seinem“ „ihrem bzw.“ eingefügt.
20. Nach § 3 Abs. 15 wird ein neuer Absatz 16 wie folgt eingefügt:

„(16) Für die Montage von Zugvorrichtungen an Müllgroßbehältern (0,77 m³ sowie 1,1 m³) aus Kunststoff beträgt die Gebühr je Behälter

für 1–9 MGB	130,00 Euro
für 10–19 MGB	117,00 Euro
für mehr als 19 MGB	110,00 Euro

Der bisherige Absatz 16 wird zu Absatz 17.

21. In § 3 Abs. 17 (neu) wird das Wort „Benutzungsgebühr“ ersetzt durch „Entsorgungsgebühr“ und die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Behälteranzahl	1–10	11–20	21–30
Kleintonnen (80 l, 120 l, 240 l)	17,90 Euro	35,80 Euro	53,70 Euro
Großtonnen (770 l, 1100 l)	49,90 Euro	99,80 Euro	149,70 Euro

22. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Einbau der Schlösser“ die Worte „in den Fällen des § 3 Abs. 16 entsteht die Gebühr nach Montage der Zugvorrichtung“ eingefügt.

23. In § 4 Abs. 4 Satz 6 wird „am 10.“ durch „mit Beginn“ ersetzt und nach dem Wort „Kalendermonats“ folgender Halbsatz angefügt: „; eine Abbestellung ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats möglich, sofern die Kündigung bis zum 15. des jeweiligen Monats erfolgt.“

24. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Gebührenschuldnerin bzw.“ eingefügt.

25. In § 5 Abs. 2 wird nach „hat“ „die Gebührenschuldnerin bzw.“ eingefügt.

26. In § 5 Abs. 5 wird im ersten und zweiten Halbsatz „16“ jeweils durch „17“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2011 (MüABl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2 werden vor das Wort „Gebührensuldner“ die Worte „Gebührensuldnerin bzw.“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor das Wort „Schuldner“ die Worte „Schuldnerin bzw.“ eingefügt, die Worte „der nach“ durch die Worte „die/der nach“ ersetzt und das Wort „Grundstückseigentümer“ wird durch die Worte „Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer“ ersetzt. Weiterhin wird vor das Wort „Eigentümer“ „Eigentümerin bzw.“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher“ durch die Worte „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte oder die Nießbraucherin bzw. der Nießbraucher“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor die Worte „dem Grundstückseigentümer“ die Worte „der Grundstückseigentümerin bzw.“ eingefügt und am Ende werden die Worte „des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner“ ersetzt durch „der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers Gebührenschuldnerin bzw. -schuldner“.

5. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach „auch“ die Worte „die Abfallerzeugerin bzw.“ eingefügt und vor „Schuldner“ wird „Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

6. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Der“ durch die Worte „Die bzw. der“ ersetzt, nach „als“ wird „Gesamtschuldnerin bzw.“ eingefügt und nach dem Wort „neben“ werden die Worte „der Abfallerzeugerin bzw.“ eingefügt.

7. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „Wohnungs- und Teileigentümer“ ersetzt durch „Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer“ und vor das Wort „Miteigentümer“ werden die Worte „Miteigentümerinnen und“ eingefügt.

8. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einem der Gesamtschuldner oder dem Wohnungseigentumsverwalter“ ersetzt durch „einer der Gesamtschuldnerin bzw. einem der Gesamtschuldner oder der Wohnungseigentumsverwalterin bzw. dem Verwalter“.

9. In § 2 Abs. 4 werden vor die Worte „der Verwender“ die Worte „die Verwenderin bzw.“ eingefügt und die Worte „der Abfallerzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldner“ werden ersetzt durch die Worte „die Abfallerzeugerin bzw. der Abfallerzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldnerin bzw. -schuldner“.

10. In § 2 Abs. 5 wird „Gebührensuldner“ durch „Gebührensuldnerinnen und -schuldner“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	223,08 Euro
b)	120 l Mülltonne	287,04 Euro
c)	240 l Mülltonne	482,04 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.258,92 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.695,72 Euro“

12. In § 3 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	115,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	149,76 Euro
c)	240 l Mülltonne	249,60 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	664,56 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	920,40 Euro“

13. In § 3 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	4,29 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,52 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,27 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	24,21 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	32,61 Euro“

14. In § 3 Abs. 2 Satz 7 wird „Satz 1“ durch „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

15. In § 3 Abs. 2 Satz 8 wird „Satz 2“ durch „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

16. In § 3 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l	162,24 Euro
b)	120 l	209,04 Euro
c)	240 l	351,00 Euro
d)	770 l	912,60 Euro
e)	1.100 l	1.230,84 Euro“

17. In § 3 Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l	84,24 Euro
b)	120 l	110,76 Euro
c)	240 l	182,52 Euro
d)	770 l	478,92 Euro
e)	1.100 l	664,56 Euro“

18. In § 3 Abs. 4 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:
„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l	3,12 Euro
b)	120 l	4,02 Euro
c)	240 l	6,75 Euro
d)	770 l	17,55 Euro
e)	1.100 l	23,67 Euro“

19. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

20. In § 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	19,50 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	49,80 Euro
Preßcontainer< 12 m ³	14,90 Euro	125,00 Euro
Preßcontainer> 12m ³	17,90 Euro	165,00 Euro“

21. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird „15,00 Euro“ durch „12,00 Euro“ ersetzt.

22. In § 3 Abs. 5 Satz 4 wird vor „Auftraggeber“ „Auftraggeberin bzw.“ eingefügt.

23. In § 3 Abs. 6 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „der Abfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.

24. § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l	2,79 Euro
b)	240 l	4,92 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l	74,88 Euro
b)	240 l	131,04 Euro“

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l	145,08 Euro
b)	240 l	255,84 Euro“

25. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	121,42 Euro/Mg“
-----	--	-----------------

26. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung	245,00 Euro/Mg
	für die Anlieferung von Mineralwolle	390,00 Euro/Mg
	für die Anlieferung von ungefährlichen Gipsabfällen, die am ESP abgelagert werden	121,42 Euro/Mg
	für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell	167,45 Euro/Mg“

27. In § 3 Abs. 9 Satz 3 wird „15,00 Euro“ durch „12,00 Euro“ ersetzt.

28. In § 3 Abs. 11 Satz 1 werden vor die Worte „dem Schuldner“ die Worte „der Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

29. In § 3 Abs. 14 werden die Worte „bzw. bei Veranstaltungen“ ersatzlos gestrichen.

30. Nach § 3 Abs. 17 wird ein neuer Absatz 18 wie folgt eingefügt:
 „(18) Für die Montage von Zugvorrichtungen an Müllgroßbehältern (0,77 m³ sowie 1,1 m³) aus Kunststoff beträgt die Gebühr je Behälter

für 1–9 MGB	130,00 Euro
für 10–19 MGB	117,00 Euro
für mehr als 19 MGB	110,00 Euro“

Der bisherige Absatz 18 wird zu Absatz 19.

31. In § 3 Abs. 19 (neu) Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderaufstellung“ die Worte „z.B. Veranstaltungen“ eingefügt und das Wort „Benutzungsgebühr“ wird ersetzt durch „Entsorgungsgebühr“.

§ 3. Abs. 19 (neu) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beträgt:

Behälteranzahl	1–10	11–20	21–30
Kleintonnen (80 l, 120 l, 240 l)	17,90 Euro	35,80 Euro	53,70 Euro
Großtonnen (770 l, 1100 l)	49,90 Euro	99,80 Euro	149,70 Euro“

32. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Einbau der Schösser“ die Worte „in den Fällen des § 3 Abs. 18 entsteht die Gebühr nach Montage der Zugvorrichtung“ eingefügt.

33. In § 4 Abs. 4 Satz 6 wird „am 10.“ durch „mit Beginn“ ersetzt und nach dem Wort „Kalendermonats“ werden folgende Worte eingefügt: „; eine Abbestellung ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats möglich, sofern die Kündigung bis zum 15. des jeweiligen Monats erfolgt.“

34. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Gebührenschuldnerin bzw.“ eingefügt.

35. In § 5 Abs. 2 wird am Satzanfang „handelt“ durch „Handelt“ ersetzt und vor die Worte „der Gebührenschuldner“ werden die Worte „die Gebührenschuldnerin bzw.“ eingefügt.

36. In § 5 Abs. 5 werden im ersten Halbsatz die Worte „und 17“ und im zweiten Halbsatz die Worte „und Abs. 17“ jeweils durch die Worte „bis 19“ ersetzt.

37. In § 6 Satz 1 wird am Satzanfang das Wort „Der“ durch „Die Gebührenschuldnerin bzw. der“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Abholort und“ die Worte „Auftraggeberin bzw.“ eingefügt:

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 werden nach „durch“ die Worte „die Auftraggeberin bzw.“ eingefügt.

3. In der Überschrift von § 2 werden vor das Wort „Gebührensschuldner“ die Worte „Gebührensuldnerin bzw.“ eingefügt.

4. In § 2 werden vor das Wort „Schuldner“ die Worte „Schuldnerin bzw.“ eingefügt und nach den Worten „Gebühren ist“ werden die Worte „die Hausratsperrmüllbesitzerin bzw.“ eingefügt.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird „27,00 Euro“ ersetzt durch „40,00 Euro“.

6. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird „65,00 Euro“ ersetzt durch „95,00 Euro“.

7. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird nach „öffentliche“ „Auftraggeberinnen bzw.“ eingefügt.

8. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	19,50 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	49,80 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	14,90 Euro	125,00 Euro
Preßcontainer > 12m ³	17,90 Euro	165,00 Euro“

9. In § 3 Abs. 2 werden vor das Wort „gebührenfrei“ die Worte „bis zu den Mengenbegrenzungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung“ eingefügt.

10. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt am Großmengenwertstoffhof im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 121,42 Euro/Mg berechnet.“

11. In § 3 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Die gleiche Gebühr wird für Gartenabfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gartenabfallentsorgungssatzung berechnet.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

12. In § 3 Abs. 3 Satz 4 (neu) wird „15,00 Euro“ durch „12,00 Euro“ ersetzt.

13. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird am Satzanfang „Der“ ersetzt durch „Die Besitzerin bzw. der“.

14. In § 5 wird am Satzanfang „Der“ ersetzt durch „Die Hausratsperrmüllbesitzerin bzw. der“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

gen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (GartenabfallGebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 und § 5 werden jeweils am Satzanfang „Der“ durch „Die Besitzerin bzw. der“ ersetzt.

2. In der Überschrift von § 2 wird vor „Gebührenschnldner“ „Gebührenschnldnerin bzw.“ eingefügt.

3. In § 2 Satz 1 wird am Satzanfang „Schnldnerin bzw.“ und nach dem Wort „ist“ werden die Worte „die Gartenabfallbesitzerin bzw.“ eingefügt.

4. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrere“ die Worte „Gebührenschnldnerinnen und“ eingefügt.

5. In § 3 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	19,50 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	49,80 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	14,90 Euro	125,00 Euro
Preßcontainer > 12m ³	17,90 Euro	165,00 Euro“

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2012 beschlossen.

München, 18. November 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 18. November 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonsti-



Konzernlagebericht 2011

Gliederung

1. Geschäft und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage
3. Vermögenslage
4. Finanzlage
5. Nachtragsbericht
6. Risikobericht
7. Prognosebericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Markt und Wettbewerb

Im Jahr 2011 hat sich der Aufschwung der Weltwirtschaft mit einem Anstieg des globalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 2,6 % gegenüber 2010 (3,9 %) erheblich verlangsamt. Vor allem im zweiten Halbjahr trübten sich die wirtschaftlichen Aussichten deutlich ein. Auch auf den Finanzmärkten deuteten sinkende Aktienkurse auf einen gestiegenen Pessimismus der Marktteilnehmer hin.

Insbesondere in Europa droht sich die Staatsschuldenkrise zu einer erneuten Bankenkrise auszuweiten und damit weite Teile der Wirtschaft zu erfassen. Für das Winterhalbjahr 2011/2012 zeichnet sich im Euroraum selbst unter der Voraussetzung, dass die zur Krisenbewältigung eingeleiteten Maßnahmen greifen und sich der europäische Finanzsektor stabilisiert, eine leicht rückgängige Produktion ab.

Diese Situation belastet zunehmend auch die deutsche Konjunktur, die gestützt von der exportstarken Industrie 2011 aber dennoch ein Wachstum von 3,0 % verzeichnen konnte.

Nachdem der Rohölpreis (Sorte Brent) in Folge der politischen Umbrüche im nordafrikanischen und arabischen Raum in den ersten vier Monaten des Jahres 2011 von ca. 100 auf ca. 125 US-\$ gestiegen war, pendelte er im zweiten Halbjahr in einer relativ engen Bandbreite im Bereich um 110 US-\$. Die relativ starken kurzfristigen Ausschläge innerhalb dieses Preisbandes reflektierten auch hier die Zuspitzung der europäischen Staatsschuldenkrise. Über das Jahr gesehen lag der durchschnittliche Rohölpreis um rund 35 % über dem von 2010.

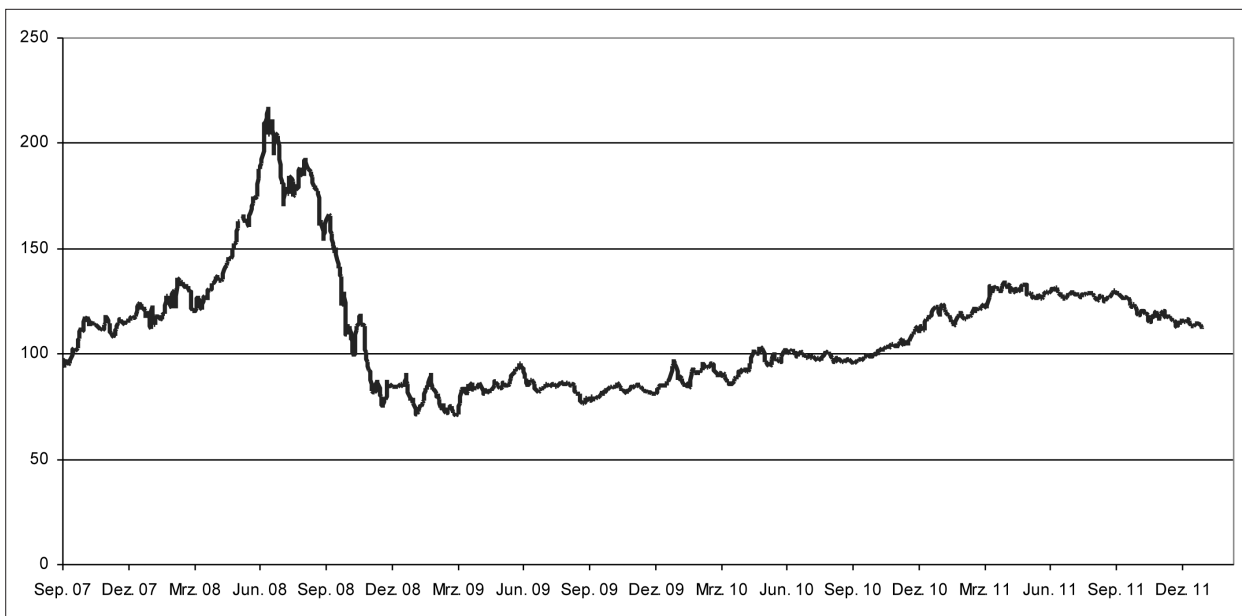
Brent Crude Frontmonat, USD/bbl Quelle: IPE/Reuters



Die Steinkohleimportnotierungen verliefen, ausgehend von einem Niveau von 115 US-\$ für Lieferungen im Kalenderjahr 2012 (pro Tonne API), im ersten Dreivierteljahr 2011 vergleichbar zur Ölpreisentwicklung. Erst gegen Ende des Kalender-

jahres fielen die Notierungen aufgrund fehlender Nachfrageimpulse aus Asien und einer milden Wetterlage in der nördlichen Hemisphäre bis auf ihr Ausgangsniveau vom Januar 2011 zurück.

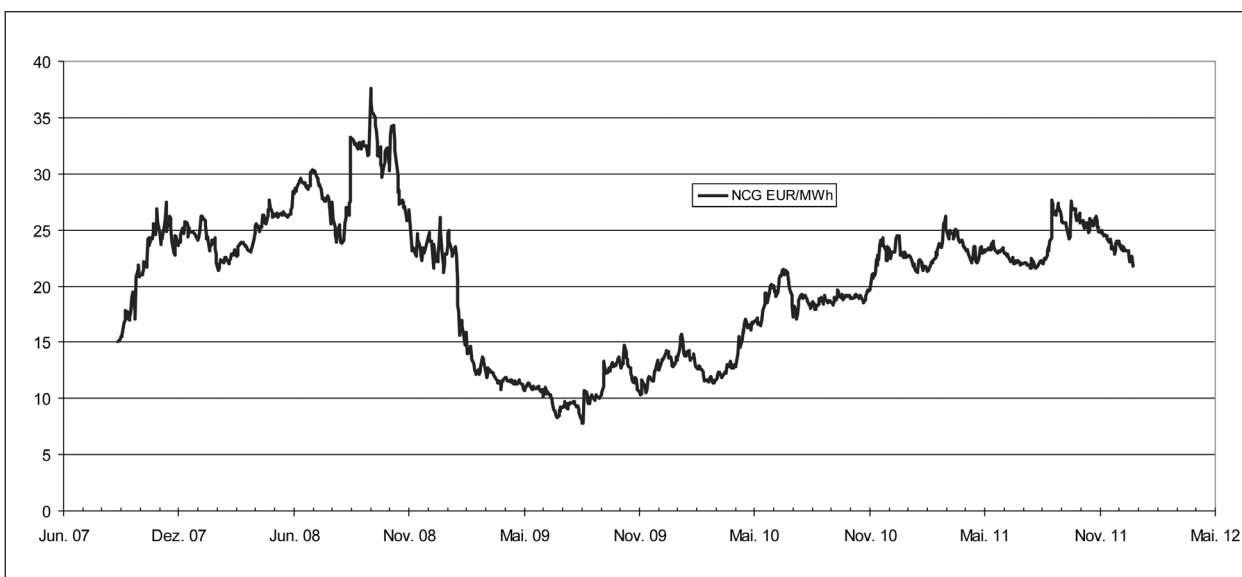
Kohle API#2 (ARA), Frontjahr, USD/t API; Quelle: Reuters



Nachdem der Gaspreis im September 2011 bei 27,50 €/MWh noch seinen Jahreshöchstkurs markiert hatte, sank er unter dem Einfluss einer wetterbedingt niedrigeren Nachfrage bis zum Jahresende in den Bereich von 22 €/MWh. Insgesamt ist auf dem europäischen Gasmarkt noch immer die vielfach zitierte „Gasschwemme“ spürbar. Durch die Nutzung von unkonventio-

nellem Erdgas sind die USA innerhalb weniger Jahre vom Gasimporteureur zum -exporteur geworden. Ursprünglich für den amerikanischen Markt bestimmtes verflüssigtes Erdgas (LNG) wird nun in andere Weltregionen verkauft, vornehmlich nach Asien und Europa.

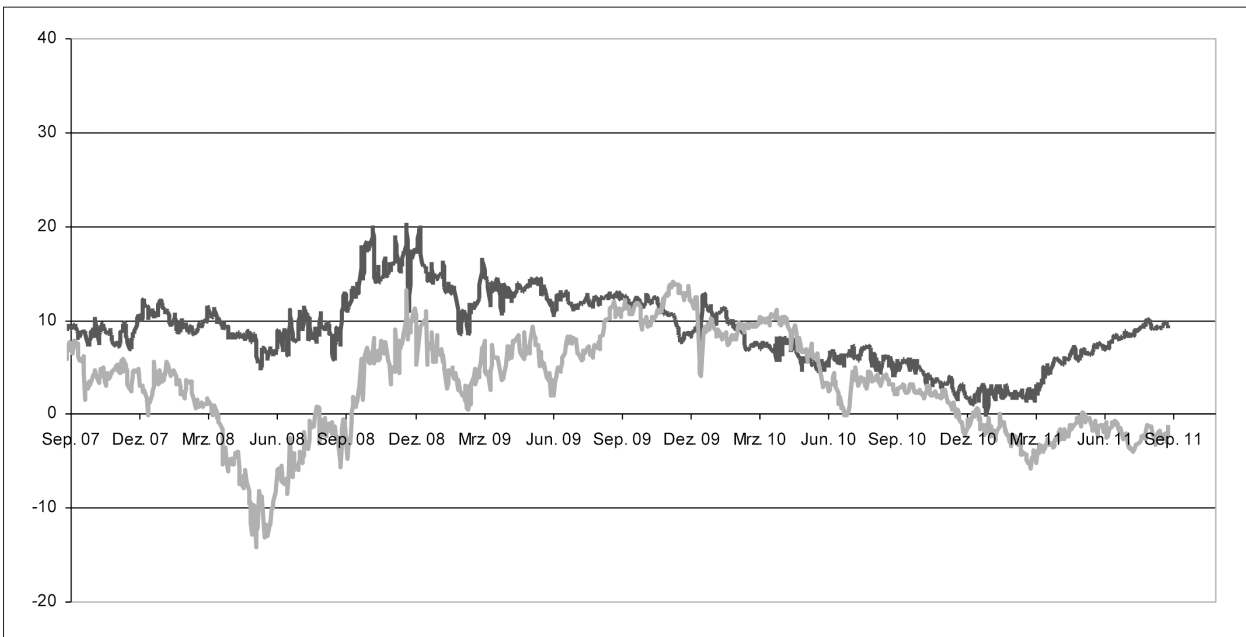
Gas Frontmonat, NCG (Net Connect Germany), EUR/MWh; Quelle: Reuters



Der Markt für CO₂-Zertifikate zeigte im Jahr 2011 eine zunehmend schwache Tendenz. Nachdem sich der Preis bis Mai 2011 auf einem Niveau von über 17 €/t CO₂ gehalten hatte, sank er bis zum Jahresende kontinuierlich bis auf 7 €/t CO₂. Eine von der EU-Kommission angekündigte Versteigerung aus der NER300-Reserve und negative Einschätzungen zu den Ergebnissen der Weltklimakonferenz in Durban trugen erheblich zu dieser Entwicklung bei.

Gestützt von steigenden Primärenergiepreisen und einer guten industriellen Nachfrage erholte sich der deutsche Stromgroßhandelsmarkt in den ersten Monaten 2011 vom niedrigen Niveau des Vorjahres bis in den Bereich von 60 €/MWh (Base). Er konnte dieses Niveau bis zum Herbst des Jahres halten. Erst die sich eintrübenden konjunkturellen Aussichten sowie die stark fallenden Preise für Primärenergie und Zertifikate sorgten gegen Ende 2011 für leichtere Notierungen. Die Deckungsbeiträge der Kraftwerke waren in der Summe weiter niedrig. Vor allem die in den Gaskraftwerken erzielbaren Deckungsbeiträge verharrten im negativen Bereich.

Clean Dark vs. Base (blau) und Clean Spark vs. Base (rot), EUR/MWh; Quelle: Reuters



Der Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt erweist sich in allen Kundensegmenten als ungebrochen stark. Vor allem in den Retail-Markt sind 2011 weitere, meist branchenfremde Akteure eingetreten. Allein in München können Haushaltskunden inzwischen aus über 100 Erdgas- und mehr als 150 Stromangeboten wählen.

Die aufgrund der Vielzahl von Akteuren in einem stagnierenden Strom- und sogar schrumpfenden Wärmemarkt schon seit Jahren erwarteten Konsolidierungen sind bis auf den Ausfall eines Discount-Anbieters praktisch nicht zu verzeichnen.

Ein echter Wachstumsmarkt entsteht rund um ökologisch erzeugte Energieprodukte: So ist im Jahr 2011 erstmals der Stromverbrauch in Deutschland zu mehr als 20 % aus erneuerbaren Energien gedeckt worden. Auch bei Ökogas, das derzeit nur wenige Lieferanten anbietet, kann man von einem noch kleinen, aber stetig wachsenden Markt ausgehen. Eine steigende

Nachfrage ist darüber hinaus auch bei klimaneutralen Produkten und Dienstleistungen zur Effizienzsteigerung zu beobachten.

Unternehmensfinanzierung

Die europäische Schuldenkrise zeigt deutlich, dass eine solide Finanzierung, eine risikobewusste Strategie sowie kurzfristig verfügbare Liquiditätsspielräume wesentliche Erfolgsfaktoren für ein in der Realwirtschaft tätiges Unternehmen sind. Insbesondere bei Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erweisen sich diese Faktoren als entscheidend. Der durch die Staatsschuldenkrise sehr angespannte Finanzmarkt bot im Jahr 2011 gerade Kreditnehmern mit sehr guten Bonitätsnoten und aussichtsreichen Projekten ausgesprochen gute Finanzierungsbedingungen.

Aufgrund ihrer sehr guten Finanzsituation in 2011 und der daraus resultierenden Fähigkeit, kurzfristig auch Investitionen im

Mehrere-Hundert-Millionen-Euro-Bereich verbindlich eingehen zu können, konnten die SWM im Rahmen ihrer Ausbauoffensive Erneuerbare Energien wichtige Zukunftsentscheidungen treffen – wie beispielsweise die Beteiligung an einem europaweit gestarteten Windpark-Joint-Venture –. Darüber hinaus stellten die SWM planmäßig erhebliche Investitionen für die bereits laufenden Projekte zur Verfügung.

Die SWM halten daher daran fest, dass eine solide Finanzstruktur, bestehend aus

- hoher Eigenkapitalquote,
- hoher Liquidität und
- stark positivem Cashflow

entscheidend ist, um in wirtschaftlich anspruchsvollen Marktphasen erfolgreich zu sein. 2011 ist es den SWM als bevorzugtem, finanzstarkem Partner von Kreditgebern und Projektträgern gelungen, in einer gesamtwirtschaftlich besonders kritischen Phase die erheblichen Investitionen im Stammgeschäft und im Bereich der erneuerbaren Energien zu tätigen und gleichzeitig ihre sehr hohe Finanzkraft weiter auszubauen.

Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nachdem bei der Klimakonferenz in Cancun Ende 2010 nur das Minimalziel erreicht wurde – die Fortsetzung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2012 – bestand das Ziel der im Dezember 2011 abgehaltenen Folgekonferenz in Durban darin, eine Nachfolge für das Kyoto-Protokoll zu entwickeln. Die Klimakonferenz endete im Wesentlichen mit dem Kompromiss, bis 2015 ein Weltklimaabkommen auszuhandeln, das ab 2020 gelten soll.

Die Europäische Kommission hat innerhalb ihrer Strategie „Europa 2020“ die Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ angestoßen. Ein Bestandteil der übergreifenden Strategie konzentriert sich auf die Erreichung des Energieeffizienzziels von 20 % bis 2020. In Konsequenz hat die Kommission im Juni 2011 den Entwurf einer Energieeffizienzrichtlinie veröffentlicht. Diese soll die beiden Richtlinien zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zu Energiedienstleistungen novellieren und vereinen. Die Mitgliedstaaten sollen sicher stellen, dass bei den Endkunden jährlich 1,5 % Primärenergie eingespart werden.

Die 3. Handelsperiode des Emissionshandels beginnt 2013. Ab diesem Zeitpunkt müssen für den Stromsektor alle notwendigen Zertifikate gekauft werden. Auch für die Fernwärme werden künftig Emissionszertifikate benötigt. Insbesondere dies hat Auswirkungen auf die SWM, da für die klimafreundliche Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung Nachteile gegenüber Heiztechniken entstehen, die nicht im Emissionshandel aufgenommen sind.

In Deutschland hat die Katastrophe in Fukushima/Japan die energiepolitischen Rahmenbedingungen stark verändert. Die Bundesregierung hat daraufhin eine Neubewertung der Atomenergie vorgenommen. Alle wesentlichen Kernpunkte des im September 2010 beschlossenen Energiekonzeptes – Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere der Off- und Onshore-Windenergie), Steigerung der Energieeffizienz, verstärkte Energie- und Stromesparung, CCS (Carbon Dioxide Capture and Storage) und KWK, Netzausbau zur Integration erneuerbarer Energien und Ausbau der Speicherkapazitäten, schneller Ausbau flexibler Kraftwerke sowie weitere Maßnahmen – werden nun durch das Energiewendemaßnahmenpaket nochmals forciert.

Das in nur einem Monat verabschiedete Gesetzespaket zur Energiewende wird einen tiefgreifenden Umbau der deutschen Energieversorgung nach sich ziehen: Bis zum 31. Dezember 2022 soll das letzte deutsche Kernkraftwerk vom Netz gehen (vgl. AtG-Novelle). Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll bis zum Jahr 2050 kontinuierlich auf min-

destens 80 % steigen. Begleitend ist auch der rasche Ausbau der Energienetze vorgesehen. Gaskraftwerke könnten zur Brückentechnologie avancieren, um die Schwankungen der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung auszugleichen. In diesem Zusammenhang wird auch das von der Bundesregierung angekündigte Kraftwerksförderprogramm eine Rolle spielen.

Die deutsche Energiewende wird vor allem die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verändern. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll kontinuierlich erhöht werden: bis 2020 auf mindestens 35 %, bis 2030 auf mindestens 50 %, bis 2040 auf mindestens 65 % und bis 2050 auf mindestens 80 %. Dabei ist die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ein wesentlicher Baustein. Da die Konditionen durch die EEG-Novelle allerdings nur geringfügig verbessert wurden, ist noch nicht klar, wie etwa das Ausbauziel von 25 GW Offshore-Windenergie bis 2030 erreicht werden soll. Die Novelle ist aus Sicht der SWM in der vorliegenden Form noch nicht ausreichend, um die Energiewende zügig voranzubringen.

Die Marktintegration der erneuerbaren Energien wird als neue Säule in das EEG aufgenommen. Durch die Einführung einer Marktprämie soll ein neuer Anreiz geschaffen werden, Strom aus erneuerbaren Energien direkt auf dem Energiemarkt zu vermarkten.

„Energie innovativ“, das bayerische Energiekonzept für den Zeitraum bis 2020, soll durch eine verstärkte Ausweisung von Planflächen vor allem den Bau von Onshore-Windanlagen (1.000 bis 1.500 neue Windanlagen bis zum Jahr 2021) verbessern. Ziel ist die Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien innerhalb der nächsten zehn Jahre.

Die in Deutschland erfolgte Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dient neben der Umsetzung der netzseitigen Regelungen insbesondere der Stärkung des Verbraucherschutzes. Im Bereich der Verteilernetze beschränken sich die Vorgaben des novellierten EnWG vornehmlich auf eine weitgehende Umsetzung der europäischen Vorgaben: Trennung der Marken- und Kommunikationspolitik zwischen Netzbetreiber und Vertriebsaktivitäten, intelligente Messsysteme, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Stärkung von Verbraucherrechten.

Im Rahmen der Novellierung des EnWG wurde auch das KWK-Gesetz geändert („Kleine KWK-Novelle“). Als wesentliche Neuerungen wurden die Dauer der Förderung von KWK-Anlagen von Ende 2016 auf Ende 2020 verlängert und die Begrenzung der Förderdauer auf vier bzw. sechs Betriebsjahre abgeschafft. Mit der Energiewende werden auch die Anforderungen an die KWK-Erzeugung zunehmen, da zur Integration der erneuerbaren Energien künftig höhere Flexibilitätsanforderungen an den deutschen Kraftwerkspark gestellt werden.

Mit dem sogenannten Infrastrukturpaket will die EU-Kommission die Idee eines Europäischen Energiemarktes verwirklichen. Eine besondere Herausforderung stellt dabei der Aufbau eines europäischen Netzes dar, mit dessen Hilfe Strom und Gas dahin transportiert werden können, wo sie benötigt werden. Nach Ansicht der EU-Kommission werden bis 2020 europaweit Investitionen von fast einer Billion Euro notwendig sein, um Kapazitäten zu ersetzen, die Infrastruktur zu modernisieren und der steigenden Nachfrage nach Energie mit niedrigem CO₂-Ausstoß Rechnung zu tragen.

2011 markierte das dritte Jahr der Anreizregulierung in Deutschland, die am 1. Januar 2009 das vorher geltende kostenbasierte Netzentgeltgenehmigungsverfahren abgelöst hatte. In ihr haben die Regulierungsbehörden Erlösobergrenzen für die Netzbetreiber von Strom (fünf Jahre) und Gas (vier Jahre)

für die laufende Regulierungsperiode festgelegt. Die Abkoppelung der genehmigten Erlöse von den Kosten soll zu einem effizienten Netzbetrieb motivieren, da die Unternehmen ihre aus der Differenz zwischen genehmigten Erlösen und tatsächlichen Kosten erzielten Gewinne behalten dürfen. Die Erlöse der Strom- und Gasnetzbetreiber sind durch die von der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur bzw. Landesregulierungsbehörde) festgelegten Erlösobergrenzen gedeckelt, die seit 2009 sukzessive abgesenkt werden. In Folge dessen nimmt der Kostendruck auf die Netzbetreiber stetig zu.

Verkehrswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Ordnungsrahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist unverändert durch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit geprägt, da der sich aus der EU-Verordnung ergebende Rechtsrahmen nach wie vor nicht hinreichend mit dem nationalen Verkehrsgewerberecht harmonisiert. Die EU-Verordnung 1370/2007 räumt Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, im Bereich des ÖPNV weiterhin auf Ausschreibungen von bezuschussten Verkehrsleistungen zu verzichten. Erfüllt ein Verkehrsdienstleister die Kriterien eines internen Betreibers und nimmt er außerhalb des kommunalen Verkehrsgebietes nicht am Wettbewerb teil, kann er unter bestimmten Bedingungen im Wege einer Direktvergabe ohne Ausschreibung einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhalten. Dieser kann ein ausschließliches Recht und/oder eine Finanzierung beinhalten. Die Landeshauptstadt München wird möglicherweise von dieser Option Gebrauch machen. Ihre Absicht veröffentlichte sie vorsorglich bereits im Dezember 2008 im EU-Amtsblatt. Allerdings wurde diese Absicht im Hinblick auf die noch ausstehende Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und damit zusammenhängende offene Rechtsfragen bislang noch nicht weiter konkretisiert.

Zentrale Voraussetzung für ein höheres Maß an Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Regelungen der EU-Verordnung ist auf nationaler Ebene eine Novellierung des PBefG. Um das Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern, verständigten sich die beiden größten Branchenverbände (VDV und bdo) auf gemeinsame Eckpunkte. Die Bundesregierung legte im Juni 2011 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vor, der durch den Bundesrat beraten wurde und zu einem eigenen Gesetzesentwurf der Länderkammer führte. Aufgrund der vielfältigen Interessengegensätze dauert die Suche nach einem Kompromiss nach wie vor an. Entsprechend ungewiss ist der Zeitpunkt, an dem die dringend notwendige Anpassung des PBefG tatsächlich erfolgen wird.

Um die besagten Rechtsunsicherheiten zu vermindern, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Leitlinien zur Anwendung der EU-Verordnung 1370/2007“ veröffentlicht. Die Leitlinien gehen davon aus, dass Linienverkehrsgenehmigungen keine ausschließlichen Rechte im Sinne der EU-Verordnung darstellen und es im nationalen Recht an einer Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenträger fehlt, solche Rechte zu vergeben. Sie orientieren sich an der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern und modifizieren diese lediglich in einigen Punkten. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) macht von der Möglichkeit Gebrauch, Anträge auf die Wiedererteilung einer auslaufenden Linienverkehrsgenehmigung zwölf Monate vor dem Ablauf der bestehenden Genehmigung zu stellen.

Auch für ein kommunales Verkehrsunternehmen ist es notwendig, Verkehrsleistungen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu produzieren. Diese Notwendigkeit resultiert nicht nur aus den Regelungen der Verordnung, sondern auch aus den politischen Rahmenbedingungen – sowohl bei Inhouse-Vergaben als auch bei den von der Bundesregierung favorisierten eigenwirtschaftlichen Verkehren mit Genehmigungswettbewerb – sowie der generellen Finanzierungssituation des ÖPNV. Die Auswir-

kungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sind auch im Bereich der öffentlichen Hand spürbar. Das zeigt nicht zuletzt die jahrelange Diskussion um die dringend notwendige Anpassung der Mittel für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG. Die Anpassung erfolgte zwar noch im Jahr 2011, blieb aber letztlich weit hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der Verkehrsunternehmen zurück. Auch bei der Gewährung von Fördermitteln für Infrastrukturmaßnahmen und Fahrzeugbeschaffungen wird der Spielraum zunehmend kleiner, die Konkurrenz um die öffentlichen Mittel als solche hingegen größer. Insbesondere die Bundesfinanzhilfen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) wurden durch die Föderalismusreform I zum Auslaufmodell erklärt. Ein Ersatz dieser Mittel durch neue Finanzierungsinstrumente ist gegenwärtig nicht in Sicht. Gleichzeitig steigt, dem Bundestrend folgend, auch in München der Erneuerungsbedarf bei bestehenden Infrastrukturen massiv an. Der ÖPNV steht in der Landeshauptstadt zusätzlich vor der Herausforderung, das aus dem Bevölkerung- und Pendlerwachstum resultierende Nachfragewachstum – insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten – quantitativ, qualitativ und ökonomisch zu bewältigen. In Anbetracht stetig steigender Kosten bei im Gegenzug weitestgehend ausgeschöpften Rationalisierungspotenzialen führt diese Entwicklung zu einer stetigen Verschärfung der Finanzierungsbedingungen.

Geschäftsfelder

Geschäftsfeld Energievertrieb

Der Energievertrieb verfolgt das Ziel, als lokal verankertes Unternehmen in allen Sparten der größte Energieversorger in München zu sein.

Die Entkopplung der Gaspreise von den Ölpreisen haben die SWM genutzt, um ihre Beschaffungskonditionen abzusichern. Somit ist die Wettbewerbsfähigkeit der Gasangebote für die Bestandskunden der SWM auch für 2012 sichergestellt. Im Großkundensegment operieren einzelne Wettbewerber allerdings weiterhin mit Verkaufspreisen, die keine Margenaufschläge enthalten können oder sogar unter den aktuellen Großhandelspreisen liegen.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr haben die SWM sehr erfolgreich Fernwärme-Neuanschlüsse akquiriert. Ebenso erfreulich entwickelte sich der Verkauf von Fernkälte aus der ersten zentralen Kälteerzeugungsanlage am Stachus: Zum Jahresende 2011 waren alle vorhandenen Kapazitäten verkauft.

Die Strategie, das Produktportfolio mit neuen ökologisch hochwertigen Produkten nachhaltig weiterzuentwickeln, hat sich als richtig und erfolgreich erwiesen. Insbesondere nach der Katastrophe in Fukushima stieg die Nachfrage signifikant an. So konnte der Energievertrieb beispielsweise für das Jahr 2012 über 1.200 GWh Ökostrom mit Geschäftskunden kontrahieren. Damit zeigt sich, dass eine steigende Kundenzahl nicht nur wettbewerbsfähige Preise, sondern auch qualitativ hochwertige ökologische Angebote nachfragt. Auch der bundesweite Verkauf von M-Ökostrom für Haushalts- und Gewerbekunden hat sich erfreulich entwickelt: Bundesweit beziehen mittlerweile über 185.000 Haushalte M-Ökostrom der SWM. Erfolge konnten auch mit dem seit Mitte 2011 bundesweit angebotenen M-Ökogas für Haushalts- und Gewerbekunden erzielt werden, das – flankiert von der Zunahme selbst geförderter Erdgas mengen – eine CO₂-Kompensation über hochwertige Minderungszertifikate beinhaltet. Der Verkauf ökologischer Produkte wird wesentlich durch die ambitionierte Zielsetzung unserer Ausbauoffensive Erneuerbare Energien und die damit einhergehende hohe Glaubwürdigkeit in der Positionierung gestützt. Bis 2025 wollen wir so viel Ökostrom in eigenen Anlagen produzieren, dass wir den gesamten Münchner Strombedarf – immerhin 7,5 Milliarden Kilowattstunden – decken könnten. München wird damit weltweit die erste Millionenstadt sein, die dieses Ziel erreicht.

Während die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 für den Vertrieb hohe operative Aufwendungen verursachte, haben sich mit dem neuen EEG – und hier insbesondere mit den Direktvermarktungsregelungen (Marktprämienmodell) – auch neue vertriebliche Chancen eröffnet. So ist es nun möglich, eine noch engere Verknüpfung zwischen der Stromerzeugung in SWM eigenen regenerativen Anlagen und den M-Produkten herzustellen. Diese zusätzlichen Absatzchancen für hochwertige ökologische Angebote werden jedoch durch die Vorhaben der EU im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie, wie sie derzeit auf europäischer Ebene angestrebt wird, gebremst, wenn nicht sogar konterkariert. Insbesondere die derzeit diskutierte verbindliche Verpflichtung für Energieversorgungsunternehmen, den Energieverbrauch der Konsumenten ohne Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Erzeugungsquellen um jährlich 1,5 % zu senken, reduziert die Wachstumsmöglichkeiten auf der Wertschöpfungsstufe Vertrieb.

Ebenfalls zu Lasten der Vertriebe geht die Neuregelung des §19 Abs.2 Strom-Netzentgeltverordnung, die durch Entgeltbefreiungen industrielle Größtverbraucher bevorzugt, hohe Umsetzungsaufwände verursacht und damit zu weiteren Preiserhöhungen zwingt. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die meisten Haushaltskunden als auch der Mittelstand wenig Verständnis dafür haben werden, dass die Großindustrie in Deutschland weiter auf ihre Kosten entlastet wird.

Aufgrund der erfreulichen Konjunktorentwicklung in Deutschland im ersten Halbjahr 2011 hat sich der Energieabsatz an industrielle Verbraucher gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Die trotzdem deutlichen Abatzrückgänge bei Erdgas und Fernwärme sind auf die sehr milde Witterung zurückzuführen. Der erwartete Ergebnisbeitrag des Vertriebs konnte dennoch vollständig geleistet werden.

Die erfolgreiche Vertriebsstrategie wird auch in den kommenden Jahren weiter verfolgt. So werden die SWM insbesondere ihren bundesweiten Marktauftritt durch differenzierte Multi-Channel-Ansätze forcieren.

Geschäftsfeld Portfoliomanagement und Handel

Als zentraler Bestandteil des energiewirtschaftlichen Steuerungs- und Geschäftsmodells zur Risikoabsicherung und Optimierung des Kerngeschäfts hat sich der Bereich Portfoliomanagement und Handel zwischen Erzeugung und Vertrieb an der Schnittstelle zu den Energiemärkten mittlerweile etabliert. Seine wichtigste Aufgabe besteht darin, die aggregierten Marktpreisrisiken des Konzerns in den relevanten Commodities (u. a. Strom, Erdgas, Kohle, CO₂ und Erdöl) zu identifizieren und zu steuern. Letzteres erfolgt durch aktive Teilnahme an den internationalen Energiemärkten, an denen auch die Energiebeschaffung und -vermarktung für den Konzern optimiert wird.

Insbesondere die weiterhin positiven Entwicklungen des Gasmarktes wurden 2011 genutzt, um interne Beschaffungs- und Vermarktungsprozesse anzupassen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus konnten erstmals Upstream-Mengen vermarktet und der Marktzugang durch weitere Rahmenverträge ausgeweitet werden. Schwerpunkte lagen zudem auf der Nutzung der ab dem Jahr 2012 bestehenden neuen Möglichkeiten zur Direktvermarktung erneuerbarer Energieanlagen sowie auf der Begleitung einer Vielzahl regulatorischer Themen, die auch 2012 hohe Aufmerksamkeit erfordern werden.

Geschäftsfeld Erzeugung

Regional

In der Region München ist das Geschäftsfeld Erzeugung für den Betrieb und Unterhalt sämtlicher Kraftwerke zur Energie-

und Fernwärmeerzeugung für die Einspeisung in die Münchner Netze verantwortlich.

Die Entwicklung der energiepolitischen Rahmenbedingungen hat auf die Energieerzeugung der SWM erheblichen Einfluss. Neben den Konzepten der Europäischen Kommission, die für den Stromsektor ein CO₂-Reduktionsziel von über 90 % bis zum Jahr 2050 vorsehen, haben weitere wesentliche Kernpunkte der Energiekonzepte erhebliche Rückwirkungen auf die Ausrichtung des Geschäftsfelds Erzeugung.

Um diesen Veränderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wird die SWM Energieerzeugung zukünftig vorrangig von den Säulen erneuerbare Energien und KWK-Erzeugung getragen.

Durch den offensiven Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Stromversorgung, wird die Abhängigkeit von fossilen Primärenergieträgern vermindert. Dies stellt nicht nur einen Beitrag zum Schutz der Umwelt dar, sondern ist auch ein entscheidender Faktor für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der SWM. Dabei setzen die SWM regional auf einen Mix aus Geothermie-, Windenergie-, Wasserkraft-, Solarthermie- und in geringerem Umfang auch Biomasse/-gas-Projekten.

Geothermie-Anlagen zur Warmwasserförderung werden dort realisiert, wo aufgrund netzhydraulischer Gegebenheiten oder Wärmesenken eine gesamtwirtschaftliche Einbindung in das Münchner Fernwärmesystem möglich ist. Aufgrund der hohen mit Tiefenbohrungen verbundenen Risiken stehen Geothermie-Anlagen zur Stromerzeugung hingegen nicht im Fokus.

In den Randgemeinden Münchens wurden bereits einige Geothermie-Erzeugungsanlagen errichtet. So soll die Geothermie-Anlage Freiham die Grundlast für den gesamten Westausbau von Freiham bis Pasing bereitstellen. In Sauerlach ist die Inbetriebnahme des Geothermieheizkraftwerks für Mitte 2012 geplant. Da den SWM noch weitere geeignete Felder für Geothermie-Anlagen zur Wärmeversorgung zur Verfügung stehen, soll das Geothermie-Potenzial in den kommenden Jahren weiter erschlossen werden. So ist geplant, im Jahr 2012 im Süden und Westen Münchens eine weitere Seismik-Messung durchzuführen. Auch in Oberbayern verfügen die SWM über Felder, die für die Errichtung von Geothermiekraftwerken grundsätzlich von Interesse sind.

Um das bayerische Energiekonzept zu unterstützen, das vorrangig den Bau und Betrieb von Onshore-Windkraftanlagen vorsieht, streben die SWM eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinden an. Auf diese Weise sollen sowohl die Ausweisung von Flächen als auch die Genehmigungsverfahren für regionale Windprojekte erleichtert werden. Erste Gespräche mit einer ganzen Reihe von Umlandgemeinden wurden bereits geführt. Die Rückmeldungen der Gemeinden aus diesen Gesprächen sind durchweg positiv, da die SWM als im Onshore-Windkraftbereich erfahrener, finanzstarker und langfristig orientierter kommunaler Partner die gewünschten Kompetenzen einbringen können.

Mit insgesamt acht Laufwasserkraftwerken an der Isar in München und bei Moosburg sowie einem Pumpspeicherkraftwerk und zwei Laufwasserkraftwerken an Mangfall, Schlierach und Leitzach, ist die Wasserkraft fest im SWM Energiemix verankert. Im Jahr 2011 wurde das Kleinwasserkraftwerk an der Sempt in Betrieb genommen. Allerdings ist damit das Potenzial der Wasserkraft in München und Bayern weitgehend ausgeschöpft.

Auch die Nutzung von Sonnenenergie ist bereits seit Jahren fester Bestandteil der SWM Energieerzeugung. Im Stadtgebiet München und in Moosburg sind diverse Photovoltaik-Dachflächenanlagen in Betrieb. Weitere befinden sich derzeit in Planung.

Ebenfalls ein regionales Energieprodukt stellen biogene Energieträger dar. Die SWM konzentrieren sich hier insbesondere auf die Produktion von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet und anschließend in das Erdgasnetz eingespeist werden kann.

Mit der Energiewende wird auch die Bedeutung der KWK-Erzeugung zunehmen. Gleichzeitig werden aber höhere Anforderungen an die Flexibilität des deutschen Kraftwerksparks gestellt. Aufgrund von Gebäudesanierungen wird der Wärmebedarf von Gebäuden in Zukunft rückläufig sein – mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Fernwärme-Absatz und die KWK-Erzeugung.

Die SWM sind in diesem Markt traditionell gut aufgestellt. Der KWK-Prozess schont durch die Doppelnutzung der Primärenergie für Strom und Fernwärme die natürlichen Ressourcen und vermeidet unnötige Schadstoffemissionen. Um die wirtschaftliche Produktion von Strom und Fernwärme im KWK-Prozess zu sichern, werden die technische Verfügbarkeit, Leistung, Wirkungsgrad und Flexibilität der SWM Anlagen kontinuierlich optimiert. Eine deutliche Zunahme der Flexibilität bewirkt vor allem der Einsatz von Wärmespeichern, denn mit ihnen lassen sich Strom- und Wärmeabsatz zeitlich entkoppeln, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöht.

Zurzeit wird die im KWK-Prozess gewonnene Fernwärme noch überwiegend mit fossilen Brennstoffen erzeugt. Langfristig soll die Wärmeerzeugung in der Grundlast schrittweise durch erneuerbare Energien (vor allem Geothermie) ersetzt werden.

Mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland wird der Bedarf an Regel- und Reserveleistungen aus flexiblen Kraftwerken und Speichern im Strombereich ebenfalls steigen. Bereits seit 2006 wurden die Kraftwerke der SWM deshalb technisch umgerüstet. Die SWM können seit dem Jahr 2010 aus ihrem Kraftwerkspool alle drei Regelenergiearten der Stromwirtschaft – Minutenreserve, Sekundär- und Primärregelung – bereitstellen und somit flexibel auf die Leistungsanforderungen des Übertragungsnetzbetreibers reagieren.

Überregional

Der für die überregionalen Aktivitäten verantwortliche Teil des Geschäftsfelds Energieerzeugung konzentriert sich auf den Bereich der erneuerbaren Energien und die nachhaltige Sicherung der Gasversorgung.

So wurde die Ausbauoffensive Erneuerbare Energien im Geschäftsjahr 2011 erfolgreich weiter geführt. Durch den Erwerb eines 33 %-Anteils an der wpd europe ist es gelungen, die Wertschöpfungstiefe der SWM im Bereich der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Gemeinsam mit der wpd Gruppe sollen bis 2020 europäische Onshore-Windprojekte mit einer Gesamtkapazität von 3.000 Megawatt realisiert werden. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zum Ziel der SWM, bis 2025 so viel Ökostrom zu erzeugen, dass der gesamte Münchner Strombedarf – 7,5 Mrd. Kilowattstunden pro Jahr – mit erneuerbaren Energien aus eigenen Anlagen gedeckt werden könnte. München wird damit weltweit die erste Millionenstadt sein, die dieses Ziel erreicht.

Bei der Entwicklung der bereits in den Vorjahren eingegangenen Kooperationen wurden ebenfalls wichtige Meilensteine erreicht: Im Sommer 2011 nahm das Solarthermische Kraftwerk Andasol 3, an dem die SWM mit 48,9 % beteiligt sind, planmäßig seinen Probetrieb auf. Im Laufe des Jahres 2012 wird es seine Regelproduktion aufnehmen und dann jährlich ca. 165 Gigawattstunden Strom erzeugen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Projektfinanzierung von über einer Mrd. € für den Windpark Global Tech I konnte erstmals ein Offshore-

Windpark mit einer Leistung von 400 Megawatt frei am Kapitalmarkt finanziert werden. Die erstmalige Netzeinspeisung ist für 2012 geplant. Der Offshore-Windpark DanTysk vor der Küste von Sylt, an dem die SWM mit 49 % beteiligt sind, erhielt 2011 die bedingungslose Netzanbindungszusage und soll ebenso wie der Offshore-Windpark Gwynt y Môr in der Irischen See (SWM Anteil: 30 %) wie geplant bis 2014 in Betrieb gehen. Die drei Offshore-Parks werden im Vollbetrieb jährlich ca. 4,8 Mrd. Kilowattstunden Strom erzeugen, von denen den SWM über ihre Beteiligungsquote ca. 1,6 Mrd. Kilowattstunden zuzurechnen sind. Dies entspricht dem Stromverbrauch von ca. 620.000 Haushalten.

Die Bayerngas Norge hat erneut ein erfolgreiches Geschäftsjahr hinter sich. Im Februar 2011 konnte sie mit der Produktionsaufnahme von Trym innerhalb kurzer Zeit ihr zweites Gasfeld in Betrieb nehmen. Zuvor war Anfang Dezember 2010 bereits die Förderung aus dem Gasfeld Vega South aufgenommen worden. Zudem wurden ihr im Jahr 2011 von den norwegischen Behörden sechs Lizenzen zugesprochen. Mit Explorationsbohrungen in zugeteilten Lizenzen will die Bayerngas Norge durch organisches Wachstum ein anhaltend hohes Produktionsniveau erreichen.

Geschäftsfeld Energienetze

Der Bereich Energienetze bildet den Netzbetreiber der Sparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme ab. Zentrale Aufgabe ist es, trotz des im Rahmen der Anreizregulierung weiter gestiegenen Kostendrucks die hohe Versorgungsqualität und -sicherheit für die Kunden der SWM sicherzustellen. Eine wichtige Basis für die hohe Versorgungssicherheit bildet hierbei die SWM Investitions- und Instandhaltungsstrategie, welche permanent weiterentwickelt und durch eine ständige Beobachtung und Optimierung der Kostenpositionen flankiert wird.

2011 war die Anreizregulierung in verschiedenen Punkten von Anpassungen bestehender Verordnungen und Gesetze betroffen. Konkrete Auswirkungen zeigten sich beispielsweise in der Kostenprüfung Gas, in deren Zuge die Netzkosten des Basisjahres Gas 2010 an die Regulierungsbehörde gemeldet und zum Teil bereits im Dezember 2011 geprüft wurden.

Als weitere Neuerung waren die für 2012 geltenden Netzentgelte erstmals bereits zum 15. Oktober 2011, statt wie bisher zum Jahresende, zu veröffentlichen. Dem Bestreben der Regulierungsbehörden, den Energielieferanten eine bessere Kalkulationsgrundlage für ihre Preise im Jahr 2012 zu bieten, stehen die Schwierigkeiten der Netzbetreiber gegenüber, zu diesem Zeitpunkt bereits alle relevanten Daten zur endgültigen Kalkulation ihrer Netzentgelte verfügbar zu haben.

Die bereits in den Jahren 2009 und 2010 intensiv diskutierte Qualitätsregulierung Strom wurde 2011 finalisiert. Jeder Netzbetreiber kennt nun das für ihn festgelegte Qualitätselement, das für die Jahre 2012 und 2013 im Hinblick auf die Erlösobergrenze zu berücksichtigen ist.

2011 verstärkten die SWM die aktive Gemeindebetreuung mit dem Ziel, kommunal gewünschte und für die SWM sinnvolle Produkte rund um die Konzession anzubieten beziehungsweise gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln.

Im Zuge des 2011 gestarteten Programms „Rücklaufemperaturabsenkung“ werden alle Projekte, Maßnahmen und laufenden Tätigkeiten in diesem Aufgabenfeld zusammengefasst. Zielsetzung ist es, die Rücklaufemperatur des Münchner Fernwärmenetzes zu senken und damit auch weitere Kostenoptimierungspotenziale zu erschließen.

Im Bereich des Smart Metering war das Jahr 2011 vor allem durch die Definition eines Schutzprofils zur Einhaltung von

Datenschutz und Datensicherheit bestimmt. Die SWM begleiten über ein Projekt die Entwicklungen im Bereich des Smart Metering.

Parallel zur Ausbauoffensive Erneuerbare Energien treiben die SWM auch die Fernwärmeversorgung in München voran und leisten dadurch einen weiteren wesentlichen Beitrag zur umweltschonenden Energieversorgung. In den kommenden Jahren sollen über 200 Mio. € in den Ausbau des Fernwärmenetzes investiert werden. Mit fast ausschließlich im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess klimaschonend erzeugter Fernwärme werden noch große Teile des Münchner Westens sowie umfangreiche Gebiete der Stadtteile Friedenheim und Thalkirchen erschlossen. Die Stadtteile Berg am Laim und Ramersdorf wurden bereits im Frühjahr 2011 an das Verbundnetz angeschlossen.

Geschäftsfeld Wasser

Die Trinkwasserversorgung Münchens in ausreichender Menge und gleichbleibend hoher Qualität sicherzustellen ist ein zentrales Unternehmensziel der SWM

Rund 320 Mio. Liter quellfrisches Trinkwasser leiten die SWM täglich aus dem Voralpenland nach München. Die herausragende Qualität des Münchner Trinkwassers wird kontinuierlich durch umfangreiche Maßnahmen und Investitionen in den Erhalt und Ausbau der Gewinnungsanlagen sowie der Versorgungsinfrastruktur gesichert. Zusätzlich fördern und unterstützen die SWM gezielt den ökologischen Landbau im Wassereinzugsgebiet Mangfalltal: Mehr als 110 Landwirte haben ihre Betriebe bereits von traditioneller auf Boden und Gewässer schonende Landwirtschaft und Tierhaltung umgestellt und beugen so langfristig einer Verunreinigung des Trinkwassers direkt an der Quelle vor. Die Standorte aller Gewinnungsanlagen sind als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Eine Ausweitung der Schutzgebiete in den Wassergewinnungsgebieten wird angestrebt. Zum Schutz der Grundwasserressourcen wurden aufwändige Mess- und Monitoringprogramme im näheren Einzugsbereich der Fassungsanlagen, im Grundwasserleiter und in den Vorflutern aufgelegt.

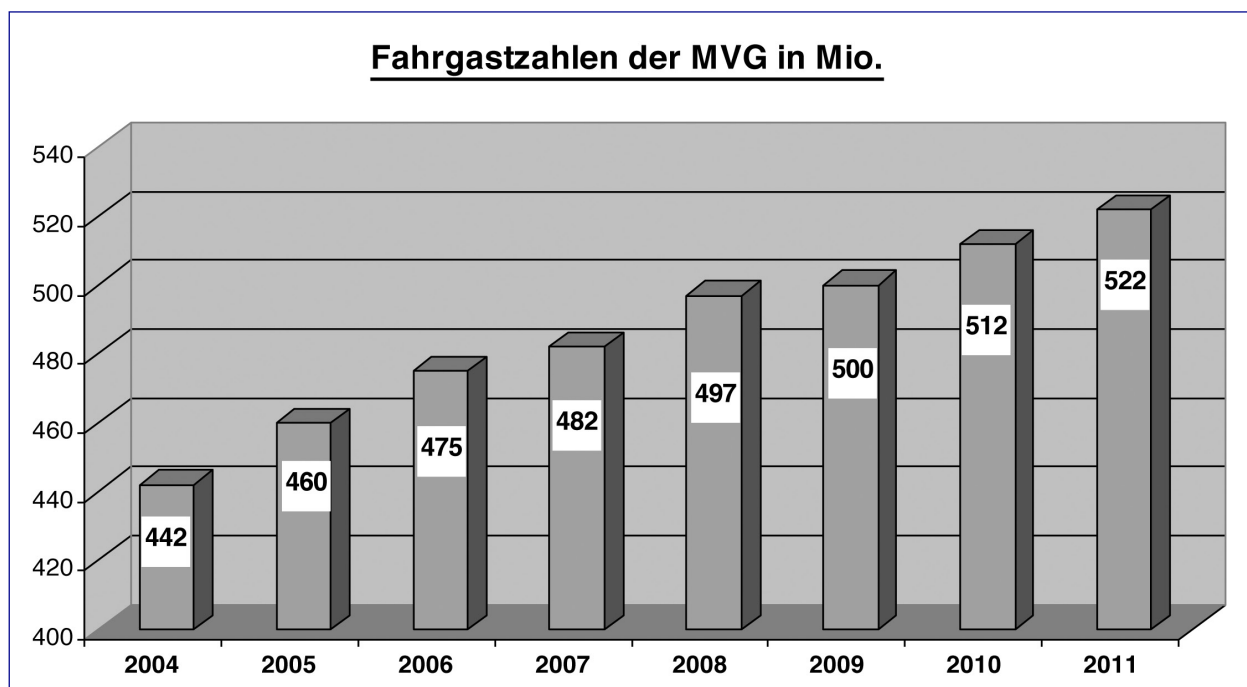
Die SWM werden sich auch zukünftig für die kommunale Verantwortung der Wasserwirtschaft einsetzen. Ziel aller Maßnahmen ist es, die hohe Reinheit und hervorragende Qualität des Münchner Trinkwassers auch in Zukunft zu erhalten.

Geschäftsfeld Verkehr

Das Geschäftsfeld Verkehr umfasst die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und den Unternehmensbereich Verkehr der SWM. Die MVG ist Inhaberin sämtlicher Genehmigungen für U-Bahn- und Trambahnlinien im Stadtgebiet und Vertragspartner der Fahrgäste. In Bezug auf die MVG-Buslinien im Stadtgebiet ist die MVG die Betriebsführerin und gemeinsam mit privaten Busunternehmen Inhaberin der Linienverkehrsgenehmigungen. Die SWM erbringen im Auftrag der MVG sämtliche Verkehrsdienstleistungen mit U- und Trambahnen. Die Busverkehrsleistungen der MVG werden sowohl durch die SWM, die MVG selbst als auch durch private Kooperationspartner erbracht. An einem dieser Kooperationspartner – der Münchner Linien GmbH & Co. KG – sind die SWM gesellschaftsrechtlich beteiligt.

Die MVG hat auch 2011 ihr Ziel einer eigenwirtschaftlichen Verkehrsbedienung erreicht. Verschiedene Maßnahmen sicherten dabei die Finanzierbarkeit des vorhandenen Leistungsniveaus. So stand auf der Erlösseite die nachhaltige Sicherung der Einnahmen im Mittelpunkt: Zum 11. Dezember 2011 erfolgte eine Anpassung der Fahrpreise um durchschnittlich 2,3 %.

Mit Blick auf die künftige Entwicklung der Kostenstrukturen und damit auch der Wettbewerbsfähigkeit kam dem erstmaligen Tarifabschluss für die MVG besondere Bedeutung zu. Der neue Tarifvertrag ermöglichte der MVG ab September 2011 Neueinstellungen von Fahrpersonal. Insgesamt wurden 2011 67 Mitarbeiter von der MVG eingestellt. Die dadurch entstehenden Fahrdienstkosten unterscheiden sich derzeit nicht mehr signifikant vom Wettbewerbsniveau in München. Der für den Fahrdienst Bus bestehende Einstellungsstopp konnte daher aufgehoben werden.



Die Fahrgastzahlen konnten 2011 dank eines anhaltenden Nachfragewachstums erneut auf nunmehr 522 Mio. gesteigert werden.

Auch die 2011 vorgenommenen Auswertungen der Kundenzufriedenheit für 2010 sowie für das erste Halbjahr 2011 zeigten neue Spitzenwerte: Die Kundenzufriedenheit konnte auf höchstem Niveau nochmals leicht gesteigert werden. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Nachfrage wurden die Planungen für nachfrageorientierte Angebotsausweitungen (MVG-Angebots-offensive 2010-2020) in den kommenden Jahren weiter fortgesetzt. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die Vorbereitungen zur Einführung des 2-Minuten-Takts auf besonders stark frequentierten U-Bahn-Streckenabschnitten in der Innenstadt sowie der sukzessive Ausbau bzw. die Umgestaltung des Tram-Netzes.

Die MVG hat 2011 ihre Angebots-offensive 2010-2020 fortgeführt und insgesamt rund 150 Mio € in U-Bahn, Bus und Tram investiert. Dabei stand nicht nur die Beschaffung neuer Fahrzeuge im Fokus, sondern auch der Bau neuer Tramgleise, die Erneuerung von U-Bahn-Anlagen und Rolltreppen, die Anschaffung weiterer elektronischer Zugzielanzeiger sowie der Ausbau der Busbeschleunigung. Allein ca. 22 Mio. € entfielen auf die Tram-Neubaustrecke Efferplatz – St. Emmeram, die zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurde. Rund 16 Mio. € flossen in die Sanierung und Modernisierung von U-Bahn-Anlagen. Größtes Einzelprojekt in diesem Zusammenhang war der U-Bahnhof Hauptbahnhof.

Im Mai konnten darüber hinaus zehn neue behindertengerechte Niederflur-Omnibusse in Dienst gestellt werden. Das Durchschnittsalter der Busflotte sank dadurch auf 5,6 Jahre. Zudem kamen zehn weitere Variobahnen für das erweiterte Tramnetz zur Auslieferung, konnten aber wegen des durch die Technische Aufsichtsbehörde stark ausgeweiteten Zulassungsprozesses erst gegen Ende des Jahres eingesetzt werden.

Die Zahl der Gewalttaten im U-Bahn-Bereich lag weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Vorsorglich wurden weitere Maßnahmen zur Erhöhung der subjektiven und der objektiven Sicherheit realisiert. So wurde neben der Videoüberwachung nicht nur die Mobilfunkversorgung der Tunnelstrecken verbessert, sondern auch die Zahl der Einsatzstunden der U-Bahn-Wache gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der „Nationale Entwicklungsplan Elektromobilität“ sieht eine finanzielle Förderung der Elektromobilität vor. Die SWM befinden sich hier in einer Vorreiterrolle, befördern sie doch fast 80 % ihrer täglichen Kunden elektrisch mit U-Bahnen und Trambahnen. Um dieser Rolle gerecht zu werden, beteiligen sich die SWM im Rahmen des Entwicklungsplans an verschiedenen Forschungsprojekten. So setzten sie 2011 ihr deutschlandweit einzigartiges Testprogramm auf unterschiedlichen technologischen Konzeptionen basierender Hybridbusse mit Fahrzeugen der Hersteller Solaris, MAN, Mercedes-Benz und Volvo fort.

Die im Vorjahr begonnenen Planungen für die Tram-Westtangente zwischen Romanplatz und Aidenbachstraße wurden fortgesetzt. Die Verlängerung der Linie U3 von der Haltestelle Olympia-Einkaufszentrum bis Moosach um rund zwei Streckenkilometer wirkte sich erstmals über ein komplettes Geschäftsjahr positiv auf die Fahrgastzahlen aus. Im Mai gab die Regierung von Oberbayern zudem „grünes Licht“ für den Einsatz der ersten modernisierten Trambahnzüge des Typs R 2.2. Das Modernisierungsprogramm wurde anschließend fortgesetzt. Des Weiteren wurden im Berichtsjahr zehn zusätzliche Gelenkbusse bestellt und darüber hinaus ein Bus mit Anhänger getestet. Dadurch wurden erneut wesentliche Weichen gestellt, um die Attraktivität des ÖPNV-Angebots weiter zu erhöhen. Am 22. Oktober feierten gut 40.000 Besucher mit der MVG 150 Jahre Nahverkehr in München.

Die Zukunftsperspektiven des Geschäftsfelds Verkehr werden zum einen von den erwarteten weiteren Nachfragezuwächsen geprägt, deren Bewältigung eine große Herausforderung darstellt und zu erheblichen Aufwandssteigerungen führen wird. Zum anderen wird der Erneuerungsbedarf bei U-Bahn-Anlagen und -fahrzeugen ebenfalls stark ansteigen. Unter diesen sich massiv verschärfenden Rahmenbedingungen die Finanzierung zu sichern und die anstehenden Baumaßnahmen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs abzuwickeln, werden daher die zentralen Aufgaben der nächsten Jahre sein.

Geschäftsfeld Telekommunikation

Das Geschäftsfeld Telekommunikation umfasst die entsprechenden Aktivitäten der M-net Telekommunikations GmbH, an der die SWM Hauptanteilseigner sind, der SWM Services GmbH und der Stadtwerke München GmbH. Es versorgt große Teile Bayerns sowie den Großraum Ulm mit zukunftssicherer Kommunikationstechnologie. Zu den Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen zählen sowohl Großunternehmen und der kommunikationsintensive Mittelstand als auch Privatpersonen.

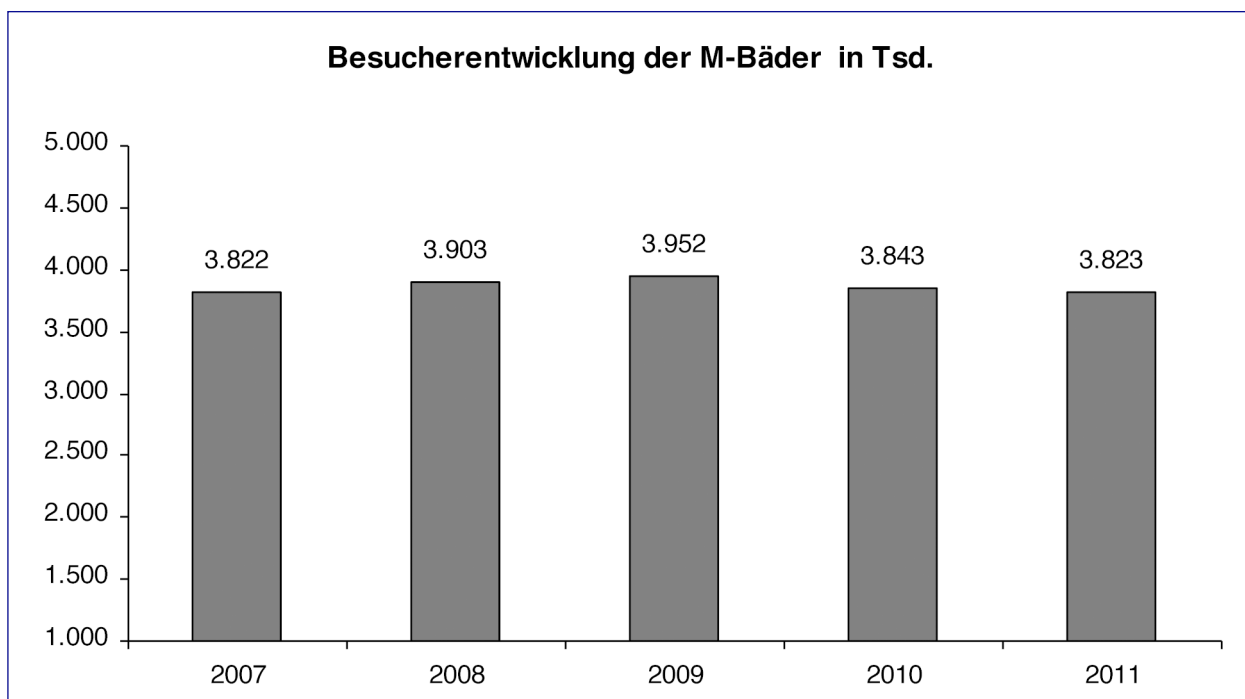
Angesichts neuer Wettbewerber, komplexer Vorgaben der Bundesnetzagentur und einer zunehmenden Marktsättigung stellt die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit eine große Herausforderung dar. Eine unabhängige Hochleistungsinfrastruktur und differenzierte Angebote sollen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diese Herausforderung zu meistern und die Wettbewerbsposition zu sichern.

In München werden immer mehr Stadtteile an das glasfaserbasierte Hochleistungs-Datennetz angeschlossen, das die SWM gemeinsam mit M-net seit 2009 verlegen. Mit Bandbreiten von bis zu 10.000 Mbits/s übertrifft es Standard-DSL-Anschlüsse in Qualität und Leistung um ein Vielfaches. Bis Ende 2013 soll das gesamte Gebiet innerhalb des Mittleren Rings mit Glasfaser versorgt werden – knapp 50 % der Münchner Haushalte können dann über einen direkten Glasfaserzugang verfügen. Nach 2013 werden sukzessive die Stadtteile jenseits des Mittleren Rings folgen. Aber auch außerhalb Münchens, wie in Augsburg, Erlangen und weiteren bayerischen Städten, sollen mehrere 100 Mio. € in den digitalen Ausbau investiert werden.

Geschäftsfeld Bäder

Die von den SWM betriebenen Münchner Bäder sind ein bedeutender Eckpfeiler der kommunalen Infrastruktur und tragen wesentlich dazu bei, die Lebensqualität und den Freizeitwert in München zu erhöhen. 18 moderne Hallen- und Freibäder, zehn attraktive Saunalandschaften und das Prinzregenten-Eisstadion bieten den Münchner Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Sport-, Freizeit- und Wellness-Möglichkeiten. Abgerundet wird das Angebot durch zwei moderne Fitnesscenter im Nordbad und in der Olympia-Schwimmhalle.

Grafik Besucherentwicklung 2007–2011



Die hohe Servicequalität und ein vielfältiges Kurs- und Wellness-Angebot tragen dazu bei, den Ergebnisbeitrag der Bäder zu sichern. Mit moderner Bädertechnik werden zudem die Betriebskosten gesenkt und die Ressourcen geschont. Die M-Bäder sind damit gut positioniert, um sich im Wettbewerb mit dem großen Freizeitangebot in München, den Thermen, Bädern und Saunen im Umland sowie privaten Fitnessstudios mit umfangreichen Wellness-Angeboten erfolgreich zu behaupten. Dies ist nicht zuletzt auch auf das Bäderkonzept und Investitionen von mittlerweile rund 140 Mio. € zurückzuführen, mit denen die SWM bereits seit Mitte der 90er-Jahre die Attraktivität der M-Bäder kontinuierlich weiter erhöht haben.

Um der Öffentlichkeit auch künftig eine abwechslungsreiche und ansprechende Bäderlandschaft anbieten zu können, werden die SWM ihr Bäderkonzept in den kommenden Jahren fortschreiben. Neben der Ausweitung der Kurs- und Fitnessangebote umfasst das Konzept weiterhin die Modernisierung von Bädern. So wird derzeit das Bad Giesing-Harlaching umfassend saniert.

2. Ertragslage

In einem durch den konjunkturellen Aufschwung der deutschen Wirtschaft geprägten Umfeld festigte der SWM Konzern im Geschäftsjahr 2011 seine Position als einer der größten Energieversorger in Deutschland.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse stiegen von 3.767 Mio. € auf 3.968 Mio. €. Dies ist in erster Linie auf den starken Ausbau des Gashandels und die Zuwächse bei der Fernwärme und beim Verkehr zurückzuführen. Die SWM verfolgen weiter die sich selbst gegebene Verpflichtung, günstigere Einkaufsbedingungen zeitnah, Preissteigerungen aber erst bei voraussichtlich längerfristigem Anstieg auf der Beschaffungsseite an den Kunden weiter zu geben.

	Absatz 2011	Umsatzerlöse 2011	Absatz 2010	Umsatzerlöse 2010
		T€		T€
Strom (GWh)	12.428	1.216.501	15.544	1.389.570
Erdgas (GWh)	48.862	1.425.034	39.467	1.131.788
Fernwärme (GWh)	4.231	337.582	4.356	289.258
Wasser (Mio. m³)	88	142.648	88	136.507
Verkehr (Mio. Fahrgäste)	522	404.734	512	383.003
Bäder (Tsd. Besucher)	3.823	18.231	3.848	18.177
Telekommunikation		177.512		178.393
Sonstige		246.047		240.090
		3.968.289		3.766.786

Energie

Die Stromumsatzerlöse sanken um 12,4 % auf 1.217 Mio. €. Dies ist in erster Linie auf die nennenswerte Reduktion des Stromhandels zurückzuführen. Sehr erfolgreich verlief demgegenüber die Vermarktung der Ökostromprodukte.

Bedingt durch verstärkte Gashandelsaktivitäten stieg der Absatz beim Erdgas von 39.467 GWh auf 48.862 GWh. Neben der Preisentwicklung auf den Beschaffungsmärkten für Gas, die zum Teil in Form höherer Kundenpreise weitergegeben werden musste, führte dies zu einem Anstieg der Erdgasumsätze um 25,9 % auf 1.425 Mio. €.

Eine positive Anschlussentwicklung und die aufgrund der guten konjunkturellen Lage höhere Nachfrage nach Prozesswärme konnten den durch das milde Wetter bedingten Rückgang beim Fernwärmeabsatz teilweise kompensieren. Dies resultierte in einer nur geringen Reduktion des gesamten Fernwärmeabsatzes um 2,9 % auf 4.231 GWh. Die höheren Kosten im Fernwärmebereich spiegelten sich in 2011 in Öl- und Kohlepreis induzierten Preisanpassungen wider, was insgesamt zu einer Umsatzausweitung von 289 Mio. € auf 338 Mio. € führte.

Wasser

Der Wasserumsatz stieg aufgrund von Mengenausweitungen und einer Kosten bedingten Preisanpassung gegenüber dem Vorjahr von 137 Mio. € auf 143 Mio. €.

Verkehr

Im öffentlichen Personennahverkehr mit U-Bahn, Tram und Bus haben die SWM ein Nachfragewachstum bei den Fahrgastzah-

len von 512 Mio. auf 522 Mio. erzielt. Dies trug ganz wesentlich zum Anstieg der Verkehrsumsatzerlöse von 383 Mio. € auf 405 Mio. € bei. Daneben wirkte sich die im Dezember 2010 erfolgte Anpassung der Fahrpreise für das ganze Berichtsjahr positiv auf die Umsatzentwicklung aus.

Bäder

Der Umsatz blieb bei fast unveränderter Besucherzahl mit 18 Mio. € nahezu konstant.

Telekommunikation

Im besonders wettbewerbsintensiven Telekommunikationsgeschäft waren die SWM weiterhin erfolgreich und konnten den Umsatz bei 178 Mio. € halten. Dies ist vor allem auf das sehr zukunftsfähige Glasfaserangebot bei gleichzeitig konkurrenzfähigen Preisen zurückzuführen.

Entwicklung weiterer wesentlicher Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Geschäftsjahr 2011 von 401 Mio. € auf 261 Mio. € gesunken. Im Geschäftsjahr 2010 hatten einmalige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (167 Mio. €) und aus Finanzgeschäften (34 Mio. €) die sonstigen betrieblichen Erträge wesentlich beeinflusst.

Der Personalaufwand blieb mit 511 Mio. € nahezu konstant. Der leichte Anstieg der Aufwendungen für Löhne und Gehälter wurde von einem etwa gleichen Rückgang der Aufwendungen für Altersversorgung kompensiert.

Der Materialaufwand stieg von 2.259 Mio. € auf 2.537 Mio. €, was vor allem auf die niedrigen Margen im überproportional wachsenden Gashandelsbereich zurückzuführen ist.

Ergebnis

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit belief sich auf 422 Mio. € (Vorjahr 971 Mio. €). Der Sondereffekt aus der nachträglichen Aktivierung der U-Bahn-Anlagen war in 2010 ein wesentlicher Grund für das damals außergewöhnlich gute Ergebnis.

Das um Sondereffekte bereinigte EBIT lag mit 405 Mio. € und einer EBIT-Marge von 10,2 % erwartungsgemäß unter dem Vorjahreswert von 556 Mio. €. In 2011 wirkten im EBIT in erster Linie der Wegfall der KWK-Vergütung (34 Mio. €), die Einführung der Kernbrennelementesteuer (39 Mio. €) sowie gegenüber dem kalten Jahr 2010 das wesentlich mildere Wetter.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein Konzernergebnis vor Gewinnabführung von 212 Mio. €.

Das Finanzergebnis lag 2011 bei -53 Mio. €. Im Finanzergebnis des Vorjahres in Höhe von 122 Mio. € waren Erträge aus der Realisierung von Wertpapierverkäufen (130 Mio. €) enthalten. Zinsen und ähnliche Aufwendungen stiegen im Geschäftsjahr 2011 um 28 Mio. € auf 132 Mio. €, was auf Zinsaufwände für die aufgenommenen Darlehen zurückzuführen ist. Aus der at equity Konsolidierung der Bayerngas Norge AS Group resultierten Aufwendungen in Höhe von 67 Mio. €.

Dass trotz des guten Konzernergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Konzernjahresfehlbetrag von 57 Mio. € ausgewiesen wird, liegt in der bilanziellen Abbildung des Gewinnabführungsvertrags mit der Gesellschafterin begründet. Nach Abzug der Ausschüttung in Höhe von 100 Mio. € werden phasengleich 169 Mio. € an die Stadtwerke München GmbH zurückgeführt und in die Kapitalrücklage eingestellt.

Steueraufwand

Die Steuerquote stieg von 7% auf 50 %, wobei die absolute Steuerbelastung von 71 Mio. € auf 210 Mio. € anstieg. Der niedrige Wert des Vorjahres liegt in erster Linie an den steuerlichen Effekten der U-Bahn-Anlagen-Nachaktivierung. Im Jahr 2011 erfolgte eine Netto-Steuernachzahlung in Höhe von 21 Mio. € für vorherige Jahre und es wurde erstmals die Brennelementesteuer (39 Mio. €) fällig.

3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des SWM Konzerns erhöhte sich im Berichtsjahr von 8.550 Mio. € auf 9.251 Mio. €.

Aktiva

Das Anlagevermögen verzeichnete einen Zuwachs von 5.490 Mio. € auf 6.008 Mio. €, der vor allem aus dem Zugang von Beteiligungen und Ausleihungen sowie den Investitionen in die Sachanlagen des Stammgeschäfts resultiert.

Tabelle: Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen

	2011 T€	2010 T€
Energie und Wasser	134.353	157.467
<i>davon Erzeugung</i>	35.356	27.092
Verkehr	95.425	189.421
Bäder	2.006	974
Telekommunikation	80.606	58.597
Zentrale Bereiche	25.687	33.454
	338.077	439.913

Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen

Die Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen betragen 338 Mio. € und reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich. Im Jahr 2010 wurde im Verkehrsbereich eine erhebliche Anzahlung für in Folgejahren zu liefernde U-Bahnen getätigt.

Im Erzeugungsbereich wurden die Investitionen in erster Linie für die weitere Modernisierung des Kraftwerkparks und Geothermieanlagen eingesetzt.

Bei den Energienetzen lagen die Investitionsschwerpunkte im Ausbau der Verteilungsanlagen und -netze für die Energie- und

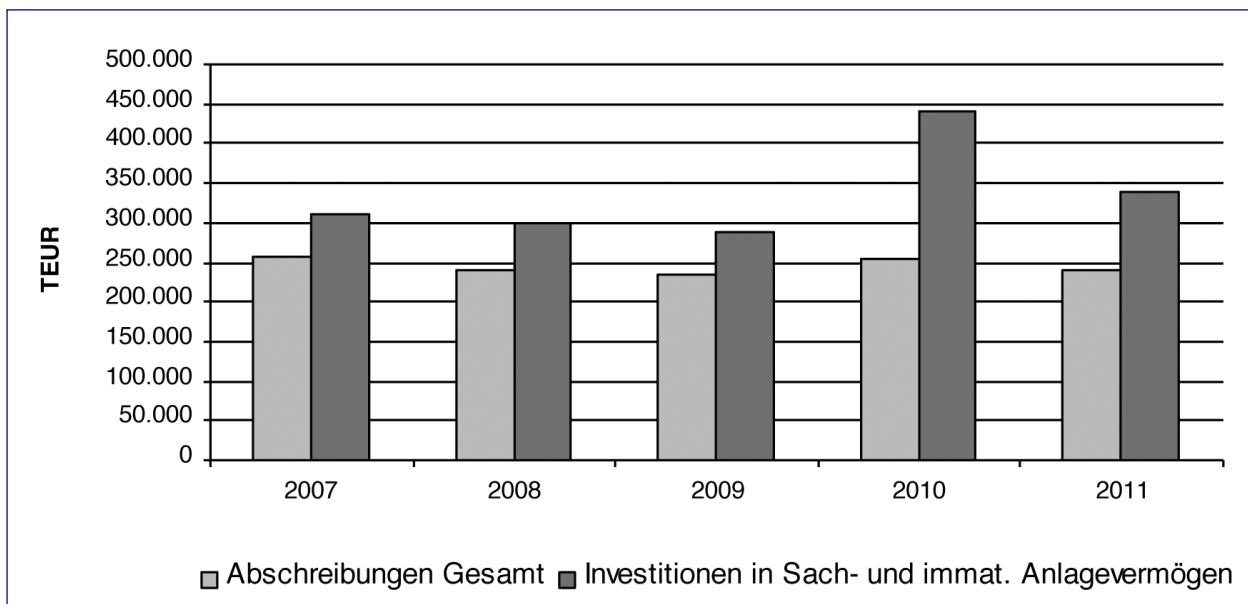
Wasserversorgung sowie bei den Haus- und Kundenanschlüssen.

Im Unternehmensbereich Verkehr wurde in erster Linie in die Neubeschaffung von Trambahnen und Bussen investiert, sowie die Tram-Neubaustrecke St. Emmeram fertig gestellt.

Im Bereich Telekommunikation fielen die Investitionen vor allem für den Ausbau der Glasfaserbreitbandnetze an.

Die Investitionen in den zentralen Bereichen betrafen insbesondere den Bereich Immobilien – vor allem für Neu- bzw. Umbauten im Olympiahallenbereich und des IT-Rechenzentrums.

Grafik: Abschreibungen Gesamt und Investitionen in Sach- und Immaterielles Anlagevermögen



Finanzinvestitionen

Die Finanzinvestitionen sanken netto erheblich von 954 Mio. € auf 526 Mio. €. Davon floss mit 447 Mio. € der überwiegende Teil in Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Wind- und Solaranlagen.

Zu den erheblichen Anfangsinvestitionen zur Sicherung der Gasversorgung Münchens in die Bayerngas Norge AS aus den Vorjahren kamen in 2011 weitere Investitionen in Höhe von 43 Mio. € hinzu. Die Gasfördevolumina der Bayerngas Norge AS stiegen in 2011 stark an.

Die SWM nahmen in 2011 mit einem Investitionsvolumen von 48 Mio. € an einer Kapitalerhöhung der Bayerngas GmbH teil. Es traten dabei Anteilsverschiebungen zwischen den Kapitalgebern der Bayerngas GmbH auf, was zu einem Anstieg der SWM-Anteile an der Bayerngas GmbH von 44,5 % auf 48,65 % führte.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 3.048 Mio. € auf 3.230 Mio. €. Die SWM konnten ihre liquiden Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens um 336 Mio. € auf 2.341 Mio. € erhöhen und damit die finanziellen Mittel für die im Zuge der Ausbau-offensive Erneuerbare Energien erforderlichen Investitionen

weiter ausbauen. Dies liegt vor allem an der erfolgreichen Platzierung von Schuldscheindarlehen über 482 Mio. €, welche die SWM im Herbst 2011 aufgenommen haben.

Die Anlagenintensität im SWM Konzern stieg geringfügig von 64,2 % im Vorjahr auf nunmehr 65,0 %. Das langfristig im Konzern gebundene Vermögen wird zu 77,8 % vom Eigenkapital gedeckt, gegenüber 83,0% ein Jahr davor.

Passiva

Das Eigenkapital liegt bei 4.675 Mio. € und damit um 118 Mio. € höher als im Vorjahr. Der Anstieg erklärt sich durch die phasengleich erfolgende Zuführung des die Ausschüttung übersteigenden Ergebnisses in die Kapitalrücklage durch die Gesellschafterin.

Inklusive der in den Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse enthaltenen Eigenkapitalanteile sank die wirtschaftliche Eigenkapitalquote der SWM von 55,2 % auf 52,1 %.

Die Rückstellungen verringerten sich von 2.048 Mio. € auf 2.000 Mio. €. Wesentliche Gründe sind die Auflösung von der die Vorjahre betreffenden Steuerrückstellungen, da in 2011 für einige Vorjahre abschließende Steuerbescheide empfangen

wurden sowie die Auflösung von Pensionsrückstellungen entsprechend Verbrauchs.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten um 647 Mio. € auf 2.302 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Kreditaufnahme in Höhe von 691 Mio. €.

4. Finanzlage

Cashflow

Der im Geschäftsjahr 2011 erzielte Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit liegt mit 675 Mio. € über den 589 Mio. € des Vorjahres.

Gegenüber dem Vorjahr veränderte sich der Cashflow aus Investitionstätigkeit von -1.148 Mio. € auf -923 Mio. €. Dies ist vor allem auf den Rückgang der Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Sicherung der Gasversorgung zurückzuführen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr (697 Mio. €) auf 595 Mio. €. Die SWM nahmen Kredite in Höhe von 691 Mio. € auf, worin weitere Schuld-scheindarlehen in Höhe von 482 Mio. € enthalten sind.

In Summe liegt der Cashflow mit 347 Mio. € über dem Vorjahreswert von 138 Mio. €.

Liquidität

Der positive Cashflow führte zu einem Anstieg der kurzfristig verfügbaren Mittel von 1.956 Mio. € auf 2.303 Mio. €.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ausüben, haben sich nicht ereignet.

6. Risikobericht

Risikomanagementsystem

Oberste Zielsetzung des Risikomanagements der SWM ist die langfristige Sicherung des Unternehmenserfolgs und der Unternehmensziele durch die kontinuierliche Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung aller wesentlichen Unternehmensrisiken. Als Überwachungssystem soll das Risikomanagement insbesondere all jene Entwicklungen frühzeitig erkennen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten.



Das Risikomanagement ist als kontinuierliche Aufgabe in die betrieblichen Prozesse integriert. Abläufe und Verantwortlich-

keiten sind in entsprechenden Unternehmensrichtlinien verankert. Ausgehend von der Ebene einzelner Organisationseinheiten erfolgt eine halbjährliche Risikoberichterstattung an das Risikokomitee. Für die Energie- und Finanzmärkte existieren zusätzliche Berichtswesen an die fachspezifischen Risikogremien.

Internes Kontrollsystem im SWM Konzern

Als Internes Kontrollsystem (IKS) bezeichnen die SWM die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die folgenden Ziele erfüllen sollen:

- Sicherung und Schutz des Vermögens, einschließlich der Aufdeckung von Vermögensschädigungen
- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit
- Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung
- Einhaltung maßgeblicher Gesetze und Unternehmensrichtlinien (Compliance)
- Dokumentation und Nachvollziehbarkeit

Im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) orientiert sich das Interne Kontrollsystem der SWM an den Standards des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) sowie am Prüfungsstandard PS 260 des IDW („Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung“).

Den genannten Standards entsprechend, bilden das Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie die Überwachung die wesentlichen Bestandteile des IKS. Im Rahmen seiner kontinuierlichen Verbesserung werden seit 2011 konzernweite Vorgaben weiter ausgearbeitet und umgesetzt.

Unter einem adäquaten **Kontrollumfeld** verstehen die SWM eine integre und ethische Unternehmenskultur mit fachlich kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie eine Organisationsstruktur, in der Kompetenzen, Verantwortung und Verhalten eindeutig geregelt sind.

Ein Organisationshandbuch fasst die wesentlichen Regelungen zum betrieblichen Verhalten zusammen. Schwerpunkte sind neben den organschaftlichen Grundlagen Regelungen im personalwirtschaftlichen, kaufmännischen, organisatorischen, informations- und kommunikationstechnischen (IuK) Umfeld. Des Weiteren ist geregelt, wie sich Mitarbeiter in Situationen zu verhalten haben, von denen eine Beeinträchtigung des IKS ausgehen könnte.

Der seit 2009 gültige Verhaltenskodex beinhaltet als elementaren Bestandteil die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Grundlagen und des Wettbewerbs. Gleichzeitig stellt er die Wohlverhaltensgrundlage der SWM insbesondere in den Beziehungen zu Dritten (z. B. Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner) dar. Ergänzend haben die Geschäftsführer in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unternehmensbereichsspezifische Regelungen zum Wohlverhalten erlassen.

Der Kenntnisstand über das IKS auf Konzernebene wird durch im Intranet veröffentlichte Regelungen, Berichte in der Mitarbeiterzeitschrift, eine Gegenzeichnung der Kenntnisnahme einzelner Regelungen im Jahresrhythmus sowie Unterweisungen sichergestellt. Sukzessive werden Teile des Kontrollumfelds optimiert.

Hinsichtlich der **Risikobeurteilung** und des Risikomanagements ist bei den SWM im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ein Risikomanagementsystem etabliert, das

als Komponente des Internen Kontrollsystems zu verstehen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass Risiken, die die festgelegten Geschäftsziele gefährden könnten, richtig beurteilt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, um diese zu minimieren.

Die implementierten **Kontrollaktivitäten** stellen sicher, dass die Entscheidungen und Vorgaben durch die Geschäftsführung in allen Unternehmensbereichen und -feldern eingehalten bzw. ausgeführt werden. Darüber hinaus werden mit den Kontrollaktivitäten die Risiken der SWM überwacht.

In den wichtigsten Fällen erfolgt dies mittels verbindlicher Richtlinien. Des Weiteren sind in Anweisungen und Prozessbeschreibungen präventive, direktive und detektive Kontrollen dargestellt.

Um im Bereich der externen Rechnungslegung und damit im Bereich der Finanzinformation das Risiko einer nicht zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermeiden, ist bei den SWM die Richtlinie „Compliance Financial and Accounting“ in Kraft. In dieser sind unter anderem präventive und aufdeckende Kontrollmaßnahmen hinsichtlich oben genannter Zielsetzung geregelt. Wesentliche Grundsätze sind hierbei die Prinzipien

- Transparenzgebot,
- Datensparsamkeit,
- Funktionstrennung und
- Vier-Augen-Prinzip.

Systembasierte Kontrollen erstrecken sich über den gesamten Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie über zahlreiche operative Prozesse. Alle Organisationseinheiten setzen sich permanent im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Risikoberichterstattung mit den für sie relevanten Risiken auseinander. Dies schließt auch über die Rechnungslegung hinausgehende Fragen mit ein.

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Zutritt, Zugang) sollen Fehler verhindern und das erforderliche Sicherheitsniveau gewährleisten. Neben Zugriffsberechtigungen/-beschränkungen und Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit sind insbesondere Arbeitsanweisungen für die Dateneingabe, die Eingabekontrolle sowie die Behandlung fehlerhafter Eingaben notwendig. Auch für die Systementwicklung und -pflege bestehen Regelungen und Verfahren, die einen korrekten Arbeitsablauf ermöglichen. In der Funktionstrennung kommen der Grundsatz der unvereinbaren Funktionen und Aufgaben bzw. der Grundsatz der Unterteilung der Arbeitsabläufe zum Ausdruck. Wird bei Bedarf die Funktionstrennung aufgehoben, so wird zur Kompensation das Vier-Augen-Prinzip durch spezifische Kontrollen angewendet. Kontrollen können dem zu kontrollierenden Arbeitsgang vor-, gleich- oder nachgeschaltet sein. Die mit dem Arbeitsablauf verbundene Kontrolle hat das Ziel, Fehler möglichst frühzeitig zu verhindern bzw. zu identifizieren.

Information und Kommunikation beeinflussen alle anderen Bereiche des IKS. Dies bedeutet für die SWM zum einen, dass alle notwendigen Informationen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, in geeigneter und zeitgerechter Form vorliegen. Zum anderen bedeutet es aber auch, dass die Kommunikationswege im Unternehmen funktionsfähig und effizient gestaltet sind.

Die SWM verstehen es als fortwährende Aufgabe, ihr Internes Kontrollsystem auf seine Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen und zu verbessern. Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS sind daher Gegenstand eines kontinuierlichen **Überwachungs- und Verbesserungsprozesses**. Identifizierte Schwachstellen werden angegangen.

Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird das bestehende IKS derzeit bei den Stadtwerken München konzernweit harmonisiert und integriert.

Interne Revision

Die Konzernrevision ist als Stabsstelle der SWM Geschäftsführung direkt beim Vorsitzenden der Geschäftsführung angesiedelt.

Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind in der konzernweit gültigen Richtlinie zur Konzernrevision (Revisionsrichtlinie) geregelt. Der Leiter der Konzernrevision ist zugleich Korruptionsbeauftragter der SWM.

Die Konzernrevision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht sowie den erforderlichen Zutritt und Zugang zu Personen, Aufzeichnungen, Systemen und Daten. Die Unabhängigkeit der Konzernrevision ist sowohl in der Struktur als auch in der Aufgabenwahrnehmung gegeben.

Zentrales Steuerungselement ist der jährliche Revisionsplan, der im Rahmen der Jahres- und Mehrjahresplanung erarbeitet wird. Dabei werden die Anforderungen der Geschäftsführung aufgenommen, Analysen des Gesamtkonzerns unter Risikogesichtspunkten herangezogen und daraus resultierende Prüftypen priorisiert. Abweichend vom Revisionsplan können – in erster Linie durch die Konzerngeschäftsführung beauftragt – unterjährig auch Sonderprüfungen vorgenommen werden.

In den Prüfungen untersucht die Konzernrevision im Wesentlichen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems, die Einhaltung geltender gesetzlicher und betrieblicher Richtlinien, die Ordnungsmäßigkeit aller Betriebsabläufe sowie Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände sowie der Daten- und Informationssicherheit bzw. -integrität.

Für das Jahr 2011 lagen die Schwerpunkte der Konzernrevision auf Prüfungen zur Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit von Prozessabläufen insbesondere im operationalen Bereich. Ergänzend wurden Sonderprüfungen, u. a. zur Diebstahlprävention, durchgeführt. Ferner wurden eine konzernweite Anfälligkeitsanalyse gegenüber kriminellen bzw. schädigenden Handlungen abgeschlossen und ein Projekt zur Überarbeitung der Compliance-Landschaft angestoßen.

Der wesentliche Indikator für die Wirksamkeit der Revisions-tätigkeit ist die reibungslose und zügige Umsetzung der Maßnahmen. Angesichts der diesbezüglichen Rückmeldungen und Beobachtungen kann von einer hohen Wirksamkeit ausgegangen werden.

Risikolage

Konjunkturelle Risiken

Wirtschaftsforschungsinstitute und die Bundesregierung gehen für 2012 von einem Rückgang des Wachstums in Deutschland auf ca. 0,8 % aus. Die weiter schwelende Krise auf den Finanzmärkten könnte Unternehmen und Konsumenten dazu veranlassen, Investitionen und Konsumausgaben aufzuschieben, so dass die Risiken aus Nachfragerückgängen insbesondere bei Industrie- und Gewerbetunden wieder zunehmen.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklungen an den Energiemärkten haben hohen Einfluss auf die Ertragslage der SWM. So führen beispielsweise steigende Brennstoffkosten oder fallende Strompreise zu Ergebnisbelastungen. Entsprechend verfolgen die SWM im Bereich Portfoliomanagement und Handel das Ziel, die aus der Erzeugung und dem Vertrieb von Strom, Gas und Fernwärme

resultierenden Marktpreisrisiken zu identifizieren, zu bewerten und an den Energiemärkten abzusichern.

Als Energiedrehscheibe für den Konzern bündelt das Portfoliomanagement Marktpreisrisiken an zentraler Stelle und macht Wertschwankungen transparent. Auf dieser Grundlage wird die Cross-Commodity-Position im vorgegebenen Risikorahmen strategisch gesteuert, um Mindestlöse zu sichern und wirtschaftlichen Schaden zu verhindern. Der Energiehandel ermöglicht es, jederzeit zielgerichtete Absicherungsgeschäfte durchzuführen und stellt auf diese Weise die Handlungsfähigkeit der SWM auf den volatilen Energiemärkten sicher.

Das Risikogremium Energiewirtschaft wird als das verantwortliche Kontrollgremium für den Bereich Portfoliomanagement und Handel stets zeitnah und vollständig mit entscheidungsrelevanten Informationen in Form von Standard- und Sonderberichten versorgt. Es entscheidet unter anderem über die Risikostrategie, die Zuteilung der individuellen und zeitlichen Limitrahmen, die Genehmigung befristeter Limitüberschreitungen bzw. die Festlegung der Sanktionen bei Überschreitungen sowie die Zulassung neuer Produkte.

Die Absicherung von Marktpreisrisiken erfolgt aktiv am Handelsmarkt. Zum Einsatz kommen dabei alle Produkte, die vom Risikogremium Energiewirtschaft zur Absicherung zugelassen sind. Für die genehmigten Strom- und Commodity-Produkte sowie Zertifikate sind dies im Wesentlichen die entsprechenden Börsen- oder OTC-Produkte, wie zum Beispiel Base-/Peak-Produkte, Fahrpläne, Blockkontrakte und Terminprodukte sowie Futures und Forwards.

Das Laufzeitlimit ist grundsätzlich auf den 31. Dezember des vierten Folgejahres ab dem Abschluss des Handelsgeschäfts beschränkt. Lediglich CO₂-Zertifikate können auch für die zweite und dritte Handelsperiode, das heißt bis 2020, abgeschlossen werden.

Durch Termingeschäfte mit Handelspartnern entstehende Adressausfallrisiken werden täglich überwacht, bewertet und durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Limits gehalten. Für das Systemportfolio gilt dabei in erster Linie ein MeaR-Globallimit (modified earnings at risk), für den Eigenhandel ein VaR-Globallimit (value at risk), ergänzt um ein Stop-Loss-Limit für alle Handelsaktivitäten. Aufgrund der guten Bonität bestehen derzeit keine nennenswerten Ausfallrisiken. Details zu den in 2011 getätigten und abgesicherten Geschäften und den eingesetzten Derivaten bzw. Bewertungseinheiten sind im Anhang ausgewiesen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Volatile Aktien-, Zins- und Währungskurse können die Ertragslage der SWM negativ beeinflussen. Die Anlagepolitik basiert daher auf einer Risiko reduzierenden und diversifizierten Asset-Allokation. Der Einsatz von Derivaten dient dem Ziel, das im Grundgeschäft vorhandene Zins- bzw. Währungsrisiko zu mindern und Cashflows zu verstetigen.

In der jährlichen Strategie wird hierfür zur Risikobegrenzung eine Fix-Floating-Ratio für Kredite definiert. Währungsrisiken werden mittels Risikobudgets begrenzt. Die tägliche Überwachung sämtlicher Einzelpositionen, der Gewinne und Verluste sowie der Risikokennzahlen erfolgt durch das Treasury-Management-System.

Sicherungsgeschäfte für Kredite bzw. Finanzanlagen werden in Form von Zinsswaps, Caps, Floors und Optionen getätigt. Währungsrisiken werden mittels Devisentermingeschäften und Cross Currency Swaps reduziert. Zur Portfolioabsicherung gegen kurzfristige Marktschwankungen können zudem Aktien-, Zins- oder Indexfutures eingesetzt werden. Bei der Auswahl der Part-

ner wird auf die entsprechende Bonität des Kontrahenten geachtet. Zudem existieren für jeden Kontrahenten Maximalimits.

Die SWM haben 2010 und 2011 möglichst lang laufende Kredite (zwischen 7 und 20 Jahren) in einer Höhe von rund 1,5 Mrd. EUR vor allem mittels Schuldscheindarlehen aufgenommen, um die langfristigen Investitionen in erneuerbare Energieprojekte zu finanzieren.

Von diesen Schuldscheindarlehen wurden rund 40 % mit variabler Verzinsung aufgenommen. Das in 2010 und 2011 herrschende sehr niedrige Zinsniveau wurde genutzt, um auch mittels derivativer Finanzinstrumente günstige Finanzierungsbedingungen langfristig zu sichern. Neben klassischen Zinsswaps wurden zur Risikosteuerung auch andere derivative Finanzinstrumente zur Absicherung der Cash Flows und Reduktion der Opportunitätskosten mit diversifizierenden, risikobegrenzenden Indizes, die der Laufzeit der Darlehen entsprechen, abgeschlossen.

Das Ziel dieser Zinsrisikostrategie ist es, neben der reinen Zinsabsicherung auch die Risiken aus der Finanzierung von Investitionen in erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Bei der Zinsrisikostrategie steht die Cashflow-Steuerung im Vordergrund. Temporär negative Marktwerte der derivativen Finanzinstrumente, die zu bilanziellen Drohverlustrückstellungen führen, werden von der SWM entsprechend der Strategie getragen.

Die Finanzierung des Windparks Gwynt y Môr vor der Küste von Wales erfolgte über die Aufnahme von Darlehen in britischen Pfund und entsprechender Absicherung durch Cross Currency Swaps.

Dank ihrer guten Liquidität und der verfügbaren Kreditlinien konnten die SWM ihren Mittelbedarf jederzeit vollständig decken und schätzen aufgrund des weiterhin hohen operativen Cashflows die Liquiditätsrisiken derzeit als gering ein.

Details zu den in 2011 getätigten und abgesicherten Geschäften und den eingesetzten Derivaten bzw. Bewertungseinheiten sind im Anhang ausgewiesen.

Strategische Risiken und Beteiligungsrisiken

Beteiligungen bei erneuerbaren Energien weisen Risiken durch neue Technologien und Realisierungskonzepte auf. Diesen begegnen die SWM mit einer sorgfältigen Standortauswahl, Due-Diligence-Prüfungen, dem Einsatz führender Technologien, der Beauftragung von Experten sowie einem diversifizierten Portfolio. Die Gas- und Ölexploration birgt wiederum das Fundamentsrisiko sowie technische Risiken, die durch die Kooperation mit erfahrenen Unternehmen und ein gestreutes Portfolio reduziert werden.

Politische und regulatorische Risiken

Politische Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene bergen zahlreiche Risiken für die SWM: Durch die europäische Energiestrategie besteht das Risiko von Absatzminderungen bei gleichzeitig hohen Umsetzungsaufwendungen. Das Energiekonzept der Bundesregierung kann sehr kurzfristige und erhebliche Veränderungen in der Energiewirtschaft auslösen, die Anpassungen der Strategie erfordern. Daneben birgt die beabsichtigte Novellierung der Finanzmarktregulierung das Risiko deutlich höherer Aufwendungen zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben. Weitere Risiken können sich aus den europäischen Wettbewerbsordnungen ergeben.

Für den Netzbetrieb legt die Bundesnetzagentur Erlösobergrenzen fest. Die Nichtanerkennung von Kosten und Strukturparametern sowie die Bildung von Effizienzwerten stellen in diesem Zusammenhang grundlegende Risiken dar. Darüber hinaus

besteht das Risiko von Zwangs- und Bußgeldern für eine nicht fristgerechte Umsetzung regulatorischer Vorgaben. Den genannten Risiken treten die SWM durch eine intensive Begleitung der Arbeiten in den einschlägigen Verbänden entgegen.

Operative Risiken

Für die Erzeugung von Strom und Fernwärme werden technisch komplexe Anlagen eingesetzt, die das Risiko ungeplanter Nichtverfügbarkeiten in sich bergen. In den Verteilnetzen können Schäden und Versorgungsunterbrechungen auftreten. Diesen Risiken begegnen die SWM mit regelmäßiger Wartung, Instandhaltung und zielgerichteten Erneuerungen, hohen Sicherheitsstandards, Notfallplänen sowie vielen weiteren qualitätssichernden Maßnahmen. Die von den SWM getroffenen Maßnahmen gegen Umweltrisiken werden jährlich durch den TÜV Süd bescheinigt.

Verkehrswirtschaftliche Risiken

Die europäische und nationale Wettbewerbsordnung birgt Risiken für den Verkehrsbereich, denen die SWM mit der Erhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit begegnen. Daneben bestehen branchenübliche technische Risiken für die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbetriebsmittel. Risiken aus spezifischen Bauschäden an Tunnelbauwerken werden aktuell mit ca. 220 Mio. € für die nächsten zehn Jahre bewertet. Die Untersuchungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Personalrisiken

Um in einem immer schärferen Wettbewerb um qualifizierte Fach- und Führungskräfte dem Risiko möglicher Kapazitätsengpässe entgegenzuwirken, richten die SWM ihre Personalplanung langfristig strategisch aus. Zudem haben sie ein Weiterbildungsangebot entwickelt, das sich an aktuellen und künftigen Anforderungen orientiert. Risiken aus der demografischen Entwicklung werden durch Programme zum Know-how-Transfer sowie ein breit angelegtes Gesundheitsmanagement minimiert.

Rechtliche Risiken

Die unternehmerischen Tätigkeiten der SWM bringen rechtliche Risiken aus vertraglichen Beziehungen zu Geschäftspartnern mit sich. Aus der operativen Geschäftstätigkeit sind derzeit einzelne Rechtsstreitigkeiten anhängig, die jedoch voraussichtlich ohne wesentliche Auswirkungen bleiben. Die Rechtsprechung zu Preisanpassungsklauseln kann zu rechtlichen Risiken mit wirtschaftlicher Relevanz führen. Ferner bestehen rechtliche Risiken bei Genehmigungsverfahren zu vorhandenen und geplanten Anlagen.

IT-Risiken

Im Hinblick auf die für Geschäftsprozesse der SWM eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik bestehen branchenübliche Risiken. Um mögliche Ausfälle kritischer IT-Systeme zu verhindern, kommen moderne Technik und hohe Standards zur Anwendung. Der steigenden Komplexität begegnen die SWM mit der Ausrichtung der Betriebsabläufe nach ISO 20000, ergänzt um methodische Verbesserungen der IT-Planung und -Governance.

Sonstige Risiken

Im Immobilienbereich könnten bei ungünstiger Marktentwicklung geplante Mieterlöse nicht erreicht werden. Zudem können zusätzliche Kosten durch den Instandhaltungs- und Erweiterungsbedarf des Olympiaparks entstehen. Generell bestehen bei Bauvorhaben wirtschaftliche Risiken, insbesondere in Bezug auf Rohstoff- und Materialkosten. Das größte Risiko der Münchner Bäder liegt in Personen- und Sachschäden.

Gesamtbeurteilung

Bestandsgefährdende Einzelrisiken sind weder im Geschäftsjahr 2011 eingetreten noch für das Geschäftsjahr 2012 erkennbar. Die quantitativ größten Risiken resultieren für die SWM weiterhin aus den Energie- und Finanzmärkten sowie den Beteiligungstätigkeiten.

7. Prognosebericht

Erwartete Entwicklung der Rahmenbedingungen

In ihrem Bericht vom Herbst 2011 prognostiziert die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose ein Wachstum der Weltwirtschaft von 2,5 %. Wie bereits 2011 werden auch im Jahr 2012 die Schwellenländer das größte Wachstum aufweisen. Für Deutschland sieht die Gemeinschaftsdiagnose ein sich weiter abschwächendes Wachstum von 0,8 %. Aufgrund der europäischen Schuldenkrise, der niedrigeren Wachstumsaussichten in den USA und den Schwellenländern sowie der gleichzeitigen expansiven Finanzmarktinterventionen der Zentralbanken ist tendenziell mit weiter günstigen Finanzierungskonditionen für die SWM als sehr guter Schuldner zu rechnen.

Da die konjunkturelle Entwicklung aufgrund der großen industriellen Basis in Deutschland erheblichen Einfluss auf den Energiebedarf hat, gehen die SWM für 2012 von einer konstanten Nachfrage nach Strom und Gas in der deutschen Wirtschaft aus.

Auch die Energiemärkte signalisierten gegen Ende des vierten Quartals 2011 vor dem Hintergrund der sich weltweit eintrübenden Konjunkturlage bereits einen Seitwärtstrend für 2012. Vor allem die Preise der Primärenergieträger Erdöl, Kohle und Erdgas werden durch die Nachfrage der wachsenden Industrien in den Schwellenländern gestützt. Mögliche Nachfragerückgänge in den entwickelten Staaten können so kompensiert werden. Insgesamt signalisieren die Terminmärkte für die Folgejahre einen gemäßigten Preisanstieg.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass die preiswerte Gewinnung dieser Rohstoffe langfristig durch technische Herausforderungen, geopolitische Risiken und steigende Kosten zunehmend erschwert wird.

Künftige Ausrichtung der SWM – Chancen

Die deutsche Energielandschaft befindet sich in einer noch nie dagewesenen Umbruchphase. Aus diesem Grund sehen sich die SWM in den nächsten Jahren weiter im schärfer werdenden Verdrängungswettbewerb mit überregional agierenden Energiekonzernen. Auch die Regulierungsvorgaben der Bundesnetzagentur werden weiterhin das Ergebnis der SWM belasten. Die SWM begrüßen die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende, sehen diese als Chance und wollen mit ihrer Ausbauoffensive Erneuerbare Energien einen wesentlichen Beitrag zu diesem Umbruch leisten.

Das Solarthermische Kraftwerk Andasol 3 wurde im Sommer 2011 planmäßig in den Probetrieb genommen und soll im Vollbetrieb jährlich ca. 165 Gigawattstunden Strom erzeugen. Die in der Nordsee und vor der Küste von Nordwales geplanten Offshore-Windparks mit Beteiligung der SWM werden bis 2014 in Betrieb gehen.

Mit den bereits angestoßenen oder realisierten Projekten verfügen die SWM nach deren Fertigstellung schon jetzt über eine Erzeugungskapazität von rund 2,4 Milliarden kWh Ökostrom in eigenen Anlagen. Mit dieser Menge könnten die SWM alle rund 800.000 Münchner Haushalte versorgen und darüber hinaus sogar noch den Bedarf von U-Bahn und Tram decken. Durch die Kooperation mit dem Windkraftspezialisten wpd wächst

das Erzeugungspotenzial auf insgesamt 3,6 Milliarden kWh bis 2020; weitere mögliche Projekte nicht mitgerechnet. Im Vergleich zum ursprünglichen SWM Ökostrom-Produktionsvolumen vor der Ausbauoffensive von 350 Millionen kWh/Jahr bedeutet dies rund eine Verzehnfachung.

Die bisherigen Erfolge sind bereits ein großer Schritt auf dem Weg zum Ziel der SWM, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in eigenen Anlagen soweit auszubauen, dass sie dem Bedarf aller Münchner Stromverbraucher ab dem Jahr 2025 entspricht. Unverändert gilt dabei die Prämisse, nur wirtschaftlich sinnvolle Projekte umzusetzen, was heute durch Einspeisevergütungen, Fördermaßnahmen und technologische Fortschritte ermöglicht wird. Technologische und projektspezifische Risiken können dabei kontrolliert, aber nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Risikodiversifizierung investieren die SWM deshalb in verschiedene Techniken bzw. Energieträger und realisieren Projekte mit unterschiedlichen Partnern. Geschäftsmöglichkeiten aus dem sich gerade entwickelnden Markt für erneuerbare Energien – wie die Erweiterung des Produktportfolios um neue Ökoprodukte – werden die SWM weiter aktiv verfolgen.

Im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien wird auch der Bedarf an Regel- und Reserveleistung aus flexiblen Kraftwerken und Speichern im Strombereich steigen. Die SWM haben ihre Kraftwerke bereits seit 2006 auf diese Entwicklung vorbereitet und können alle drei Regelenergiearten der Stromwirtschaft – Minutenreserve, Primär- und Sekundärregelung – aus dem gesamten SWM Kraftwerkspool bereitstellen. Ziel ist eine hohe Verfügbarkeit der Kraftwerke vor allem in den „Peak-Zeiten“. Insbesondere bei den Größtkunden der SWM in München werden die Vermarktung von Regelenergie und die Nutzung abschaltbarer Leistungen weiter ausgebaut.

Langfristig soll die Wärmeerzeugung in der Grundlast schrittweise durch erneuerbare Energien – vor allem Geothermie – ersetzt werden. Damit wird die ohnehin schon sehr gute Umweltbilanz der Fernwärme in München noch weiter verbessert werden und soll noch stärker in der ökologischen Nutzenargumentation gegenüber Objekteigentümern und Baurägern eingesetzt werden. Der Verkauf der Fernwärme zu wettbewerbsfähigen Preisen wird auch in neuen Ausbaugebieten unter der Voraussetzung sinkender Netzkosten weiter vorangetrieben.

Die hohe Nachfrage nach Fernkälte in hoch verdichteten innerstädtischen Gebieten bietet in den nächsten Jahren zusätzliches Potenzial für weitere Erzeugungsstandorte und damit eine positive Entwicklung dieses noch jungen Geschäftsfelds.

Zur sicheren Versorgung Münchens mit Gas werden die SWM ihr Engagement in Exploration und Produktion dieses Primärenergieträgers weiter ausbauen. Die SWM eröffnen sich damit den Zugang zu den Potenzialen dieser Wertschöpfungsstufe und wollen sich bietende wirtschaftliche Optionen nutzen, um ihren Kunden weiterhin ein attraktives Angebot anbieten zu können und gleichzeitig unabhängiger von internationalen Gaskonzernen zu werden. Erklärtes Ziel der SWM ist es, als erstes deutsches Energieversorgungsunternehmen bereits ab 2014 alle Heizgaskunden in München und im Umland aus eigenen Quellen versorgen zu können.

Eine zentrale Rolle in der Risikoabsicherung von Beschaffungs- und Absatzposition spielt das Geschäftsfeld Portfoliomanagement und Handel, das die SWM in den Folgejahren konsequent weiter ausbauen werden. Auf diese Weise wird auch die Stellung der SWM in den immer wichtiger werdenden Energiehandelsmärkten gestärkt.

Das wachsende Klima- und Umweltschutzbewusstsein kommt dem ÖPNV als nachhaltige und Ressourcen schonende Alternative zugute. Um die stetig steigende Nachfrage zu bewältigen,

wird der Bereich Verkehr daher sein Leistungsangebot in einer Angebotsoffensive spürbar ausbauen. Auch die Unterhaltsaufwendungen für die in den letzten Jahrzehnten geschaffene Verkehrsinfrastruktur werden steigen. Vor diesem Hintergrund wird sich der Finanzierungsbedarf in den kommenden Jahren weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen. Der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München, an dessen Entwicklung die SWM/MVG mitwirken, dient als Orientierungsrahmen bei der Ausgestaltung des Leistungsangebots. Die Anforderungen der Kunden bzw. des Aufgabenträgers werden im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter finanzieller Einbeziehung der Landeshauptstadt München erfüllt.

Ebenso arbeiten die SWM daran, den Wirtschaftsstandort München mit zukunftsorientierten Infrastrukturmaßnahmen weiter zu stärken. Dazu zählt ganz wesentlich der Aufbau eines Glasfasernetzes im Stadtgebiet München, das nicht nur bundesweit Vorbildcharakter besitzt, sondern München durch die angebotenen Datenübertragungsraten einen klaren Standortvorteil gegenüber anderen Städten sichern wird. Bis Ende 2013 sollen alle Haushalte, Selbstständigen und kleineren Gewerbetreibenden innerhalb des Mittleren Rings – und damit fast 50 % des Münchner Wohnungsbestands – erschlossen sein. Ergänzend wird in weiteren bayerischen Städten der Glasfaserausbau vorangetrieben.

Vorausgesetzt, dass die europäische Staatsschuldenkrise keine extrem negative Entwicklung nimmt, erwarten die SWM für 2012 nur eine Verlangsamung des konjunkturellen Aufwärtstrends mit entsprechenden Effekten auf die Energiemärkte und den Verkehrsbedarf. Wir gehen unter diesen Voraussetzungen von einer weiterhin positiven Geschäftsentwicklung mit auf dem Niveau von 2011 aufbauenden Umsätzen aus und erwarten weiterhin eine bereinigte EBIT-Marge auf dem heute erreichten Niveau. Auf dieser Grundlage werden wir auch unsere sehr solide Vermögens- und Finanzlage weiter halten können.

Für 2013 rechnen die SWM mit einer vergleichbaren Entwicklung.

München, 29. März 2012

Vorsitzender
der Geschäftsführung
Dr. Kurt Mühlhäuser

Geschäftsführer
Verkehr
Herbert König

Geschäftsführer
Personal und Soziales
Reinhard Büttner

Geschäftsführer
Versorgung und Technik
Stephan Schwarz

Kaufmännischer
Geschäftsführer
Dr. Florian Bieberbach

**Konzernbilanz
der Stadtwerke München GmbH
zum 31.12.2011**

	31.12.11	31.12.10	Anhang
	T€	T€	
AKTIVA			
Anlagevermögen			1
Immaterielle Vermögensgegenstände	47.796	57.071	
Sachanlagen	2.803.878	2.733.191	
Finanzanlagen	3.155.989	2.699.947	
	6.007.663	5.490.209	
Umlaufvermögen			
Vorräte	141.459	129.721	2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	747.479	912.697	3
Wertpapiere	1.222.172	1.276.862	4
Flüssige Mittel	1.118.739	728.302	5
	3.229.849	3.047.582	
Rechnungsabgrenzungsposten	13.018	12.087	6
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	73	45	8
	9.250.603	8.549.923	
PASSIVA			
Eigenkapital			9
Gezeichnetes Kapital	485.000	485.000	
Kapitalrücklage	4.424.658	4.248.302	
Gewinnrücklagen	-276.639	-215.715	
Anteile anderer Gesellschafter	42.037	39.681	
	4.675.056	4.557.268	
Sonderposten für Investitionszuschüsse	113.176	128.122	10
Empfangene Ertragszuschüsse	89.083	105.786	11
Rückstellungen	2.000.365	2.048.332	12
Verbindlichkeiten	2.302.490	1.655.850	13
Rechnungsabgrenzungsposten	54.367	37.679	14
Passive latente Steuern	16.066	16.886	7
	9.250.603	8.549.923	

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
der Stadtwerke München GmbH
für das Geschäftsjahr 2011

	2011	2010	Anhang
	T€	T€	
Umsatzerlöse	4.181.512	3.989.980	
Erdgassteuer	-116.001	-131.229	
Stromsteuer	-97.222	-91.965	
Umsatzerlöse ohne Strom- und Erdgassteuer	3.968.289	3.766.786	15
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	1	2.719	
Andere aktivierte Eigenleistungen	31.308	40.823	
Sonstige betriebliche Erträge	260.785	400.714	16
Materialaufwand	2.536.798	2.259.474	17
Personalaufwand	510.854	511.324	18
Abschreibungen	241.340	254.228	19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	496.286	336.769	20
Finanzergebnis	-52.854	121.886	21
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	422.251	971.133	
Außerordentliches Ergebnis	0	-5.457	22
Steuern	209.785	71.096	23
Konzernjahresergebnis vor Gewinnabführung	212.466	894.580	
Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	269.074	927.634	24
Konzernjahresfehlbetrag / -überschuss	-56.608	-33.054	
Auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn	5.254	5.923	
Konzernverlust / -gewinn	-61.862	-38.977	
Entnahmen aus/ Einstellung in Gewinnrücklagen	61.862	38.977	
Konzernbilanzverlust / -gewinn	0	0	

Konzernanhang der Stadtwerke München GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Dabei werden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes beachtet. Die Gliederung des Konzernabschlusses ist um versorgungs- und verkehrsspezifische Posten erweitert.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Information wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung Posten zusammengefasst, die im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung findet das Gesamtkostenverfahren Anwendung.

Konsolidierungskreis

Die Stadtwerke München GmbH stellt als Mutterunternehmen gemäß § 290 ff. HGB einen Konzernabschluss auf. Eine Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 313 Abs. 2 HGB des Konzerns der Stadtwerke München GmbH, aus der sich die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ergeben, befindet sich in der Anlage 2 zum Anhang.

Der Konsolidierungskreis blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In den Konzernabschluss sind neben der Stadtwerke München GmbH als Mutterunternehmen acht (Vorjahr: acht) Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, bei denen die Stadtwerke München GmbH mittelbar oder unmittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt: die SWM Versorgungs GmbH, die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH, die SWM Infrastruktur Region GmbH, die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), die SWM Kundenservice GmbH, die SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co. KG sowie die M-net Telekommunikations GmbH.

Die zwei (Vorjahr: zwei) Gesellschaften Bayerngas GmbH und Energie Südbayern GmbH werden anteilmäßig gemäß § 310 HGB konsolidiert.

Die Bayerngas Norge AS ist ein verbundenes Unternehmen nach § 290 ff. HGB und stellt ihrerseits einen Konzernabschluss auf (Bayerngas Norge AS als Mutterunternehmen der Bayerngas Denmark ApS, der Bayerngas Petroleum DK AS, der Bayerngas Produksjon AS sowie der Bayerngas UK Ltd.). Unter Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB wird der Teilkonzern der Bayerngas Norge AS wie im Vorjahr nach der sog. Equity-Methode gemäß §§ 311 und 312 HGB einbezogen. Der einbezogene Teilkonzernabschluss wurde in der Währung NOK (Norwegische Kronen) aufgestellt. Die Umrechnung des Eigenkapitals der Bayerngas Norge AS Group erfolgte zum historischen Kurs, die Umrechnung des Jahresergebnisses erfolgte zum Durchschnittskurs.

34 (Vorjahr: 31) verbundene Unternehmen ohne Geschäftsbetrieb bzw. mit geringem Geschäftsvolumen werden gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Weitere Beteiligungen, die aus Konzernsicht für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind, werden in der Konzernbilanz als Finanzanlagen ausgewiesen.

Die SWM Services GmbH als Tochterunternehmen, das zugleich Mutterunternehmen der Energie Südbayern GmbH, der Bayerngas GmbH und der M-net Telekommunikations GmbH

ist, wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH (HRB 121920) einbezogen und ist dementsprechend von der Aufstellung eines eigenen (Teil-)Konzernabschlusses gemäß § 291 Abs. 1 und 2 HGB befreit.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Anforderungen nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Darüber hinaus erforderliche Anpassungen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung wurden vorgenommen. Die gleichen Konsolidierungsgrundsätze gelten anteilig entsprechend der Beteiligungsquote für die anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt für die vor dem 1. Januar 2010 erstmalig einbezogenen Unternehmen nach der Buchwertmethode durch Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung des Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmens.

Firmenwerte und passive Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung

Ein bei der Kapitalkonsolidierung in Vorjahren entstandener passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 20.257 T€ wurde entsprechend dem Eigenkapitalcharakter in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Ein bei der Erstkonsolidierung der Bayerngas Norge AS Group entstandener aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital von 60.200 T€ wird als Firmenwert über fünf Jahre abgeschrieben.

Anteile anderer Gesellschafter

Die Fremdanteile am Konzernjahresergebnis werden den Anteilen anderer Gesellschafter innerhalb des Eigenkapitals zugeordnet.

Schuldenkonsolidierung

Die konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten wurden aufgerechnet bzw. eliminiert (§ 303 HGB).

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Konzerninterne Aufwendungen und Erträge zwischen den konsolidierten Unternehmen wurden gegenseitig verrechnet (§ 305 Abs. 1 HGB). Außerdem wurden konzerninterne Gewinn- und Verlustübernahmen des Geschäftsjahres eliminiert.

Behandlung von Zwischenergebnissen

Zwischenergebnisse aus konzerninternen Lieferungen wurden eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 304 Abs. 2 HGB).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten angesetzt und werden entsprechend dem Nutzungsverlauf planmäßig linear abgeschrieben. Soweit dauernde Wertminderungen vorliegen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die jeweiligen Firmenwerte aus den Verschmelzungen der NEFKom Telekommunikations GmbH & Co KG in 2004 (14,2 Mio. €) bzw. der AugustaKom Telekommunikations GmbH & Co KG in 2006 (0,4 Mio. €) auf die M-net Telekommunikations GmbH werden über 15 Jahre abgeschrieben. Ausgewiesene Geschäfts- oder Firmenwerte, die sich aus der Kapitalkonsolidie-

rung ergeben, werden gemäß § 309 Abs. 1 HGB in jedem Geschäftsjahr planmäßig über 4 Jahre abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Neuzugänge ab 2010 werden linear abgeschrieben. Planmäßige Abschreibungen erfolgen überwiegend linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Unterjährig erworbene Anlagegegenstände werden zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben. Bei bestehenden degressiven Abschreibungen wird weiterhin auf die lineare Methode übergegangen, sobald dies zu höheren Abschreibungen führt.

Seit 2008 werden selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswerte 150,00 € nicht übersteigen, im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgabe abgezogen.

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150,00 € aber nicht 1.000,00 € übersteigen, wurden in den Jahren 2008 und 2009 in einen Sammelposten eingestellt. Dieser wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert 150,00 € aber nicht 410,00 € übersteigen, werden seit 2010 in einen Sammelposten mit sofortiger Abschreibung eingestellt. Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an nicht konsolidierten, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu den Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Wertberichtigungen werden vorgenommen, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Sie beinhalten Einzelpositionen, die mit einem Buchwert von 128.301 T€ ausgewiesen werden, deren zum Stichtag beizulegender Zeitwert aber circa 123.535 T€. € beträgt. Auf eine Wertberichtigung wurde verzichtet, da es sich im Wesentlichen um Papiere handelt, die zwar in der zurückliegenden Finanzkrise stark gelitten hatten, auf Dauer jedoch ihren ursprünglichen Wert wieder erreichen werden. Die verzinslichen Ausleihungen werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Aufgliederung in der Bilanz zusammengefasster Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahre 2011 sind im Anlagenspiegel (Anlage I) separat dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der Vorräte (einschließlich der Kernbrennelemente) erfolgt zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus Lagerdauer und geminderter Verwertbarkeit ergeben, werden angemessen vorgenommen. Die Abschreibungen der Kernbrennelemente werden arbeitsabhängig nach Maßgabe des Verbrauchs und leistungsabhängig nach Maßgabe der Nutzungsdauer des Reaktors vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert und unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, die sich am tatsächlichen Ausfallrisiko orientieren, bilanziert.

Der in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltene Abgrenzungsbetrag für den noch nicht abgelesenen und abgerechneten Verbrauch der Tarifkunden wurde mit den erhaltenen Anzahlungen auf Energie- und Wasserlieferungen verrechnet.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen werden bei Bestehen einer Aufrechnungslage im Sinne des § 387 BGB saldiert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit den niedrigeren Börsen bzw. Marktpreisen bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Sonderposten

Erhaltene Kapitalzuschüsse zum Anlagevermögen werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert. Sie werden zum Nennwert abzüglich der zeitanteiligen ergebniswirksamen Auflösung, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, ausgewiesen. Die Kapitalzuschüsse der Jahre 2010 ff. werden aktivisch abgesetzt.

Empfangene Ertragszuschüsse

Die bis zum 31. Dezember 2002 erhaltenen Baukostenzuschüsse werden zum Nennwert abzüglich der zeitanteiligen erfolgswirksamen Auflösung (5 % p. a., im Zugangsjahr 2,5 % p. a.) als eigene Position ausgewiesen. Seit dem Geschäftsjahr 2003 werden die erhaltenen Ertragszuschüsse entsprechend den geänderten steuerlichen Vorschriften von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgezogen.

Bedingt durch die Umstellung auf die Rechnungslegung nach BilMoG werden seit dem Wirtschaftsjahr 2010, die ab dem Wirtschaftsjahr 2010 erhaltenen Ertragszuschüsse für Leitungsnetz und Hausanschlüsse gekürzt um die jährliche Auflösung (1. Jahr: 2,5 % p.a., folgende Jahre 5 % p.a.) in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, sind mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten fristenkongruenten durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre gemäß RückabzinsV abgezinst worden. Für die Pensionsrückstellungen für Beamte und Angestellte liegen versicherungsmathematische Berechnungen nach der Teilwertmethode unter Verwendung der Richttafeln (Sterbetafeln) 2005 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck und der Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,13 % (Vorjahr: 5,15 %) gemäß RückabzinsV sowie einer Besoldungs- und Versorgungsdynamik von 1,5 % (Vorjahr 1,5 %) vor. Für Arbeiter und Angestellte wurden die vertraglichen Trendparameter gem. Versorgungstarifvertrag angesetzt.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen für Angestellte erfolgt nach der „Projected Unit Credit Method“ (Methode der laufenden Einmalprämien) und einheitlicher Verwendung der Richttafeln (Sterbetafeln) 2005 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei wird ein Zinssatz gemäß RückabzinsV bei der Stadtwerke München GmbH mit 5,14 % (Vorjahr: 5,15 %), bei der Energie Südbayern GmbH mit 5,13 % (Vorjahr: 5,15 %) und bei der Bayergas GmbH mit 5,14 % (Vorjahr: 5,15 %) berücksichtigt. Diese Pensionsrückstellungen werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung saldiert.

Bei den Pensionsrückstellungen des Kernkonzerns wird des Weiteren eine Rentendynamik in Höhe von 1,75 % p.a. und eine Fluktuationswahrscheinlichkeit in Höhe von 0,0 % p.a. angesetzt.

Die Rückstellungsberechnungen für Altersteilzeit erfolgen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem von der Deutschen Bundesbank für den Oktober 2011 veröffentlichten Zinssatz von 3,93 % (Vorjahr: 3,9 %) für eine Restlaufzeit von 2 Jahren und einer Besoldungs- bzw. Entgeltrend von 1,5 % (Vorjahr: 1,5 %). Die Berechnung der Rückstellung für Beihilfeleistungen beruht auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Bewertung erfolgt mit einem Rechnungszins von 5,13°% (Vorjahr: 5,15 %), einem Beihilfekostentrend von 1,5 % (Vorjahr: 1,5 %) und einem Trend für Teilwertprämien von 1,5 % (Vorjahr: 1,5 %).

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln (Sterbetafeln) 2005 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes von 5,13 % (Vorjahr: 5,15 %), einem Entgeltrend von 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %) und einem Trend für die Beitragsbemessungsgrenze von 1,5 % (Vorjahr: 1,5 %).

Rückstellungen für die Entsorgung im Kernenergiebereich werden in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zum notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert. Die verwendeten Zinssätze liegen zwischen 3,8 % (Vorjahr: 4,6 %) bis 5,2 % (Vorjahr: 4,9 %). Die Preissteigerungsraten wurden mit 4 % (Vorjahr: 2,5 %) bis 5 % (Vorjahr: 4,3 %) berücksichtigt. Bei diesen Rückstellungen wurde im Jahresabschluss 2010 vom Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Es ergibt sich zum Bilanzstichtag 2011 eine Überdeckung in Höhe von 2.928 T€ (Vorjahr: 51.000 T€), die spätestens bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden muss.

Bei den Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin werden bei Vorliegen einer Aufrechnungslage mit den Forderungen gegen die Gesellschafterin verrechnet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einnahmen gebildet, die späteren Perioden zuzuordnen sind. Die Auflösung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

Die erhaltenen Ertragszuschüsse für Leitungsnetz und Hausanschlüsse werden gekürzt um die jährliche Auflösung (5 % p. a., Zugangsjahr 2,5 % p. a.) in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden mit dem Brief- bzw. Geldkurs im Entstehungszeitpunkt in EUR umgerechnet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr erfolgt die Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Bei der Umrechnung der in der Darstellung des Anteilsbesitzes enthaltenen Angaben „Eigenkapital“ und „Jahresergebnis“ wurde der Devisenbriefkurs zum Abschlussstichtag verwendet.

Latente Steuern

Die Abgrenzung passiver latenter Steuern beruht auf temporären Unterschieden aus konsolidierungsbedingten Anpassungen. Für ihre Bewertung werden die Steuersätze zu Grunde gelegt, die im Zeitpunkt der Auflösung der zeitlichen Differenzen voraussichtlich gelten.

Bewertungseinheiten

Der SWM Konzern setzt derivative Finanzinstrumente ein, um Marktpreisrisiken aus dem Bezug und Absatz von Strom-, Gas- und Kohlegeschäften sowie Emissionsrechten, Öl-Produkten, Fernwärme und Wasser (Commodity Hedges) zu reduzieren.

Derivate werden für die Zwecke des Preis- und Mengenrisikomanagements eingesetzt und soweit möglich als Bewertungseinheiten mit dem jeweiligen Grundgeschäft bilanziell abgebildet.

Die bilanzielle Abbildung der Bewertungseinheiten erfolgt anhand der Einfrierungsmethode. Ist der Saldo aller beizulegenden Zeitwerte der Grund- und Sicherungsgeschäfte in der jeweiligen Bewertungseinheit negativ, so wird für den hieraus drohenden Verlust dem Vorsichtsprinzip entsprechend Vorsorge durch eine entsprechende Rückstellung aus Bewertungseinheiten getroffen. Ist der Saldo aller beizulegenden Zeitwerte der Grund- und Sicherungsgeschäfte der jeweiligen Bewertungseinheit positiv, so bleibt dieser unberücksichtigt.

Für derivative Finanzinstrumente entspricht der beizulegende Zeitwert in der Regel dem Marktwert zum Stichtag. Soweit die Marktwerte der Derivate nicht verlässlich feststellbar sind, wird der Zeitwert anhand allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (Discounted Cashflow Methode) ermittelt. Dabei stellen die verwendeten marktgerechten Zinsstrukturkurven und Commodity-Terminpreise die wichtigsten Einflussgrößen für die Modelle dar.

Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Konzernbilanz zusammengefassten Anlageposten und deren Entwicklung im Geschäftsjahr 2011 ist im Anlagenspiegel als Anlage 1 zum Anhang dargestellt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens dienen teilweise der Abdeckung langfristiger Verbindlichkeiten (z.B. Pensionsverpflichtungen). Ein Teilbetrag in Höhe von 22.829 T€ (Vorjahr: 22.445 T€) betrifft die gesetzlich vorgeschriebene Sicherung für Altersteilzeitanprüche der Mitarbeiter, die in einem Treuhandvermögen verwaltet wird.

2. Vorräte

	Stand 31.12.11	Stand 31.12.10
	T€	T€
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (inkl. Kernbrennelemente)	93.358	105.309
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	8.100	8.013
Fertige Erzeugnisse und Waren	39.520	15.991
Geleistete Anzahlungen	481	408
	141.459	129.721

Abweichend zum Vorjahr werden die Kernbrennelemente erstmalig unter den Vorräten ausgewiesen. Von den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen betreffen 26.319 T€ (Vorjahr: 20.388 T€) die Kernbrennelemente. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Stand 31.12.11	davon RLZ > 1 Jahr	Stand 31.12.10	davon RLZ > 1 Jahr
	T€	T€	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	433.721	0	508.788	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.797	0	3.618	0
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14.163	0	670	0
Forderungen gegen die Gesellschafterin	0	0	113.392	0
Sonstige Vermögensgegenstände	291.798	18.274	286.229	6.563
	747.479	18.274	912.697	6.563

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beruhen im Wesentlichen auf Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich vor allem aus CO₂-Zertifikaten von 55.630 T€ (Vorjahr: 0 T€), Sicherheitshinterlegungen für Finanzgeschäfte in Höhe von 57.810 T€ (Vorjahr: 0 T€), Forderungen aus dem Energiehandel in Höhe von insgesamt 108.663 T€ (Vorjahr: 78.601 T€), Steuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 14.270 T€ (Vorjahr: 25.496 T€) und Zinsforderungen aus Termingeldanlagen in Höhe von 24.244 T€ (Vorjahr: 21.514 T€) zusammen.

4. Wertpapiere

Die Anlage liquider Mittel erfolgt in hochliquiden Geldmarktfonds, Pfandbriefen, Bankschuldverschreibungen und Commercial Papers. Sie sind zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen bewertet.

5. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel betreffen überwiegend kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten als Termingelder mit 912.075 T€

(Vorjahr: 588.160 T€) und Mittel auf Kontokorrentkonten mit 204.640 T€ (Vorjahr: 138.521 T€).

6. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen vorausbezahlte Bezüge für Januar 2012 (5.908 T€) sowie Pachtzinsen aus Contracting-Verträgen (318 T€). Weiterhin ist in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ein Disagio in Höhe von 1.657 T€ ausgewiesen.

7. Latente Steuern

Die passiven latenten Steuern ergeben sich aus ergebniswirksamen Konsolidierungsmaßnahmen. Der zugrunde gelegte Steuersatz beträgt wie im Vorjahr 30 %.

8. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird im Geschäftsjahr 2011 die Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen und Altersteilzeitverpflichtungen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, mit die-

sen Verpflichtungen verrechnet. Die fortgeführten Anschaffungskosten der verrechneten Vermögenswerte betragen 1.778 T€, der Zeitwert der Vermögenswerte beläuft sich auf 1.745 T€, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden beträgt 1.673 T€.

Es ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung in Höhe von 73 T€, der gemäß § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB unter einem gesonderten Posten aktiviert wird.

Der Zinsaufwand aus der Pensionsverpflichtung beträgt 33 T€. Der Ertrag aus dem Pensionsvermögen beläuft sich auf 34 T€.

9. Eigenkapital

	Stand 31.12.11	Stand 31.12.10
	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	485.000	485.000
Kapitalrücklage	4.424.658	4.248.302
Gewinnrücklagen	-276.639	-215.715
– davon Ausgleichsposten aus der Konsolidierung	-463.903	-374.982
Anteile anderer Gesellschafter	42.037	39.681
	4.675.056	4.557.268

Neben einer Einstellung in Höhe von 7.282 T€ betrifft die Erhöhung der Kapitalrücklage die phasengleiche Zuführung von 169.074 T€ aus der Jahresabrechnung 2011.

Die Gewinnrücklagen enthalten im Wesentlichen die Bilanzergebnisse der Tochtergesellschaften und die Gewinnrücklagen der Stadtwerke München GmbH in Höhe von 58.053 T€. Die erfolgswirksamen Konsolidierungsmaßnahmen und der Konzernverlust des Berichtsjahres in Höhe von 61.862 T€ wurde in den Ausgleichsposten eingestellt.

10. Sonderposten

Die bis 2009 erhaltenen Kapitalzuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert und entsprechend der Abschreibungsweise des bezuschussten Wirtschaftsgutes

aufgelöst und als Korrekturposten zum Abschreibungsaufwand verbucht. Die Kapitalzuschüsse der Jahre 2010 ff. werden aktivisch abgesetzt.

11. Empfangene Ertragszuschüsse

Die bis zum 31. Dezember 2002 erhaltenen Baukostenzuschüsse für Hausanschlüsse und Verteilungsanlagen werden zum Nennwert bilanziert und abzüglich der zeitanteiligen, erfolgswirksamen Auflösung über die Umsatzerlöse (5 % p.a., im Zugangsjahr 2,5 % p. a.) dargestellt. Seit dem Geschäftsjahr 2003 werden die erhaltenen Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgezogen.

12. Rückstellungen

	Stand 31.12.11	Stand 31.12.10
	T€	T€
Pensionsrückstellungen	841.800	878.539
Steuerrückstellungen	82.879	151.672
Rückstellungen für die Entsorgung im Kernenergiebereich	504.408	505.300
– abzgl. geleistete Anzahlungen	-30.796	-30.796
	473.612	474.504
Sonstige Rückstellungen	602.074	543.617
	2.000.365	2.048.332

Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird im Geschäftsjahr 2011 die Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, mit diesen Verpflichtungen verrechnet.

Die Steuerrückstellungen umfassen im Wesentlichen die Belastungen aus der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Gewerbeertragsteuer für das Geschäftsjahr sowie für Vorjahre, die im Rahmen der steuerlichen Organschaft mit dem Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung bei der Gesellschafterin von dieser an die Stadtwerke München GmbH weiterverrechnet werden.

Die Entsorgungsrückstellungen im Kernenergiebereich sind in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zum Erfüllungsbetrag passiviert. Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Rückstellungen zur Entsorgung von Brennelementen werden abbrandabhängig (Arbeitsanteil) bzw. zeitanteilig (Leistungsanteil) angesammelt. Die Rückstellungen für die Stilllegung werden linear angesammelt. Der Kostenermittlung liegen externe Fachgutachten auf der Grundlage einer vollständigen Anlagenbeseitigung zugrunde. Im Jahr 2010 wurde im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach BilMoG vom Beibehaltungswahlrecht gem. Art 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung beträgt 2.928 T€.

Bei einer Rückstellung für die Rekultivierung des Speichers Wolfersberg wurde das Beibehaltungswahlrecht (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) ausgeübt. Der Betrag der Überdeckung beträgt 314 T€. Bei einer weiteren nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. gebildeten Aufwandsrückstellung wurde das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 3 S. 1 EGHGB ausgeübt.

Die sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen für rechtliche und wirtschaftliche Risiken (60.083 T€), ausstehende Rechnungen (115.695 T€), Verpflichtungen aus dem Personalbereich (97.078 T€), Vorruhestandsregelungen und Altersteilzeit (28.286 T€), Steuern und Abgaben (20.147 T€) sowie für andere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet.

13. Verbindlichkeiten

	Stand 31.12.2011	davon RLZ bis 1 Jahr	davon RLZ > 5 Jahre	Stand 31.12.2010	davon RLZ bis 1 Jahr	davon RLZ > 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.862.255	96.380	1.426.011	1.182.783	79.552	896.199
Erhaltene Anzahlungen	12.629	12.629	0	8.348	8.348	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.937	226.876	0	259.328	244.931	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.044	1.044	0	4.297	4.297	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.458	3.458	0	31.727	31.727	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	16.760	16.760	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	178.407	170.055	4.865	169.367	160.134	4.450
– davon Steuern	(23.466)	(23.466)	(0)	(28.466)	(28.466)	(0)
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(0)	(0)	(0)	(2)	(2)	(0)
	2.302.490	527.202	1.430.876	1.655.850	528.989	900.649

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend Lieferungen und Leistungen.

Da die Aufrechnungslage gegeben ist, werden die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin verrechnet. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betreffen überwiegend die Gewinnabführung an die LHM in Höhe von 100.000 T€.

14. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind vorwiegend Baukostenzuschüsse (40.408 T€) sowie vorausbezahlte Bereitstellungsentgelte für Kunden der Telekommunikation (3.073 T€) enthalten.

15. Umsatzerlöse

	2011	2010
	T€	T€
Strom	1.313.723	1.481.535
Stromsteuer	-97.222	-91.965
Strom ohne Stromsteuer	1.216.501	1.389.570
Erdgas	1.541.035	1.263.017
Erdgassteuer	-116.001	-131.229
Gas ohne Erdgassteuer	1.425.034	1.131.788
Fernwärme	337.582	289.258
Wasser	142.648	136.507
Verkehr	404.734	383.003
Bäder	18.231	18.177
Telekommunikation	177.512	178.393
Sonstige Umsatzerlöse	246.047	240.090
	3.968.289	3.766.786

16. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (37.733 T€), Erträge aus Pensionsrückstellungen (68.944 T€) Erträge aus Grundstücksverkäufen (11.552 T€), Kursgewinne aus Finanzanlagen (11.212 T€), Erträge aus Variation Margins (39.266 T€), Überschüsse aus Anlagenabgängen einschließlich der Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens (7.857 T€), Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen (5.546 T€), Erträge aus der Umrechnung von Fremdwährungen (11.526 T€) sowie Erträge aus der Schadensregulierung (3.883 T€). In diesem Posten sind neutrale bzw. periodenfremde Erträge in Höhe von 175.337 T€ enthalten.

17. Materialaufwand

	2011	2010
	T€	T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.114.136	1.868.889
Aufwendungen für bezogene Leistungen	422.662	390.585
	2.536.798	2.259.474

Wesentliche Posten sind die Energiebezüge für Kraftwerke und den Energievertrieb sowie der Treibstoffeinsatz sowie Fremdlieferungen und -leistungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Die Veränderung des Materialaufwands resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung des Gashandels der SWM GmbH erstmals für das komplette Geschäftsjahr.

18. Personalaufwand

	2011	2010
	T€	T€
Löhne und Gehälter	383.358	372.023
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	127.496	139.301
– davon für Altersversorgung	(41.857)	(53.702)
	510.854	511.324

Während des Geschäftsjahres 2011 waren im Konzern bei den vollkonsolidierten Unternehmen durchschnittlich 7.911 (Vorjahr: 7.749) Mitarbeiter beschäftigt. Diese lassen sich in 7.435 (Vorjahr: 7.304) Arbeitnehmer, 295 (Vorjahr: 246) Auszubildende, 136 (Vorjahr: 123) Aushilfen und 45 (Vorjahr: 76) Saisonarbeitskräfte unterteilen.

In den quotaleinbezogenen Unternehmen sind 409 (Vorjahr: 472) Mitarbeiter angestellt. Diese lassen sich aufteilen in 397 (Vorjahr: 458) Arbeitnehmer, 8 (Vorjahr: 9) Auszubildende und 4 (Vorjahr: 5) Aushilfen bzw. Saisonarbeitskräfte.

19. Abschreibungen

	2011	2010
	T€	T€
Abschreibungen	256.286	271.162
abzüglich der Afa Korrektur von Investitionszuschüssen	14.946	16.934
	241.340	254.228

Die bei der Erstkonsolidierung ermittelten und unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Firmenwerte werden über vier Jahre erfolgswirksam abgeschrieben. Die im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibung beträgt 1.556 T€.

Die jeweiligen Firmenwerte aus den Verschmelzungen der NEF-kom Telekommunikations GmbH & Co KG in 2004 (14,2 Mio. €) bzw. der AugustaKom Telekommunikations GmbH & Co KG in 2006 (0,4 Mio. €) auf die M-net Telekommunikations GmbH werden linear über 15 Jahre abgeschrieben. Im Geschäftsjahr resultierten hieraus Abschreibungen von insgesamt 598 T€.

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens wurden im Vorjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Börsen- bzw. Kurswert am Bilanzstichtag in Höhe von 237 T€ vorgenommen.

20. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten unter anderem Konzessionsabgaben (97.512 T€), Aufwand aus Variation Margins (57.973 T€), Verluste aus Anlagenabgängen (45.413 T€), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (25.858 T€), Aufwendungen für Werbung und Inserate (17.710 T€), Miet- und Pacht aufwendungen einschließlich Grundstücksgebühren (16.720 T€), Kursverluste aus Währungsumrechnungen (9.631 T€), Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen (9.255 T€), Bürobedarf, EDV- und Postaufwand (8.071 T€) sowie Versicherungsprämien (5.997 T€). In diesem Posten sind neutrale bzw. periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 141.932 T€ enthalten.

21. Finanzergebnis

	2011	2010
	T€	T€
Erträge aus sonstigen Beteiligungen	7.084	14.975
– davon aus verbundenen Unternehmen	(0)	(0)
Ergebnis aus verbundenen Unternehmen	-66.688	-35.000
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	6.599	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	25.032	34.947
– davon aus verbundenen Unternehmen	(0)	(0)
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	114.776	218.168
– davon aus Abzinsung	(175)	(134)
– davon aus verbundenen Unternehmen	(0)	(0)
Aufwand aus Verlustübernahmen	0	732
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.265	6.145
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	132.392	104.327
– davon an verbundene Unternehmen	(0)	(0)
– davon aus Aufzinsung	(48.054)	(50.220)
– davon externe Darlehenszinsen	(53.355)	(29.223)
	-52.854	121.886

Das Finanzergebnis liegt um 174.740 T€ unter dem des Vorjahres. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen waren im Vorjahr 130.000 T€ aus Ertragsausschüttungen von Finanzanlagen enthalten, die im Geschäftsjahr nicht angefallen sind.

Das Ergebnis aus verbundenen Unternehmen betrifft vollumfänglich das Ergebnis aus der Folgekonsolidierung der Bayerngas Norge AS Group. Hierin enthalten ist die Abschreibung auf den Firmenwert in Höhe von 12.040 T€.

22. Außerordentliches Ergebnis

	2011	2010
	T€	T€
Außerordentlicher Ertrag	0	5.965
Außerordentlicher Aufwand	0	11.422
	0	-5.457

Im Vorjahr waren im außerordentlichen Ergebnis ausschließlich die Neubewertungen der Rückstellungen sowie die Zuschreibung zum Anlagevermögen aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG enthalten.

23. Steuern

	2011	2010
	T€	T€
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	160.264	12.229
Latente Steuern	819	9.655
Sonstige Steuern	48.702	49.212
	209.785	71.096

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen im Wesentlichen die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer und die im Rahmen der Organschaft mit dem Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung bei der Landeshauptstadt München zu übernehmende Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Im Vorjahr war ein Steuerertrag aus der U-Bahnaktivierung für den Zeitraum 1991 - 2009 aus der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer von in Summe 159.278 T€ enthalten.

Die Position sonstige Steuern umfasst insbesondere die selbst zu übernehmende Stromsteuer (4.772 T€) sowie die Grundsteuer (3.680 T€) und die Kernbrennelementesteuer (38.852 T€).

24. Aufwendungen aus Gewinnabführung

Das Jahresergebnis in Höhe von 269.074 T€ wird gemäß dem Gewinnabführungsvertrag vom 19.11.2002 an den Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung der Landeshauptstadt München abgeführt. Gemäß des gemeinsamen Beschlusses des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft, des Finanzausschusses und des Bauausschusses vom 10.03.2009 erfolgte im Zuge einer phasengleichen Zahlungsabwicklung der Gewinnabführung seitens der Stadtwerke München GmbH von der Landeshauptstadt München zum 31.12.2011 eine Wiedereinlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 169.074 T€.

Sonstige Angaben

Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds entfällt mit 55.455 T€ (Vorjahr 59.464 T€) auf quotenkonsolidierte Unternehmen.

Angaben zu quotenkonsolidierten Unternehmen

	langfristig	kurzfristig
Vermögenswerte	341.394 T€	254.904 T€
Schulden	136.347 T€	190.719 T€

	betrieblich	übrige
Aufwendungen	1.101.794 T€	21.626 T€
Erträge	1.135.892 T€	16.773 T€

Bewertungseinheiten

Der SWM Konzern setzt derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Commodity-, Zins- und Währungsrisiken ein. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen und Swaps, wobei Optionen nicht zur Absicherung von Commodityrisiken zum Einsatz kommen.

Für alle Handelsgeschäfte im Bereich Strom, Gas, Kohle, Öl, Fernwärme, Wasser und CO₂ werden Portfolio-Hedges (Commodity Hedges) gebildet. Diese sind nach Laufzeitbändern (Jahresscheiben) unterteilt, in welchen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme ausgeglichen haben und künftig voraussichtlich ausgleichen werden. Darüber hinaus werden Portfolio-Sicherungsbeziehungen zum Dark-Spread und Spark-Spread gebildet.

Des Weiteren wurden zusätzlich zur Absicherung des Gaspreisänderungsrisikos, Festpreisportfolien und variable Portfolien für Gas mit einem Sicherungshorizont bis 2015 gebildet. In diese Bewertungseinheiten werden hoch wahrscheinliche Absatzgeschäfte einbezogen.

Für Strom werden in Bewertungseinheiten ausschließlich erwartete und bereits kontrahierte Liefer- und Bezugsverträge mit Drittkunden bzw. aus Kraftwerken und Handelsgeschäfte mit physischer oder finanzieller Erfüllung zusammengefasst. Für

zum Bilanzstichtag drohende Verpflichtungsüberschüsse innerhalb dieser Bewertungseinheiten erfolgt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Ausweis unter den Rückstellungen aus Bewertungseinheiten. Sofern keine Bewertungseinheiten gebildet werden, werden Verpflichtungsüberschüsse als Drohverlustrückstellung ausgewiesen.

Im Bereich der Strom- und Gas Tarifikunden, sowie der Strom- und Gas-Gewerbekunden wurden Portfolio-Bewertungseinheiten aufgebaut. Diese sind nach Laufzeitbändern (Jahresscheiben) unterteilt, in welchen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme ausgeglichen haben und künftig voraussichtlich ausgleichen werden. Für Gewerbekunden, bei welchen eine eindeutige Zuordnung der Absatz- und Bezugsverträge (Back-to-Back Verträge) möglich ist, wurden Mikro-Bewertungseinheiten gebildet.

Weiterhin wurden Portfolio-Bewertungseinheiten für Emissionszertifikate gebildet. Grundgeschäfte sind die jeweils kontrahierten Absatzverträge mit Dritten. Diesen Grundgeschäften sind zur Absicherung Termingeschäfte in der Bewertungseinheit gegenübergestellt, die teilweise zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits erfüllt sind.

Das Gesamtvolumen (Nominalwert in T€), der mit den Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Portfolio-Hedge	2012	2013	2014	2015
Strom	39.054	32.637	3.477	1.171
Gas	17.669	11.300	0	0
Kohle	0	0	0	0
Öl	3.924	0	0	0
CO ₂	48.634	7.536	0	0

Für die Stromerzeugungsportfolien wurden ebenfalls Bewertungseinheiten gebildet. Dies betrifft die Erzeugung aus eigenen Kraftwerken. Die zur Absicherung des Clean Dark Spread und des Clean Spark Spread eingesetzten Sicherungsinstru-

mente (Derivate zur Rohstoffpreissicherung) wurden gemeinsam mit dem Grundgeschäft (Verkauf von Strom und höchstwahrscheinlicher Verkauf von FW) jeweils in einem Portfolio-Hedge zusammengefasst.

Diese Portfolio-Hedges werden in folgender Höhe abgesichert (in T€):

	2012	2013	2014
Dark Spread	66.412	25.590	22.014
Spark Spread	100.455	56.539	44.331

Auch im Bereich des Energievertriebs wurden für die Commodities Strom und Gas Bewertungseinheiten gebildet. Die Portfolio-Hedges, die in die Warentermingeschäfte und hoch wahrscheinliche Absatzgeschäfte (auf Basis von Prämissen und Erfahrungswerten ermittelt) einbezogen werden, umfassen jeweils Jahresbänder. Die Portfolio-Hedges werden in folgender Höhe abgesichert (in T€):

	2012	2013-2015
Strom	188.171	200.943
Gas	270.765	237.431

Ein Gemeinschaftsunternehmen hat eine Mikrobewertungseinheit gebildet, bei der ein formelinduziertes Gasabsatzgeschäft durch einen Öl-Swap gegen Marktpreisschwankungen des Ölmarktes gesichert wurde. Das Absatzgeschäft (Grundgeschäft) wurde mit einem Nominalbetrag von 37.588 MWh vollständig in die Bewertungseinheit einbezogen. Das Sicherungsgeschäft hat einen negativen Marktwert in Höhe von 59 T€ zum Bilanzstichtag, der sich durch positive Wertänderungen des Grundgeschäfts kompensiert.

Zur Absicherung gegen Währungsschwankungen in den Commodity-Portfolien Kohle und Öl werden die entsprechenden Währungsabsicherungsgeschäfte (Devisentermingeschäfte) in US\$ einbezogen. Die offenen Währungspositionen aus Commodity-Geschäften werden direkt am Markt geschlossen.

Bei den in die Portfolio-Bewertungseinheit einbezogenen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen handelt es sich um monatliche Planabsatzmengen an Strom- und Gaskunden sowie um monatlich erzeugte Bezugsmengen aus fremden und eigenen Kraftwerken. Die Planmengen basieren auf einer von der Geschäftsführung genehmigten Jahresplanung, die sich auf Basis der letztjährigen Mengen sowie der erwarteten Geschäftsentwicklung ergibt. Auf Basis historischer Absatzzahlen ist von einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit der Planzahlen auszugehen.

Prospektiv ist von einer hohen Wirksamkeit aller Sicherungsbeziehungen auszugehen, da sich die gegenläufigen Wertänderungen der Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente in der Zukunft voraussichtlich in voller Sicherungshöhe ausgleichen werden. Die in den Portfolio-Bewertungseinheiten zusammengefassten Grundgeschäfte weisen homogene Risiken auf.

Bei den Sicherungsinstrumenten wird der Preisindex jeweils so gewählt, dass er mit dem Grundgeschäft übereinstimmt und die Sicherungsinstrumente somit demselben Warenpreissrisiko unterliegen wie die Grundgeschäfte. Die Wertänderungen der Grundgeschäfte sind über einen Zeitraum von 4 Jahren gesichert.

Darüber hinaus werden Sicherungszusammenhänge zur Zinsicherung gebildet. Abgesichert wird das Zinsänderungsrisiko aus Verbindlichkeiten. Des Weiteren werden Handelsgeschäfte zu Bewertungseinheiten zusammengefasst. Als Sicherungsinstrument werden Zinsswaps eingesetzt. Der Sicherungshorizont reicht dabei bis 2030.

Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten die als Sicherungsinstrumente in Bewertungseinheiten dienen, setzen sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen (T€):

	Nominalwert T€	Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert T€	Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert T€
Zinsbezogene Geschäfte	342.398	0	28.690
Währungsbezogene Geschäfte	98.567	0	4.168
Indexbezogene Geschäfte	19.996	0	3.997
Gesamt	460.961	0	36.855

In den währungsbezogenen Geschäften ist eine Mikrobewertungseinheit zur Absicherung eines hochwahrscheinlichen Liquiditätsabflusses in Fremdwährung enthalten.

Zur quantitativen Ermittlung des Betrags der bisherigen Unwirksamkeit wird die Dollar-Offset-Methode in kumulierter Form angewendet. Bei der Dollar-Offset-Methode werden die kumu-

lierten Marktwertänderungen der Grundgeschäfte mit den kumulierten Marktwertänderungen der Sicherungsinstrumente ab dem Designationszeitpunkt in absoluten Geldbeträgen miteinander verglichen. Der Dollar-Offset-Test wird zu jedem Abschlussstermin durchgeführt. Für Bewertungseinheiten, bei welchen eine 1:1-Beziehung zwischen dem Bezugs- und dem Absatzvertrag besteht (Mikrobewertungseinheiten), wird auf eine quantitative Ermittlung der Unwirksamkeit, soweit alle wesentlichen Vertragsparameter (Liefermengen, Lieferzeitpunkte, Preise etc.) von Grund- und Sicherungsgeschäften übereinstimmen, verzichtet.

Ineffektivitäten werden erfasst, wenn sich aus den kumulierten Wertänderungen der Grundgeschäfte und den kumulierten Wertänderungen der Sicherungsinstrumente per Saldo ein Nettoverlust ergibt. In diesem Fall wird in Höhe des Nettoverlusts eine Drohverlustrückstellung gebildet. Eine Gewinnspitze bleibt unberücksichtigt.

Für nicht kompensierte Verluste negativer Marktwertänderungen (Ineffektivitäten) wurde zum 31. Dezember 2011 eine Rückstellung aus Bewertungseinheiten in Höhe von insgesamt 37.113 T€ gebildet.

Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Nominalwert T€	Derivate mit positivem beizulegenden Zeitwert T€	Derivate mit negativem beizulegenden Zeitwert T€
Zinsbezogene Geschäfte	804.387	6.005	74.856
Währungsbezogene Geschäfte	798.449	294	37.161
Indexbezogene Geschäfte	124.504	0	15.766
SWAP mit CAP	35.000	0	1.589
CCS-Zinsswaps	12.173	0	67
Gesamt	1.774.513	6.299	129.439

Die derivativen Finanzinstrumente setzen sich aus folgenden Arten zusammen:

	Nominalwert T€	Derivate mit positivem beizulegenden Zeitwert T€	Derivate mit negativem beizulegenden Zeitwert T€
Optionen	330.000	0	20.837
Swaps	1.164.423	6.299	96.644
Devisentermingeschäfte	280.090	0	11.958
	1.774.513	6.299	129.439

Ein Konzernunternehmen hat ölpreisbezogene Geschäfte mit einem Nominalwert von 8.582 Tonnen. Diese Geschäfte haben eine positiven beizulegenden Zeitwert von 875 T€ und einen negativen beizulegenden Zeitwert von 171 T€.

Die derivativen Finanzinstrumente werden zum Zweck der Optimierung und Diversifizierung des Zinsrisikos gehalten.

Die Nominalwerte stellen das Bruttovolumen aller Käufe und Verkäufe dar. Die Berechnung erfolgt aufgrund von Mark-to-

Market-Bewertungen unter anderem anhand von Barwert- und Optionspreismodellen.

Für derivative Finanzinstrumente mit negativem Marktwert wurde nach Berücksichtigung von geleisteten und erhaltenen Prämien eine Drohverlustrückstellung in Höhe von insgesamt 116.365 T€ gebildet.

Anteile und Anlagenaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 des Investmentgesetzes

Erläuterung zu Investment im Sinne des § 285 Nr. 26 HGB: Der Großteil der Wertpapiere des Anlagevermögens besteht aus Anteilen an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes an denen die Stadtwerke München GmbH mit mehr als dem zehnten Teil beteiligt ist.

Anlageziel für alle Fonds ist die Erzielung eines laufenden Wertzuwachses durch breite Streuung der Anlagen in unterschiedliche Assetklassen (Portfoliotheorie nach Markowitz). Dabei wird eine konservative Anlagepolitik verfolgt. Neben den Vorschriften des Investmentgesetzes erfolgt eine laufende Risikoüberwachung sowohl auf Managerebene als auch durch den Investor. Die Möglichkeit der täglichen Rückgabe von Fondsanteilen ist nicht beschränkt.

Zum Stichtag 31.12.2011 ergeben sich nachstehende Werte:

Wertpapier	Buchwert	Wert i.S. § 36 InvG	Differenz Marktwert – Buchwert	Ausschüttungen im GJ 2011
	€	€	€	€
Masterfonds	881.222.270	874.677.411	-6.544.859	5.040.051
Masterfonds	213.377.217	242.652.166	29.274.948	1.597.355
Aktienfonds	16.025.894	19.735.196	3.709.302	thesaurierend
Mischfonds	18.114.446	23.589.975	5.477.529	thesaurierend

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- Die Stadtwerke München GmbH hat sich im Umfang ihres Anteils am KKI 2 verpflichtet, die KKI 2 GmbH als Betriebsgesellschaft liquiditätsmäßig so zu stellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zur Nuklearhaftpflicht-GbR jederzeit nachkommen kann.
- Für die Beschaffung und Entsorgung von Kernbrennstoffen bestehen langfristige Verträge mit entsprechenden Verpflichtungen, deren Mengen- und Preiskomponenten variabel sind.
- Die Stadtwerke München GmbH ist Kommanditistin der Bayerngas International GmbH & Co. KG. Die Kommanditeinlage in Höhe von 3.131 T€ wurde bis zur Bilanzerstellung nur in Höhe von 11 T€ eingefordert.
- Für die Mitarbeiter der Stadtwerke München GmbH besteht, soweit sie nicht nach beamtenrechtlichen oder eigenversorgungsrechtlichen Grundsätzen einen Anspruch auf Altersversorgung haben und damit eine entsprechende Vorsorge über die Pensionsrückstellungen getroffen wurde, eine Mitgliedschaft bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Der Regelumlage-satz zur Zusatzversorgungskasse zur Altersversorgung beträgt 8,75 % (seit 01.01.2007). Diese Arbeitgeberbeträge sind im Gesamtbrutto enthalten. Im Jahre 2011 betrug die umlagepflichtige Gehaltssumme 258.443 T€ für 6.673 Anspruchsberechtigte.
- Das Bestellobligo im Konzern beträgt insgesamt 241.050 T€. Davon entfallen 5.568 T€ auf anteilmäßig einbezogene Unternehmen.
- Im Bereich der Gemeinschaftsunternehmen bestehen darüber hinaus sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 310.617 T€. Diese betreffen überwiegend finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Lieferverträgen, laufenden Leasing- und Mietverträgen, Grundpfandrechten und Darlehen. Hierbei sind nicht die quotalen, sondern die vollen Werte angegeben.

- Ein Gemeinschaftsunternehmen hat für die Bayerngas Norge AS eine Garantieerklärung zugunsten des norwegischen Staates sowie zwei Garantieerklärungen im Rahmen der Nutzung von Transportkapazitäten abgegeben. Im Zusammenhang mit der Übernahme eines weiteren Unternehmens durch das Tochterunternehmen Bayerngas Norge AS wurde zudem eine Garantieerklärung zugunsten des dänischen Staates zur Sicherung möglicher staatlicher Ansprüche abgegeben. An Counterparts der Handelstochter Bayerngas Energy Trading GmbH waren zum Bilanzstichtag sechs Patronatserklärungen und zwei Vertragserfüllungsgarantien im Gesamtumfang von 10 Mio. € ausgereicht. Die Auslastung der Patronatserklärungen beläuft sich zum Stichtag auf rd. 9 Mio. €.

Haftungsverhältnisse

Am Abschlussstichtag bestehen folgende Haftungsverhältnisse:

	T€
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.015.980
– davon gegen verbundene Unternehmen	2.000
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	26.796

Die Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen laufen im Jahr 2013 vollständig aus.

Bezüglich der ausgewiesenen Haftungsverhältnisse sind uns zum Bilanzstichtag keine Risiken einer Inanspruchnahme bekannt. Aufgrund der soliden finanziellen Situation der Gegenparteien ist nicht mit einer Inanspruchnahme der Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen zu rechnen.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Verbundene Unternehmen und wesentliche Beteiligungen mit mindestens 20 % Anteilsbesitz gemäß § 313 Abs. 2 HGB sind in Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Anwendung von Offenlegungserleichterungen

Bezüglich folgender Tochtergesellschaften ist vorgesehen, die Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB hinsichtlich der Offenlegung in Anspruch zu nehmen:

SWM Kundenservice GmbH
Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Bezüge für aktive und ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung (frühere Werkleitung), deren Hinterbliebene und des Aufsichtsrats.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2011 betragen 1.836 T€. Für frühere Mitglieder der Werkleitung betragen die Gesamtbezüge (Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge) 313 T€. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber den früheren Mitgliedern der Werkleitung bestehen Rückstellungen in Höhe von 2.243 T€.

Im Geschäftsjahr 2011 betragen die Bezüge des Aufsichtsrates 67 T€.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 525 T€ betrifft mit 237 T€ Abschlussprüfungsleistungen (davon entfallen 25 T€ auf das Geschäftsjahr 2010), mit 46 T€ andere Bestätigungsleistungen, mit 88 T€ Steuerberatungsleistungen und mit 154 T€ sonstige Leistungen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsunternehmen sind dabei nicht die quotalen, sondern die vollen Werte angegeben.

Konzernabschluss

Die Stadtwerke München GmbH (HRB 121920) stellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss auf, der beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wird.

Die Organe der Stadtwerke München GmbH

Der Aufsichtsrat

Vorsitzender:
Christian Ude, Oberbürgermeister

Stellv. Vorsitzender:
Anton Hoffmann, Konzernbetriebsratsvorsitzender
Dr. Ernst Wolowicz, Stadtkämmerer
Joachim Lorenz, berufsmäßiger Stadtrat
Sabine Krieger, Umweltjournalistin, ea. Stadträtin
Manuel Pretzl, Dipl.-Kaufmann, Museumsdirektor, ea. Stadtrat
Alexander Reissl, Sparkassenangestellter, ea. Stadtrat
Helmut Schmid, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), ea. Stadtrat
Vinzenz Zöttl, Dipl.-Kaufmann, selbst. Bäckermeister,
ea. Stadtrat
Heinrich Birner, Geschäftsführer ver.di Bezirk München
Reinhard Egger, Netzmeister
Karl Hauck, Betriebsratsvorsitzender
Oliver Konitz, Ausbilder
Martin Marcinek, Gewerkschaftssekretär
Johann Ramsteiner, Leitender Angestellter
Helmut Schwarz, Betriebsrat

Die Geschäftsführung

Vorsitzender der Geschäftsführung
Dr. Kurt Mühlhäuser

Geschäftsführer Verkehr
Dipl.-oec. Herbert König

Geschäftsführer Personal und Soziales
Reinhard Büttner

Geschäftsführer Versorgung und Technik
Dipl.-Ing. Stephan Schwarz

Kaufmännischer Geschäftsführer
Dr. Florian Bieberbach

München, 29. März 2012

Entwicklung des Anlagevermögens 2011

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Stand 31.12.2011	Abschrei- bungen (+) / Zuschrei- bungen (-) kumuliert	Abschrei- bungen Geschäfts- jahr	Buchwerte		
	Stand 1.1.2011	Änderung des Konsoli- dierungs- kreises	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen				Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2010
	T€	T€	T€	T€	T€				T€	T€	T€
I. Immaterielle											
Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	109.816	651	7.505	755	590	117.807	73.730	14.805	44.077	51.199	
2. Firmenwerte aus Einzelabschlüssen	8.786	0	0	0	0	8.786	5.067	598	3.719	4.317	
3. Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung	78.157	0	0	0	0	78.157	75.157	1.556	0	1.555	
	196.759	651	7.505	755	590	204.750	156.954	16.959	47.796	57.071	
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.058.582	1.521	15.102	9.305	18.524	2.084.424	1.150.870	42.890	933.554	943.543	
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.977.567	0	3.328	110.006	6.757	1.877.646	1.617.674	39.670	259.972	290.237	
3. Verteilungsanlagen	3.952.890	13.211	59.358	4.326	68.319	4.089.452	3.402.407	71.655	687.045	629.799	
4. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen *)	445.368	0	18.810	14.330	10.464	460.312	331.141	16.080	129.171	130.176	
5. Fahrzeuge für Personenverkehr	553.702	0	6.361	8.799	18.231	569.495	426.333	28.385	143.162	150.752	
6. Sonstige technische Anlagen und Maschinen	247.184	4.629	19.487	5.714	-1.414	264.172	188.603	15.921	75.569	67.049	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	361.899	284	29.930	14.358	15.104	392.859	279.597	24.726	113.262	99.142	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	422.493	48	178.196	2.019	-136.575	462.143	0	0	462.143	422.493	
	10.019.685	19.693	330.572	168.857	-590	10.200.503	7.396.625	239.327	2.803.878	2.733.191	
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	374.710	3.433	107.707	0	1.813	487.663	105.451	65.747	382.212	335.006	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	551.733	9.561	53.565	0	0	614.859	0	0	614.859	551.733	
3. Beteiligungen	190.974	1.015	319.630	3.447	-84.727	423.445	1.671	135	421.774	189.439	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	166.278	0	167.708	146.943	82.914	269.957	0	0	269.957	166.278	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.429.984	0	154.198	129.774	0	1.454.408	3.320	237	1.451.088	1.426.907	
6. Sonstige Ausleihungen	30.584	27	138.318	152.830	0	16.099	0	0	16.099	30.584	
	2.744.263	14.036	941.126	432.994	0	3.266.431	110.442	66.119	3.155.989	2.699.947	
Gesamtsumme	12.960.707	34.380	1.279.203	602.606	0	13.671.684	7.664.021	322.405	6.007.663	5.490.209	

**Stand der verbundenen Unternehmen sowie
der wesentlichen Beteiligungen**
(mindestens 20 % Anteilsbesitz gemäß § 313 Abs. 2 HGB)

Unternehmen und Sitz	Anteil am Stammkapital		Eigenkapital T€	Letztes Jahresergebnis	
	%	T€		Jahr	T€
Verbundene Unternehmen (voll konsolidiert)					
Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), München	100	50.000	50.110	2011	0*
SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co. KG, München	100	25	356.150	2011	7.968
SWM Infrastruktur GmbH, München	100	10.000	10.009	2011	0*
SWM Infrastruktur Region GmbH, München	100	100	100	2011	0*
SWM Kundenservice GmbH, München	100	100	104	2011	0*
SWM Services GmbH, München	100	10.000	10.170	2011	0*
SWM Versorgungs GmbH, München	100	10.000	10.016	2011	0*
M-net Telekommunikations GmbH, München	63,84	1.594	109.524	2010	17.343
Verbundene Unternehmen (At Equity konsolidiert)					
Bayerngas Norge AS Group, Oslo***	76,75	1.042.170**	1.538.438**	2010	-243.471**
Verbundene Unternehmen (nicht konsolidiert)					
Gym Offshore One Limited, London	100	24.535**	24.463**	2010	-72**
Gym Offshore Two Limited, London	100	16.357**	16.285**	2010	-72**
Gym Offshore Three Limited, London	100	8.178**	8.107**	2010	-72**
SWM Erneuerbare Energien Verwaltungsgesellschaft mbH, München	100	25	269	2011	200
SWM Gasbeteiligungs Verwaltungs GmbH, München	100	25	19	2011	-5
SWM Gym Project Limited, London	100	49.071**	49.013**	2010	-58**
SWM UK Wind One Limited, London	100	49.071**	49.013**	2010	-58**
Windpark Gimbweiler GmbH & Co. KG, Bremen	100	1.170	1.085	2011	51
Windpark Holzhausen GmbH & Co. Betriebs KG, Bremen	100	4.960	4.431	2011	188
Windpark Illmersdorf GmbH & Co. KG Renditefonds, Bremen	100	3.950	3.570	2011	208
Windpark Lockstedt GmbH & Co. KG, Bremen	100	5.070	3.627	2011	110
Windpark Legden GmbH & Co. KG, Bremen	100	830	714	2011	100
Portal München Betriebs- GmbH & Co. KG, München	97	6.400	830	2010	71
Solarinitiative München Verwaltungs GmbH (SIM), München	95	95	79	2010	-21
Solarinitiative München GmbH & Co. KG (SIM), München	95	71	-	2011	-
Gasversorgung Germering GmbH, Germering	90	45	3.926	2011	869
SWM Wind Havelland Berge-Lietzow-Nauen GmbH & Co. KG, Bremen	75	7.725	3.180	2011	935
SWM Wind Havelland Bredow 1 GmbH & Co. KG, Bremen	75	2.775	631	2011	318
SWM Wind Havelland Bredow 2 GmbH & Co. KG, Bremen	75	1.125	946	2011	183
SWM Wind Havelland Etzin 1 GmbH & Co. KG, Bremen	75	3.225	427	2011	630
SWM Wind Havelland Ketzin GmbH & Co. KG, Bremen	75	135	239	2011	962
SWM Wind Havelland Markee 2 + Etzin 2 GmbH & Co. KG, Bremen	75	2.250	366	2011	355
SWM Wind Havelland Markee 3 GmbH & Co. KG, Bremen	75	1.125	1.418	2011	786
SWM Wind Havelland Neukammer GmbH & Co. KG, Bremen	75	2.100	2.409	2011	274
SWM Wind Havelland Schwanebeck GmbH & Co. KG, Bremen	75	1.875	765	2011	228

Unternehmen und Sitz	Anteil am Stammkapital		Eigenkapital T€	Letztes Jahresergebnis	
	%	T€		Jahr	T€
SWM Wind Havelland GmbH & Co. KG, München	75	67.629	90.172	2011	2.567
SWM Wind Havelland Umspannwerk GmbH, Bremen	75	19	-615	2011	39
SWM Wind Havelland Umspannwerk Holdinggesellschaft Wustermark GmbH & Co.KG, Bremen	75	4	961	2011	-32
Bayerngas International GmbH & Co. KG, München	61,42	6.142	-4	2010	-4
M//Card GmbH, München	51	13	1.240	2010	-281
Münchner U-Bahn-Bewachungsgesellschaft mbH (MUG), München	51	13	28	2010	0
Portal München Verwaltungsgesellschaft mbH, München	51	15	44	2010	4
SWM 2018 GmbH, München	100	25	x	2011	x
Praterkraftwerk GmbH, München	70	35	3.264	2011	-275
Gemeinschaftsunternehmen (anteilmäßig konsolidiert)					
Energie Südbayern GmbH (ESB), München	50	15.400	139.974	2010	54.615
Bayerngas GmbH, München	48,65	44.123	317.849	2010	58.877
Wesentliche Beteiligungen					
Gasversorgung Haar GmbH (GVH), Haar	50	153	3.206	2010	1.285
DanTysk Offshore Wind GmbH, Hamburg	49	13	145.982	2011	-103
GVI - Gasversorgung Ismaning GmbH, Ismaning	49	25	2.667	2011	604
Gehrlicher GmbH & Co. Solarpark Helmeringen KG, Haar	49	1.470	2.807	2011	970
Münchner Linien GmbH & Co. KG, München	49	76	155	2010	622
VVG Verkehrsverwaltungs GmbH, München	49	12	28	2010	0
Marquesado Solar S.L. (Andasol 3), Aldeire	48,91	32	72.226	2010	-581
Gehrlicher GmbH & Co. Solarpark Rothenburg KG, Haar	40	6.000	12.679	2011	1.900
UWB Umspannwerk Betriebsgesellschaft Etzin mbH, Halstenbek	37,5	9	-128	2010	-17
KOM-Strom Übernahmekonsortium GbR i. L., Leipzig	36,3	227	408	2003	-244
Gwynt y Mor Offshore Windfarm Limited, Swindon	30	0	-2.792**	2010	-284**
Gemeinschaftskernkraftwerk Isar 2 GmbH (KKI2), Essenbach	25	13	54	2010	3
Global Tech I Offshore Wind GmbH, Westerholt	24,9	249	83.810	2010	-11.385
Kommunale Energie Allianz Bayern GmbH (KEAB), München	18,52	50	1.298	2010	26
Solardach München-Riem GmbH, München	14,2	4	2.338	2010	136
WV Energie AG, Frankfurt/Main	0,35	9	9.226	2010	413
8KU Renewables GmbH, Berlin	12,5	25	802	2010	148
wpd europe GmbH, Bremen	33	53.769	11.587****	2010	-55
Regionalwerk Würmtal GmbH & Co.KG, Gauting	49	49	x	2011	x

* es liegen Gewinnabführungsverträge vor

** Ausnahme: in Fremdwährung

Wechselkurs 31.12.2011 1 € = 7,7407 NOK

Wechselkurs 31.12.2011 1 € = 0,8333 GBP

*** nach der Equity Methode gemäß § 311ff. HGB erstmalig im Konzernabschluss einbezogen,

**** Beteiligung erst in 2011; Abschluss 2011 liegt noch nicht vor, daher EK aus 2010

X: Bei den mit X gekennzeichneten Gesellschaften liegen für das Geschäftsjahr 2011 noch keine Abschlüsse vor

Konzern-Kapitalflussrechnung

	2011	2010
	T€	T€
Konzernjahresüberschuss (vor Gewinnabführung und inkl. Ergebnisanteilen anderer Gesellschafter)	212.466	894.580
Abschreibungen saldiert mit Zuschreibungen auf Anlagevermögen	256.658	266.403
Abnahme der Rückstellungen	-47.967	-193.067
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	61.432	-7.643
Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	56.432	-20.045
Abnahme (Vorjahr: Zunahme) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	152.521	-132.119
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-16.964	-218.751
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	674.578	589.358
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagen	26.142	42.608
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen	-330.572	-410.004
Einzahlungen aus Abgängen von immateriellem Anlagevermögen	503	0
Auszahlungen für Investitionen in immaterielles Anlagevermögen	-7.505	-26.908
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	374.825	201.578
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-941.126	-964.121
Auszahlungen aus dem Erwerb von Anteilen an konsolidierten Unternehmen	-44.955	0
Einzahlungen aus Unternehmensverkäufen	0	9.163
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-922.688	-1.147.684
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	7.282	4.448
Auszahlungen an Unternehmenseigner	-100.000	-100.000
Auszahlungen an fremde Gesellschafter	-2.898	-1.808
Netto-Aufnahme von Finanzkrediten	690.641	794.024
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	595.025	696.664
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	346.915	138.338
Konsolidierungskreis bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	-8.644
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.955.961	1.826.267
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.302.876	1.955.961

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

	2011	2010
	T€	T€
Liquide Mittel	1.118.739	728.302
Wertpapiere	1.222.172	1.276.863
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-38.035	-49.204
	2.302.876	1.955.961

Konzern-Eigenkapitalspiegel per 31.12.2011

	Mutterunternehmen						Anteile anderer Gesellschafter	Konzern-eigenkapital
	Stammkapital		Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Bilanzgewinn /-verlust	Eigenkapital		
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Stand zum 01.01.2010	485.000	3.005.672	-182.716	0	3.307.956	35.566	3.343.522	
Konzernjahresergebnis vor Gewinnabführung Gewinnabführung			888.657	-927.634	888.657	5.923	894.580	
					-927.634		-927.634	
Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag Entnahmen aus der Kapitalrücklage					-38.977	5.923	-33.054	
Einstellung in die Kapitalrücklage	1.242.630				1.242.630		1.242.630	
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen			5.978		5.978		5.978	
Ausgleich des Bilanzverlustes			-38.977		0		0	
Veränderung der Minderheitenanteile				38.977		-1.808	-1.808	
Stand zum 31.12.2010	485.000	4.248.302	-215.715	0	4.517.587	39.681	4.557.268	
Konzernjahresergebnis vor Gewinnabführung Gewinnabführung			207.212	-269.074	207.212	5.254	212.466	
					-269.074		-269.074	
Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag Entnahmen aus der Kapitalrücklage					-61.862	5.254	-56.608	
Einstellung in die Kapitalrücklage	176.356				176.356		176.356	
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen			938		938		938	
Ausgleich des Bilanzverlustes			-61.862		0		0	
Veränderung der Minderheitenanteile				61.862		-2.898	-2.898	
Stand zum 31.12.2011	485.000	4.424.658	-276.639	0	4.633.019	42.037	4.675.056	

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadtwerke München GmbH, München, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 29. März 2012

**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

ppa. Klaus Rekitt
Wirtschaftsprüfer

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Abfallentsorgungsanlage der Kauschinger Rohstoffhandel GmbH am Standort Lindberghstraße 12, 80939 München. Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Kauschinger Rohstoffhandel GmbH beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Hinzunahme des unmittelbar südlich zur bestehenden Anlage angrenzenden Grundstücks, Fl.Nr. 151/2, Gemarkung Freimann, mit einer Fläche von 3.994 m² als Betriebseinheit 2 mit eigenen Betriebszeiten. Auf dem Grundstück ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer Halle vorgesehen. Es sollen auf der Anlage zusätzliche Abfälle angenommen, sowie die max. Lager- und Jahresdurchsatzmengen erhöht werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 8.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des beantragten Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (089) 233-47674 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

München, 10. Dezember 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 22.03.2001 (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de) die Rahmenkonzeption für sogenannte Clearinghäuser nach dem Kommunalen Wohnungsbauprogramm C (KomPro C) beschlossen. Das Clearinghauskonzept wurde als ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der sozial- und wohnungspolitischen Zielsetzungen des Münchner Gesamtplans Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe und des darin enthaltenen kommunalen Förderungsprogramms (KomPro) erstmals von der Vollversammlung des Münchner Stadtrates am 25.04.2001 einstimmig verabschiedet. Das wohnungspolitische Handlungsprogramm Wohnen in München III (Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2001) sah vor, dass jährlich 25 Wohneinheiten für die Abklärung der Wohnperspektive wohnungsloser Haushalte im Rahmen des Kommunalen Wohnungsbauförderprogramms für Clearingzwecke (KomproC) errichtet werden. Das Programm wurde mit der Beschlussfassung Wohnen in München (WIM) IV (13.06.2006) mit WIM V (01.02.2012) fortgeschrieben.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2012 wurde das Bauvorhaben „Clearinghaus auf dem Grundstück Funkkaserne II“ in das Kommunale Wohnungsbauprogramm aufgenommen. Als Bauträger wurde die städtische GEWOFAG Grundstücksgesellschaft mbH ausgewählt.

Nach jetzigem Planungsstand wird das Clearinghaus Funkkaserne II – entsprechend der bisherigen durchschnittlichen Projektdauer – im dritten Quartal 2015 als voraussichtlich dann siebtes Clearinghaus fertiggestellt werden. Um dem zukünftigen Betriebsträger die Möglichkeit zu geben, bei den Planungsprozessen mitzuwirken, erfolgt die Ausschreibung der Trägerschaft bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Das Clearinghaus wird voraussichtlich über 25 – 30 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen (je nach Belegung für 55 bis 80 Personen) verfügen. Einzelne Wohneinheiten können miteinander zu einer größeren Wohnung verbunden werden, so dass die Anzahl der Wohneinheiten flexibel zwischen 20 und 30 Wohneinheiten variiert werden kann. Nähere Details zur Bau- und Raumplanung seitens des Bauherren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Sofern sich der Fertigstellungstermin um mehr als ein Jahr verzögert oder sich die Anzahl der Wohneinheiten wesentlich verändert, erfolgt ggf. eine Anpassung der Stellenausstattung bzw. des Kosten- und Finanzierungsplanes.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Clearinghaus Funkkaserne II aus:

- Das Clearinghaus (auch Haus zur Erarbeitung der Wohnperspektive genannt) dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte. Die Unterbringung ist maximal auf ein halbes Jahr befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Aufenthaltes bis zu einem Jahr erfolgen. Ziel der Arbeit im Clearinghaus ist die Klärung, ob die Haushalte eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen können. Mittels der Erarbeitung einer Wohnperspektive soll eine schnellstmögliche Vermittlung wohnungsloser Menschen in eine geeignete Wohnform erfolgen. Die Haushalte werden – wenn möglich – auf eigenständiges dauerhaftes Wohnen mit einem privatrechtlichen Mietvertrag vorbereitet. Daher erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Wohneinheiten.
- In das Clearinghaus Funkkaserne II werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern oder von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration wohnungslose Alleinstehende, Alleinerziehende mit Kindern, Paare und Familien mit Kindern untergebracht, bei denen ein Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ besteht und
- die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben, insbesondere Haushalte, deren Wohnungsräumung nicht verhindert werden konnte,
- die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen oder
- die in Pensionen, Notquartieren bzw. Einrichtungen der freien Träger untergebracht sind und in besonders zu begründenden Einzelfällen von den für sie zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften vorgeschlagen werden.
- Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** ist es, gemeinsam mit den Haushalten im Clearingprozess die Ursachen der Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten und begleiten die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Umsetzung der Wohnperspektive und der Lösung ihrer sozialen Probleme. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigen-

initiative und vermitteln weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Die Kontaktaufnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte mit dem Haushalt erfolgt spätestens 2 Arbeitstage nach Einzug. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der in der Wohnperspektive festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Bei Bedarf wird eine Nachsorge in die Wege geleitet und eine Übergabe an die anschließend zuständige sozialpädagogische Fachkraft durchgeführt.

- Die **Verwaltungskraft** ist in enger Abstimmung mit den sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der sozialorientierten Hausverwaltung für die Aufnahme und Beendigung der Unterbringung im Clearinghaus, für die Prüfung der regelmäßigen Eingänge der Nutzungsentgelte, für den ordnungsgemäßen Zustand des Objektes und der einzelnen Wohnungen zuständig. Sie trägt dazu bei, dass die Bewohnerinnen und Bewohner für ihre spätere Integration ins dauerhafte Wohnen Verhaltensweisen erlernen, die den sachgemäßen Gebrauch der Mietsache und die Einordnung in die Hausgemeinschaft sicherstellen. Bei der Aufgabenverteilung zwischen Sozialpädagogik und Verwaltung sind Verschiebungen möglich.
- Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl weiterführender Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wird eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.
- Zur schnellstmöglichen Vermittlung der Haushalte in dauerhaftes Wohnen bzw. eine geeignete Wohnform ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den am Clearingprozess beteiligten Fachkräften innerhalb des Clearinghauses, eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte erforderlich.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Motivation der Haushalte zur Hilfeannahme und zum Beziehungsaufbau
- Unterstützung der Eigeninitiative und der Selbsthilfe der Bewohnerinnen und Bewohner
- Beratung, Betreuung und Unterstützung der Haushalte im Hinblick auf ihre Lebens- und Wohnsituation (sh. oben: konzeptionelle Eckpunkte), vor allem im Hinblick auf die Erarbeitung einer Wohnperspektive und die Vermittlung in dauerhaftes Wohnen bzw. die geeignete Wohnformen
- Altersübergreifende pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern (sh. oben: konzeptionelle Eckpunkte)
- Bereitstellung und Verfügbarhaltung von voraussichtlich 30 abgeschlossenen Appartements mit Bad und Küche
- Instandhaltung und Renovierung dieser Appartements
- Bereitstellung und ggf. Erneuerung von Mobiliar und Ausstattung der Appartements bzw. Büroräume¹
- Sozialorientierte Hausverwaltung (analog dem Konzept in Anlage 2)
- Erbringung von Hausmeisterdiensten
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Büroräume bzw. – sofern erforderlich – der Appartements nach Auszug der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Die Kosten für die Erstaussstattung können – sofern die Erstaussstattung nicht vom Vermieter bereit gestellt wird – gesondert finanziert werden und fließen – im Gegensatz zu den Kosten für die laufende Wiederbeschaffung – nicht in den zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsplan ein.

- Einzelfallbezogene Dokumentation der Arbeitsleistung sowie jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weiteren Angeboten der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.): Bei Bedarf kann ein interdisziplinäres Team zur ganzheitlichen und zielorientierten Beratung sowie Entscheidung hinsichtlich der weiter erforderlichen Hilfen zwischen den Mitarbeiter/innen des Clearinghauses und den Fachbereichen der ZEW angeregt werden.
- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der betroffenen Zielgruppe und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinstehenden, Paaren und Familien mit Kindern
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe (sowie Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe), über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Organisatorische Verankerung des Angebotes im Fachbereich Wohnungslosenhilfe des Trägers
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform und Einhaltung der zeitlich befristeten Aufenthaltsdauer
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer/innen
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplanes, Fallbesprechungen im Team, Supervision, Fortbildungen, etc.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen bzw. hausverwalterischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen – je nach Aufgabenaufteilung zwischen Sozialpädagogik und Verwaltung – mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

- 0,25 Stelle Leitung
- 0,75 Stelle Sozialpädagogik
- 1 Stelle Sozialpädagogik
- 0,6 Stelle Erzieherin
- 0,6 Stelle Hausverwaltung
- 0,75 Stelle Hausmeister
- Praktikant/in

Die Reinigung der Gemeinschafts- und Büroräume bzw. bei Auszug auch der Appartements der Bewohner und Bewohnerinnen und Hausmeistertätigkeiten müssen gesichert sein. Das Angebot eines Ausbildungsplatzes für Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit ist erwünscht.

Der aufgeführte Personalschlüssel ist vorgesehen für den Betrieb eines in der Größe vergleichbaren, schon bestehenden Clearinghauses. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich des Personalschlüssels für das Clearinghaus Funkaserne II können sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, da der Personalschlüssel von der Anzahl der Wohneinheiten und der Anzahl der zu betreuenden Personen abhängig ist.

Als Finanzvolumen stehen für Personal- und Sachkosten (ohne Berücksichtigung der Miet- und Mietnebenkosten bzw. der Einnahmen aus Nutzungsentgelten) max. 360.000,- € jährlich zur Verfügung.

Die Höhe der Miet- und Mietnebenkosten für das Objekt laut Gesamtmietvertrag bzw. der Einnahmen aus Nutzungsentgelten für die Appartements ist jetzt noch nicht bekannt. Sie kann deshalb im – dem Angebot beizufügenden – Kosten- und Finanzierungsplan noch nicht berücksichtigt werden und muss bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzierungsplanes ergänzt werden. Entsprechend erhöht sich das zur Verfügung stehende Finanzvolumen. Analog der Regelung bei den bestehenden Clearinghäusern wird bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzierungsplanes von Einnahmen aus Nutzungsentgelten in der Höhe ausgegangen werden, die bei einer Auslastung von 40 % in den ersten drei Monaten nach Eröffnung und von ca. 80 % nach Abschluss der Erstbezugsphase entstehen würden.

Zur Sicherung des Ausgleichs von eventuell zu erwartenden Mietausfällen aufgrund von säumigen Mietzahlungen durch Selbstzahler wird eine Mietausfallwagnis-Pauschale in Höhe von 3 % der zu erwartenden Mieteinnahmen bereitgestellt. Nach intensiver Prüfung des Einzelfalles anlässlich der Ursachen und Verschulden des Mietausfalls kommt dieses Reserve-Budget im Bedarfsfall gedeckelt jährlich zur Auszahlung, um das Trägerrisiko gering zu halten.

Die Mittelvergabe erfolgt zunächst im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen. Es ist eine spätere längerfristige vertragliche Regelung geplant.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Träger** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich im Februar 2013 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Insbesondere werden folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht ist eine gute Kenntnis des Münchner Hilfesystems der Wohnungslosenhilfe (sowie der Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe), der verschiedenen Übergangs- und dauerhaften Wohnformen und eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Angeboten der Wohnungslosenhilfe (sowie der Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe). Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich.
- Erfahrungen in der Arbeit mit der spezifischen Zielgruppe wohnungsloser Haushalte: Die besondere Problematik wohnungsloser Haushalte mit z.B. Schuldenproblematiken, migrations-spezifischen Schwierigkeiten, körperlichen bzw. psychischen Erkrankungen und ambivalenter Haltung gegenüber dem Hilfesystem soll bekannt sein. Es sollen Erfahrungen im Umgang mit dieser Zielgruppe vorliegen.
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive und der Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll im Konzept klar erkennbar sein. Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.
- Umfang und Qualifikation des Personals und Einsatz ehrenamtlicher Kräfte: Die Zielgruppe der Clearinghauses erfordert Fachpersonal, das über Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit mit wohnungslosen Menschen verfügt. Durch ehrenamtliche Kräfte sollen zusätzliche Angebote, z.B. gemeinsame Aktivitäten zur gegenseitigen Verständigung in der Hausgemeinschaft oder zur Unterstützung bei der Wohnungssuche, gemacht werden.

Darüber hinaus werden folgende sonstige Bewertungskriterien von Bedeutung sein:

- Wirtschaftlichkeit des Angebotes: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. Miet- und Mietnebenkosten bzw. Einnahmen aus Nutzungsentgelten werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht berücksichtigt.
- Organisatorische Verankerung des Projektes im Fachbereich Wohnungslosenhilfe des Trägers: Da die gute Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten einer Vermittlung in dauerhafte bzw. Übergangwohnformen, die Vernetzung mit anderen Angeboten der Wohnungslosenhilfe und die Kooperation mit den Wohnbaugesellschaften von entscheidender Bedeutung für eine schnelle Weitervermittlung sind, sollte das Projekt organisatorisch im Bereich der Wohnungslosenhilfe angesiedelt sein.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien (Wirtschaftlichkeit des Angebotes, organisatorische Verankerung des Projektes in der Wohnungslosenhilfe).

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München/Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Steuerungsunterstützung, Franziskanerstr. 8, 81669 München, angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Pflug, Tel.: 089/233-40489. Darüber hinaus sind diese abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/Rathaus/aktuelles/ausschreibungen/98536/index.html).

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 21.01.2013, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514, Franziskanerstr. 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung der Bewerbung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Clearinghaus Funkkaserne II – nur zu öffnen durch S-III-SW.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 27. November 2012 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Fachsteuerung
Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 5

Ausschreibung Trägerschaft für das Clearinghaus auf dem Grundstück Funkkaserne II

Anlage 1

478

Baugrundstück Funkkaserne II

Das 4.297 m² große Grundstück mit den Flurstücksnummer 880/138 liegt im 12. Stadtbezirk - Gemarkung Schwabing am Frankfurter Ring/Max-Bill-Straße. Die für das Clearinghaus Funkkaserne vorgesehene Grundstücksfläche soll nach derzeitiger Planung mit voraussichtlich 25 - 30 Wohneinheiten bereitgestellt werden.

Zeiträumen und Planungsstand¹

Die GEWOFAG Grundstücksgesellschaft mbH wurde als Bau-träger für das Clearinghaus Funkkaserne II ausgewählt. Nachzeitigem Planungsstand erfolgt im Januar 2013 die Bauein-gabe durch die GEWOFAG. Der Grundbau/Baugrube wurde im März/April 2012 begonnen. Der Beginn des Hochbaus ist für September/Oktober 2013 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von 1,5 bis 2 Jahren gerechnet. Die Inbetriebnahme des Clearinghauses Funkkaserne II ist für den Herbst 2015 geplant.

Laut aktuellem Stand wird mit einer Geschossfläche von 3.500 m² geplant. Es sollen 25–30 möblierte Wohneinheiten entstehen. Die Wohnungsgrößen sind folgendermaßen vorgesehen:

- ca. 5 Wohnungen Typ I, 1 Personenhaushalte bis 40 m², 1 Wohnraum
- ca. 5 Wohnungen Typ II, 1 Personenhaushalte bis 50 m², 2 Wohnräume
- ca. 5 Wohnungen Typ III, 2 Personenhaushalte bis 55 m², 2 Wohnräume
- ca. 10 Wohnungen Typ IV, 2 Personenhaushalte bis 65 m², 3 Wohnräume
- ca. 5 Wohnungen Typ V, 3 Personenhaushalte bis 75 m², 3 Wohnräume

Die Wohneinheiten sollen flexibel variierbar sein, d. h. Zwei (evtl. drei Wohnungen sollen durch eine flexibel schalldicht schließbare Innenverbindung zu größeren Wohneinheiten verbunden werden können.

Darüber hinausgehende Details können erst mit der weiterführenden Planung ausgearbeitet werden.

München, 27. November 2012 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Fachsteuerung
Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 5

¹ aufgrund differenzierter Projektbedingungen und dem frühzeitigen Entwicklungsstand können sich Änderungen beim dargestellten Fertigstellungstermin sowie in der Planung ergeben.

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 18. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußgänger“ gewidmete Gesamtstrecke des Scharfzantweges zwischen der Waldeckstraße (= km 0,000) und der Lohstraße (= km 0,184) wird wegerechtlich mit „+ Radweg“ erweitert.

Die Gesamtstrecke des Scharfzantweges ist bereits straßenverkehrsrechtlich für den Radverkehr frei gegeben, sodass die Widmung entsprechend anzupassen war.

München, 10. Dezember 2012 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Personalvertretungsrecht. Bundespersonalvertretungsgesetz mit Erläuterungen zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder. Kommentar. Hrsg. v. Reinhard Richardi; Hans-Jürgen Dörner und Christoph Weber. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIX, 1527 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 14) ISBN 978-3-406-63151-1; € 159.–

Das Personalvertretungsrecht regelt die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Es kann als deren Betriebsverfassung bezeichnet werden, da das Betriebsverfassungsgesetz hier keine Anwendung findet.

Ausgehend vom Bundespersonalvertretungsgesetz, das nur für die Personalvertretungen im Bundesdienst gültig ist, werden jeweils alle landesrechtlichen Regelungen für die übrigen Personalvertretungen einbezogen und etwaige Besonderheiten erläutert. Zugleich stellen die Autoren strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht und die daraus erwachsenden praktischen Folgen heraus.

Das Werk wurde in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mit Stand Frühjahr 2012 aktualisiert. Eingearbeitet wurden die Modifikationen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz.

Kreditsicherungsrecht. Begr. von Hansjörg Weber. Fortgeführt von Jörg-Andreas Weber. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 283 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 13) ISBN 978-3-406-63664-6; € 27,90.

Sicherungsgeschäfte betreffen die vertraglichen Regelungen, in denen für den (Waren- oder Geld-) Kreditgeber zur Sicherung seiner Forderung ein Sicherungsrecht begründet wird. Die Darstellung gibt einen Überblick über die Kreditsicherheiten. Sie behandelt jeweils die rechtliche Regelung der einzelnen Sicherheit und ihre wirtschaftliche Bedeutung, insbesondere auch ihre Bewährung in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz. Einbezogen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten und Banken.

Die Neuauflage beleuchtet die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie in das deutsche Recht. Eingearbeitet ist auch die aktuelle Rechtsprechung zu Verbraucherkreditverträgen, Abtretung von Darlehensforderungen und Nahbereichsbürgschaft. Zudem wurde das Thema „Patronatserklärungen“ erweitert.

EU-Hygienepaket. Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch. Vorschriftensammlung. Von Hans-H. Grove. – 25. Lieferung. – Stand: August 2012. – Heidelberg: Rehm, 2012. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-8073-2317-6; Grundwerk mit Fortsetzung € 99,95.

Das Loseblattwerk ist speziell auf die Fleischhygiene ausgerichtet. Es enthält europäische und bundesrechtliche Vorschriften zur Hygiene bei der Fleischgewinnung, Fleischbe- und Fleischverarbeitung sowie bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte.

Mit der 25. Ergänzungslieferung werden u.a. im EU-Recht und im Bundesrecht neue Regelungen aufgenommen oder aktualisiert:

- besondere Garantien für Sendungen von Fleisch und Eiern nach Finnland, Schweden und Dänemark
- Änderung der Liste der Referenzlaboratorien
- Freiwillige Ergänzungen der Informationen zur Lebensmittelkette grundsätzlich zulässig
- Regelungen zur Milchmarkt-Stabilisierung für die Zeit nach Auslaufen der Quotenregelung.

Fey, Detlev, Jacob Jousen und Marc-Oliver Steuernagel: Das Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Kirche. Praxishandbuch für Kirche und Diakonie. – München: Beck, 2012. XVIII, 321 S. ISBN 978-3-406-62954-9; € 59.–

Die Neuerscheinung stellt das Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Kirche in lexikalischer Form dar. Das Werk untergliedert sich in zirka 100 Stichworte. Es bietet für die kirchlichen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretungen sowie die anwaltlichen Berater die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen und gibt Hilfestellungen und Tipps für die Praxis. Dabei sind die Besonderheiten der kirchenrechtlichen Regelungen ebenso berücksichtigt wie Regelungen, wo eine Anlehnung z.B. an den TVöD oder TV-L erfolgt. Soweit wie möglich wird auf abweichende Regelungen einzelner Landeskirchen eingegangen.

Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Begr. von Heinrich Schäfer. Fortgeführt von Daniela Fink-Jamann und Christoph Peter. – 16., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 268 S. ISBN 978-3-406-63635-6; € 29,80.

Der Kommentar erläutert das gesamte in Nordrhein-Westfalen geltende Nachbarrecht. Berücksichtigt sind neben dem Nachbarrechtsgesetz zahlreiche weitere bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Regelungen.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Gesetzesstand Mai 2012. Berücksichtigt wurden die letzten Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes vom selben Monat, damit sind Eigentümer in bestimmten Fällen verpflichtet, Maßnahmen zum Zwecke der Wärmedämmung auf ihrem Grundstück zu dulden. Einen weiteren Schwerpunkt der Neuauflage bildet die aktuelle Rechtsprechung.

Baltzer, Peter und Manfred Reisnecker: Vorsorgen mit Sorgenkindern. Schritt für Schritt zur Testamentsgestaltung. – München: Beck, 2012. XVII, 264 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-59579-0; € 59.–

Der Band wendet sich an Eltern, die ihr Vermögen nach ihrem Ableben an ihre Kinder weitergeben wollen; wo die Erbkonstellationen wegen der persönlichen Verhältnisse der Kinder aus unterschiedlichen Gründen als problematisch empfunden werden, wie beispielsweise körperlich und/oder geistig behindert; verschuldet; bedürftig; (langfristig) arbeitslos; verschwenderisch; arbeitsunfähig. Auch das Thema Patchworkfamilie wird berücksichtigt.

Die Autoren wollen für diese Konstellationen ein Problembewusstsein schaffen, damit Betroffene mit Hilfe von Fachleuten die richtige Form finden für Behinderten-, Bedürftigen- und Geschiedenentestament und zum Testament der Patchworkfamilie. Zahlreiche Fallbeispiele und Musterformulierungen zeigen mögliche Lösungen auf.

Beckerle, Klaus: Die Abmahnung. Wirksam und korrekt abmahnen – über 50 konkrete Fälle. – 11. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2012. 249 S. ISBN 978-3-648-03155-1; € 39,95.

Die Abmahnung wird lediglich im AGG sowie in verschiedenen Landespersonalvertretungsgesetzen erwähnt, seit der Schuldrechtsreform auch in § 314 Abs. 2 und § 323 Abs. 3 BGB. Da eine gesetzliche Normierung fehlt, ist das Abmahnungsrecht reines Richterrecht.

Die Abmahnung als Vorstufe einer verhaltensbedingten Kündigung muss zahlreichen Anforderungen genügen, um ihrer Funktion gerecht zu werden. Das Werk beschreibt ausführlich die Abmahnungstatbestände wie beispielsweise eigenmächtiger Urlaubsantritt, Manipulation der Zeiterfassungskarte, Stalking und Whistleblowing. Die praktischen Beispiele und zahlreichen Hinweise auf die Rechtsprechung verdeutlichen den Katalog von Fehlverhaltensfällen. Notwendige Elemente und rechtliche Voraussetzungen der Abmahnung werden aufgezeigt. Die Rechte des Arbeitnehmers und die Beteiligung des Personalrates sind dargestellt.

Als Arbeitshilfe dienen zahlreiche Abmahnungsmuster, die auf spezifische Anlässe zugeschnitten sind. Die Muster stehen mit dem Buchcode auch online zur Verfügung.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. – 24., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXX, 329 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-3979-3; € 21,90.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht II. Grundrechte. – 15., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXX, 302 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-3980-9; € 21,90.

Das Studienbuch behandelt den Stoff der Vorlesung „Staatsrecht I“, dabei soll – nicht zuletzt durch zahlreiche Fallbeispiele –

anschaulich vermittelt werden, welche Rolle dem Staatsrecht in der heutigen Rechtspraxis zukommt. Hervorgehoben wird auch die große Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen werden am Ende eines Abschnittes aufgeführt, ebenso wie weiterführende Literatur.

Das Lehrbuch wird ergänzt und fortgeführt durch einen Band, der die Grundrechte darstellt. Die Grundrechte werden nicht jeweils isoliert behandelt, sondern in einen systematischen Zusammenhang gestellt.

Zu beiden Bänden können ergänzende Kontrollfragen und Antworten, die der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dienen unter der Internetadresse <http://www.joernipsen.de/kontrollfragen.php> abgerufen werden.

Vieweg, Klaus und Anne Röthel: Fälle zum Sachenrecht. Ein Casebook. 2., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. IX, 255 S. (Vahlen Klausurenkurs) ISBN 978-3-8006-4160-4; € 19,80.

Der Band stellt die wesentlichen Strukturen dar und ermöglicht eine kompakte Wiederholung des Rechtsgebietes. Bei den ausgewählten Fällen handelt es sich größtenteils um „klassische“ Sachenrechtsfälle, die Aufnahme in der Entscheidungssammlung des BGH gefunden haben und deren Kenntnis von Examenskandidaten erwartet wird.

Die Fälle sind klausurmäßig aufbereitet und orientieren sich an den Entscheidungsgründen der Urteile. Die Studierenden erhalten so auch einen methodisch aufschlussreichen Vergleich mit den Originalurteilen.

Die Neuauflage wurde um einige Fälle erweitert und wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.